Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Gründliche/ auffs kürtzeste verfassete Wiederlegung der Schmäheschrifft/ Welche Nicolaus Krulle/ der Stadt Hamburg ab officio suspendirter Rathmann/ unter der Rubric: Kurtze/ doch gründliche Erzehlung und Betrachtung der Ursachen/ warumb Ich Nic. Krulle/ &c. gantz unvermuhtlich ab officio suspendiret worde/ &c. : Auff E. E. Rahts/ und Löbl. Bürgerschafft der Stadt Hamburg/ gutbefinden. Männiglichen/ so den eigentlichen Zustandt der so genandten Krullischen Sachen zu wissen begehren/ zur Nachricht/ und folgends zu Entdeckung der von gemeldtem Krullen Seinem Vaterlande erwiesenen höchst-straffbarn Ungebühr/ herausgegeben

Hamburg: Rebenlein, 1684

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778417948

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778417948/phys_0001
DFG

~~XL. IX. 4.~~

36. 5.

Itts Schröder.

JC-1251 1-46.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn778417948/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778417948/phys_0003
DFG

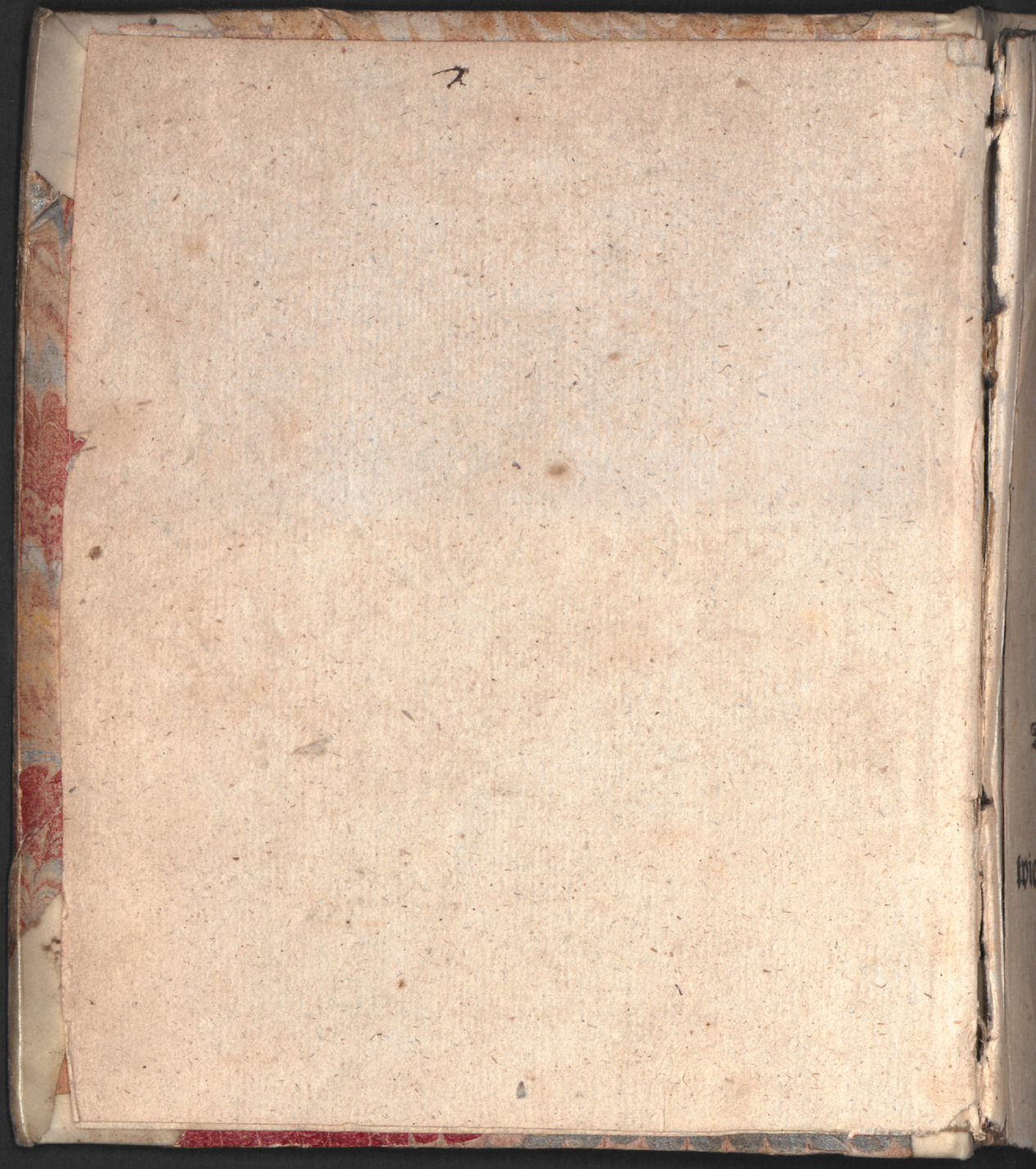

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn778417948/phys_0004
DFG

Gründliche/
auffs kürtzeste verfassete

Wiederlegung

der Schmäheschrifft/

Welche Nicolaus Krulle/ der Stadt Hamburg ab officio suspendirter Rathmann/ unter der Rubric:

Kurtze/ doch gründliche Erzehlung und Betrachtung der Ursachen/ warumb Ich Nic. Krulle/ &c. gantz unvermuhtlich ab officio suspendiret worden/ &c.

Auff E. E. Raths / und Löbl. Bürgerschafft der Stadt Hamburg/ gutbefinden.

Männiglichen/ so den eigentlichen Zustandt der so genandten Krullischen Sachen zu wissen begehren / zur Nachricht/ und folgends zu Entdeckung der von gemeldtem Krullen Seinem Vaterlande erwiesenen höchst-straffbarn Ungebühr/ herausgegeben.

Umb auch so fort Angesichts zu erkennen/ daß so wol in des Nic. Krullen unverantwortlicher Schrifft/ von dessen vielfältigem Verbrechen/ Seine eigne Bekäntnüß und confession offenbahr enthalten/ als daß Ihm/ im übrigen/ in dieser Wiederlegung nichts angedichtet sey/ ob schon sonsten hette Bedencken seyn können/ dergleichen Schmäheschrifft von neuen zum Drucke zu befordern/ ist dieselbe denjenigen/ welche besagte Krullische Schrifft nicht zur Hand haben möchten/ zur Wissenschafft gegenwertiger Wiederlegung angefüget.

Gedrucket in Hamburg/ bey Georg Rebenlein/ E. E. Hochw. Raths Buchdrucker/ Anno Christi 1684.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778417948/phys_0005
DFG

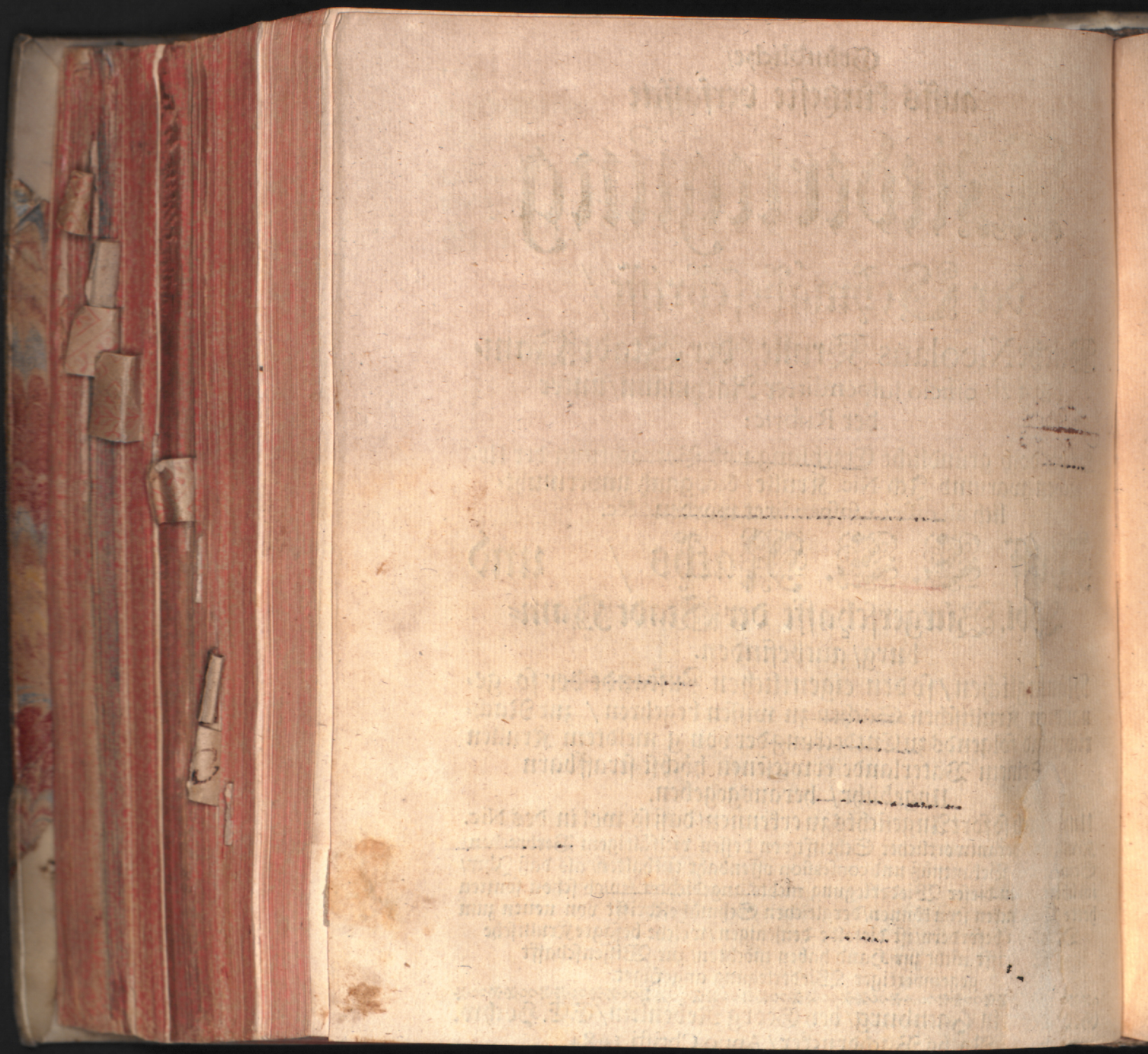

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778417948/phys_0006
DFG

ES hat dieser Stadt Hamburg/ vor einigen Jahren / ab officio rechtmässig suspendierter Rathmann/ Nicolaus Krulle/ Sich daran nicht ersättiget/ daß Er bey der Röm. Käyserl. Majt. Unserm allergnädigsten Herrn / und Dero hochpreißlichem Reichs-Hoff-Rath/ E. Ehrb. Rath / die Löbliche Bürger-Collegia, auch die Erbgesessene/ und allgemeine Bürgerschafft vorgemeldter Stadt/ in unbefugten Proceß gezogen/ dabeneben Seine unmittelbare Obrigkeit/ und natürliches Vater-Land / in denen bey dem Höhesten Käyserlichen Gerichte übergebenen Schrifften / und producten / mit herben/ und schmähesüchtigen Aufflagen zur Ungebühr beleydiget/ sondern noch darzu unlengst/ in einer zu offentlichem Drucke beforderten Schrifft/ Sein schweres Verbrechen/ warum Er von dem Rathsstande abgehalten / zu bemänteln / und diese Seine vermessene That durch einen ungleichen Auszug aus denen Gerichtlichen Acten ins Werck zu richten/ Sich beflissen/ augenscheinlich aber damit/ wie so wol besagte Gerichtliche Acten an Sich/ als gegenwertige, auffs kürtzeste/ mit wahrem Grunde verfassete Wiederlegung darthuen/ ein mehres nicht zu Wege gebracht/ als daß Er die Früchte Seines Vergalleten Gemüths je länger/ je mehr dadurch an den Tag gegeben/ und zweiffels frey des Seiner Seiten verhoffeten und eingebildeten beyfalls allerdings verfehlen wird. Es hat zwar E. Ehrb. Raht/ sampt der Erbgesessenen Bürgerschafft/ sich zur gnüge berechtiget gehalten / solcher des Nic. Krullen Schrifft/ und dero Autori, wie dergleichen wieder eine Obrigkeit/ und gantze Gemeine gebrauchte Unart verdienet /) so fort auff andere Weise zubegegnen/ jedennoch/ vor der Hand/ auch ein/ für allemahl/ einigen etwa von

der Sachen übel informierten zustatten zu kommen / und des Krullen Frevel männiglichen besser kund zu machen / zu dieser Wiederlegung resolviert.

Da ist nun anfangs des Krullen verdammliche Scheinheiligkeit anzumercken / ob Er gleich weiß / daß Er mit E. Ehrb. Rath / und der gantzen Erbgesessenen Bürgerschafft zu thuen hat / auch in deren Nahmen / und nicht von einzeln Personhnen die Sache wider Ihm geführet wird / wann Er diejenige / welchen Seine Schrifft zu lesen vorkommen möchte / durch viele unschulds-contestationen / Beruffung auff das Gericht GOttes / der biß in das Verborgene siehet / Andeütung zu gewartenden Gottlichen Zorns / nicht anders / als da man Sich mit seinen Gedancken nicht conformieren solte / daß solcher Zorn darauff erfolgen würde / zum Himmel zu führen / *pag.* 5. gleichsam profession machet / auch offentlich ausschreyet / *pag.* 4. und anderswo / *in spec. pag.* 94 *in fin. & pag seq.* 95. Wie Er diese seine Schrifft also eingerichtet habe / daß dadurch kein eintziger Mensch / wer der auch sey / vorsetzlich beschimpfet / oder beleydiget werde / da Er doch über den Eyffer GOttes / in dieser Seiner grundbösen Sachen / wie Ihm vor diesem sattsam / und mit Bestande vorgestellet / und Er hierunten weiter die Baufelligkeit Seiner Unschuld vernehmen soll / für Sich zu erschrecken / grosse ursache hat / und der mißbrauch des Nahmens Gottes Ihm schwer fallen dörffte / auch die offenbare Verfolgung Seiner Obrigkeit / und Vaterlandes / Ihm gerade unter Augen scheinet / daß dieselbe nicht dadurch / so viel an Ihm / zugeschweigen kein eintziger Mensch / so wol vorher / als in dieser Seiner Schrifft / vorsetzlich solten beschimpfet / noch beleidiget seyn. Und ist demselben vorhin nichts neues / wann Er Sich am meisten getroffen siehet / mit blossen leeren / und GOtt mißfälligen obtestationen / und Betheurungen heraus zubrechen / ausser zweiffel / in der meinung / daß man Ihn dabey für einen wahren Christen / demnach auch unschuldig halten / und in allen Seinen blossen Wörten trauen müsse / möchte auch damit mannichen einfältigen / insonderheit wer von der Sachen gar nicht informirt / zum beyfall / bewe-

bewegen / es findet Sich aber gemeinlich dieses / daß Er dabey Sich / durch eigne klare Wörte / Selbst zuverrathen / nicht nachlässet / dessen in dieser Seiner Schrifft / eine merckliche Probe / unter andern / zu finden / wann derselbe / Seine / auch durch die gedrückte Schrifft verübete Rachgier zu bedecken / *pag. fin.* 97. abermal bey Anruffung des Heil. Namen GOttes / mit dürren Wörten Seine Begierde bezeugen will / Sich an seinen Feinden / und Gehässigen / durch Wolthuen zu rächen / auch / wie Er jetzo thue / biß an Sein letztes End eiffrig wündschen werde / daß GOTT Ihm Gelegenheit verleyhe / Seinem Vaterlande / dessen Obrigkeit / und Seinen Mit-Bürgern ein treu / auffrichtig / und ergebenes Gemüth / durch Gehorsam / Respect, Ehre / Liebe / und angenehme wolgefällige Dienste / in der That darzustellen / und alles erlittene ewig zuvergessen. Wer wolte wol andere Gedancken hiervon haben / weil Nicol. Krulle / noch in dieser Schrifft / angesichts das Wiederspiel beweiset / dann daß Er nur / ob sey an Ihm gar keine Schuld zu finden / durch solche / auch hin und wieder darinn anzutreffende Heucheley / Sich weiß brennen / und / wo nicht andere / wenigst alte närrische Weiber / dadurch zum Mitleyden bewegen wolle. Und ist dies Winseln / wie auch obberührte assertion, daß Er keinen eintzigen Menschen zu beleydigen begehre / für blosse Crocodilsthränen zu achten / weil Er / als seiner gantz vergessen / *pag.* 95. F. was aber E. E. ꝛc. von seiner persohn Selbst schreibet: Zwar muß ich wol selbst bekennen / daß zu wündschen geweest / daß es dieser Weitleufftigkeit / und Gemeiner Stadt dadurch auffgebürdeten Unkosten nicht bedürfft / und man vielmehr der Stadt Wolfart und Auffnehmen / durch Ruhe / und Einigkeit zuerhalten / zu befordern / und vest zusetzen Sich hette sollen angelegen seyn lassen. Und ob Er schon hinzu thuet / daß nicht Ihm / als der Seine Unschuld rette / was Er hierunter begangen / zuzuschreiben / So ist doch vorbedeutete amit vollem munde beschehene Geständnuß / über dem / daß Sie eine offenbare contradiction Seiner gerühmten / zu der Stadt Wolfahrt tragenden affection

in sich hält / dem Krullen so viel verweißlicher/ als vorhin Er Seiner schweren Schuld / mittelst Gerichtlicher Handlungen/ überzeuget worden/ und hiernähest dieselbe noch ferner an den tag geleget.

E. Ehrb. Raht/ und die löbliche Erbgesessene Bürgerschafft will jetzo des Nic. Krullen in dessen gedruckten Schrifft hin/ und wieder ausgegossene; calumnien/ und unternommene injuriosa, auch grobe Anzugligkeiten/ zu dergleichen vor diesem schon verübeten Ungebühr gesellen/ und derer Ahndung unvergessen sein/ demnach auch hie Sich damit nicht auffhalten/ sondern diesmahl ferner zur Sachen schreiten/ und will zuforderst nöthig seyn/ umb über des Nic. Krullen Schrifft/ weiter mit grunde ein judicium zu formieren / vorgängig zu betrachten:

1. Auff was für eine Verfassung dieser Stadt Hamburg gemeine Berathschlagungen beruhen?

2. Ob Nic. Krulle auff die Seiner Schrifft subjungierte Käyserliche Verordnungen / und darauff ergangene Paritorias Sententias, Sich beständig zu beziehen habe?

3. Wie es mit gemeiner Stadt Berathschlagung bewandt gewesen/ als auff Vermittelung des Hochansehnlichen der zeit Käyserlichen Herrn Bottschaffters/ des Herrn von Windischgrätz Hoch-Gräffl. Excell. der Recess Anno 1674. zwischen Raht / und Burgerschafft abgeredet?

Ob man nun wol wegen des Ersten sonsten bedencken haben könte/ von dem/ was in der Stadt Verfassung hineinläufft/ einige Anführung hervorzugeben/ so hat doch Krulle so wol seinen gerichtlichen deductionen/ als in der gedruckten Schrifft, Sich desfalls nicht gemässiget / und daß aus der Stadt Verfassung ein groß Theil Seiner vermeinten Unschuld / und wie Er unfüglich ab officio suspendiert sey/ abzunehmen/ sich eingebildet / darumb man nicht vorbey kan / davon die wahre nunmehr auch bey vielen bekante Beschaffenheit zu widerholen/ umb so viel klahrer/ und mit sattem Grunde darzu thuen/ daß/ im Gegenspiel/ aus violierung gemeiner Stadt consultation, und innerlicher Verfassung/ seine fürnehmste übertrettung hervor leuchte.

leuchte. Da ist es unleugbar hiemit solcher gestalt bewandt / daß zwar / nebst dem Rath / gewisse Bürger-Collegia, als der Ober-Alten / Acht und viertziger / und Hundert und vier und viertziger / zu überlegung gemeiner Stadt affairen, verordnet / also daß in sothanen Sachen / welche in den Collegiis abgethan werden können / und nicht strack anfangs / wie bald hierunten gemeldet / vor der gantzen Bürgerschafft gehören / E. Ehrb. Rath zu erst mit den Ober-Alten / wañ aber mit diesen keine Einigkeit getroffen wird / die vorkommende Sache mit den Acht und viertzigen communiciert / infall auch dieser gestalt zweiffel übrig bleibet / solcher an die Hundert und vier und viertzige gebracht wird / dafern dennoch auch das Collegium der Hundert vier und viertzig Bürger mit dem Rath nicht einig werden könte / mag weder Rath / noch das Collegium, die sämptliche Erbgesessene Bürgerschafft vorbey gehen / auch niemand / ohn Umbkehrung des Status Civitatis, oder theur allenthalben beschworner Stadt-Verfassung / sich unterstehen / Seine meinung zum effect zubringen / oder einigergestalt zu wercke zu richten / sondern es ist alsdann / so wol dem Rath / als den Bürger-Collegiis, (wann nemlich / wie erwehnt / mit den Hundert und vier und viertzigen die Sache nicht ausgemachet werden kan / oder ein theil Sich auff die Bürgerschafft beruffet) erlaubet / die Zusammenkunfft der Erbgesessenen Bürgerschafft zu begehren / wiewol auch über die wichtigste Sachen / als Stadt-Recht zu setzen / oder zuverändern / Stadt-Verfassung anders einzurichten / contributiones anzuordnen / oder dergleichen zu statuieren / wann schon Rath / und Bürger-Collegia darüber einig werden wolten / ausser offtbesagter Erbgesessenen Bürgerschafft Zusammenkunfft / kein Schluß gemachet werden mag.

Man wil zwar jetzo den endlichen casum unberührt lassen / wann Raht / und Bürgerschafft bey allgemeinem Stadt-Convent nicht einerley Meinungen führen / wie es alsdann zu halten sey / dieses dennoch / umb von des Krullen Verbrechen auch hieraus so viel mehr Liecht zu haben / ist unleugbar / daß über solche differentz, vor allen / unter beyden theilen / mittelst Vorstellung eines jeden zu Seiner

Mei-

meinung habender ursachen / oder rationen / die Einigkeit zuerreichen/versuchet wird/ daß aber / zu Erledigung der publiquen, und die Stadt-Verfassung concernirenden Sachen / ohn allerseits zusammenstimmenden Willen/außwertige Verordnung zu suchen / oder zu admittieren/jemahls solte nachgegeben sein/dessen findet Sich so wenig ein exempel, als es Status Civitatis nicht zulässet. Und ob wol E. Ehrb. Raht/und die Erbgesessene Bürgerschafft/unter Sich/ohn Zuthuen außwertiger Macht/ über der Stadt Verfassung zu disponieren/davon ab- oder zu zuthuen/berechtiget/So wird doch auch/ wañ Sie einhellig/und gutwillig zu frembder oder höherer Hand/so nicht leichtlich geschiehet /in solchem negotio, zu etwaniger Vermittelung/ Sich wenden wolten / dadurch der Stadt Freyheit nichts benommen/ auch seind dieselbe / wann Sie ein anders zu der Stadt Besten gut befinden/wieder von dergleichen Vermittelung abzugehen / und von neuen die Notturfft zu statuiren befugt/ wie auch in dem Recesu d. Anno 1674 der Stadt solche Freyheit so wenig mit einigem Worte benommen/daß auch darinn/ die gethane Anlobung / und jederseits Verbindligkeit/nur pacts-weise geschehē zu sein/ ausdrücklich erwehnt/ und ob schon daselbst auch von der Käyserlichen ratification gemeldet/ so ist doch dabey die in der Stadt allerseits vorgegangene Zustimmung/Einwilligung/und Genehmhaltung/nach laut der formalien/ eingangs/ auch bald darauff/ und durchgehends/ Stadt-Buch/ Recesse, und Stadt-Verfassung / womit alles übereinkommen müsse / zum fundamente gesetzet / welches demnach auch / bey dem applacitieren, ratificieren/ und confirmieren/ *Artic. 68. & 69.* præsupponiert zu sein/ nicht geleugnet werden mag/ sondern nothwendig folget. Es kan aber/ was pacts-weise / und mit allerseits Zustimmung beliebet/ mit allerseits paciscenten Zustimm- und Beliebung wieder geändert / oder auffgehoben werden. Und ist solcher von der Bewandnüsse allgemeiner Stadt consultation gemacheten Betrachtung noch dieses beyzufügen/ daß/ wie den Bürger-Collegiis bey dem Rath/ also auch diesen bey den Bürger-Collegiis erlaubet/ wann Sich von gemeinen Stadt-Sachen etwas auffgiebt / des falls bey jedwedem

wedem Collegio, dahin es gehöret/ und zwar regulariter zu erst bey dem Ober-Alten Collegio erinnerung zu thuen/ und ehe darüber/ wann dieselbe in den Collegiis nicht erlediget/ bey einem Bürger Convent, ein gewisser Schluß herausgekommen/ mag berührte erinnerung niemand zu rucke setzen/ noch die Collegia, nach eignem wolgefallen/ darunter verfahren. Wovon man auch kein exempel hat/ ohn was Nic. Krulle/ vor diesem/ bey Seinem Ober-Alten Ambte/ nebst einigen Seiner damahligen consorten/ Sich angemasset zu haben/ in Seinen Gerichtlichen handlungen/ und jetzo gedruckter Schrifft/ Selbst gestehet/ wovon nachmahls mit mehren zu melden.

Obiges alles nun/ was also von der Stadt verfassung angeführet/ ist kundbar undisputierlich/ und hält certa principia in Sich.

Die andere vorgängige consideration anlangend/ ist nicht ohn/ daß bey dem Hochlöbl. Käyserl. Reichs-Hoff-Rath die von dem Krullen/ aus vergalletem Gemüthe/ durch den druck hervorgegebene Käyserliche Verordnungen/ und Paritoriæ, durch denselben sub: & obreptitiè fürnehmlich damit zu wege gebracht worden/ daß er in allen Seinen Producten anzuführen/ Sich äusserst angelegen sein lassen/ ob sey Ihm/ durch die verhängete suspension ab officio, vor allen/ darumb zugesetzet/ daß er/ nebst Seinen consorten/ in solicitierung der Käyserlichen confirmation des Recessus d. Anno 1674. auch/ als dieselbe erhalten/ dafür im Namen der Bürgerschafft allerunterthänigst schrifftlich dancksagende/ der Röm. Käyserl. Majt. den schuldigem Gehorsam/ auch gebührenden respect, und devotion erwiesen/ es auch fast ein Sprichwort werden wollen/ die Krullische Sache sei nicht eigentlich des Krullen/ sondern J. Majt. Unsers allergnädigsten Käysers/ und Herrn/ Sache/ ausser dem aber/ daß man in der Stadt nicht so verblendeten/ noch verstockten Vorhabens sein kan/ allerhöchstgedachter Käyserlichen Majt. an schüldigem unterthänigsten gehorsam/ observantz, und devotion, das geringeste zuentziehen/ so haben doch J. Käyserl. Majt. dero Höchsterleuchteten Verstande nach/ wie auch deroselben

hochpreißlicher Reichs-Hoff-Rath / auff die von Stadt Seiten beschehene mehrmahlige remonstration, Selbst gutbefunden / mit mehrgeregten gestrengen Verordnungen/ und Paritoriis stillzustehen/ und die gantze Sache in güte auffheben zu lassen / welches nicht würde geschehen sein/ wañ J. Käys. Majt. das derselben der schüldige Gehorsam/ und ichtwas an devotion, (wie Nic. Krulle / Seine mißhandlungen / wann gleich die Stadt darüber in die Käyserliche höheste Ungnade gerathen solte/ zubeschonen / gantz boßhafftig ausgegeben) entzogen were / oder Sie bey dieser Krullischen Sachen einig interesse zu haben/ beständig gemeinet hetten. E. Ehrb. Rath/ und die löbl. Bürgerschafft/ hat vielmehr dabey die gedancken zu führen/ ursache gehabt/ wie mehr allerhöchsternante Käyserl. Majt. allergütigst vermercket / daß ein übertretter der Verfassung Seines Vaterlandes/ und welchen Sie Selbst zu wiedergebung der von den Geistlichen intraden entnommenen Armengelder fällig ertheilet/ nicht wieder in einig Ehren-Ambt gesetzet werden möchte/ gestalt auch dem Krullen Selbst endlich solches gnugsam eingegangen/ als gegen J. Käyserl. Majt. Er/ von dem Raths-Stande abzustehen / Sich ultrò erklähret/ wiewol zugleich/ wieder sein wissen/ und Gewissen/ daß jemand / der den Rahtsstuhl nicht mehr bekleidet / einige dem Rathsstande anhängige negotia verrichten / demnach auch die darzu gewidmete accidentia geniessen könte/ oder möchte/ für gegeben/ und also / abermahln aus lauterer boßheit / den Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath / dem solche incompatibilia nicht bekandt sein können/ nachdem besagte des Krullen erklährung angenommen / zu solchem anhange/ welcher doch nachmals / wie man davon gnugsam benachrichtiget ist/ für unpracticierlich erachtet worde / fälschlich bewogen hat.

Es haben auch Rath / und Bürgerschafft/ unmüglich zwar des Krullen meriten halber/ sondern allein J. Käyserl Majt. willen zu venerieren/ und derselben bloß zu devotesten respecte, zu allergnädigst veranlasseter güte/ Sich angeschicket/ und / obers schon weit anders verdient / dem Krullen ein Jährliches/ und nicht geringes beyzulegen / Sich heraus gelassen/ es hat aber Nic. Krulle sich dagegen/

gegen / gleichsam alles ex merito prætendierend / so unbillig bezeiget / daß so wol mit demselbem solcher gestalt nicht fortzukommen gewesen / als auch Er darauff bey mehrhöchstgemeldtem Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath / und anderswo / wieder die Stadt von neuen Seinen Gifft ausgegossen / auch ferner Rath und Burgerschafft so hefftig traduciert / daß Er Sich dadurch nunmehr einiger zukehrung umb so viel mehr unfähig gemachet / und der Stadt nichts schmertzlichers begegnen könte / als wann Sie einem solchen Seines Vaterlandes abgesagten Feinde / annoch eine ergetzung zu reichen / genötiget werden solte / ob Er gleichweis / wann er / heuchlerisch in summo gradu, daß Er nicht Seinem Vaterlande / sondern nur einigen Seiner Gehessigen / also endlich zusetzte / fürgeben will / daß die gantze Stadt die Sache wieder Ihm führe / dieselbe auch darunter leyden könne / und dieses Selbst / wie oben remonstriert / mit vollem scheinheiligen munde gestanden hat / gerade / als wann Er ein solcher Mann / über dessen unnatürliche caprice, und eigensinnigkeit / eine gantze nicht wenig considerable Gemeine / so Gott / und die Höheste Obrigkeit wol verhüten wird / zu trummern gehen müste / wofür auch die unschüldigste Heyden / mit Ihrem eignen freywilligen untergange / einen besondern eckel / und abscheu gehabt. Es hat auch Krulle / unter solchem zustande der Sachen / hinwieder auff Seine restitution in den Rath-Standt so hart gedrungen / daß man / auff fernere dahingegangene / per novam sub: & obreptionem, beforderte Käyserliche Verordnung / von Stadt Seiten / zu solcher restitution resolviert / Sich aber auch / umb nicht gar der Stadt gerechtsame mit eins Sich zu begeben / Vielmehr J. Käyserl. Majst. allergnädigsten mehrmahligen Versprechens sich versichert haltend / daß die der Stadt in dergleichen Sachen eigentlich competierende instantz unbeeinträchtiget verbleiben solle / massen in denen vom Krullen Selbst Seiner Schrifft angefügten Mandatis restitutoriis S. Cl. E. Ehrb. Rath / und unter dem Nahmen der Hundert und vier und viertziger / die Erbgesessene Bürgerschafft / wann Krull restituiert / wieder denselben nach dem ordent-

lichen wege Rechtens zu procedieren/ und an dessen Außtrage Sich ersättigen zu lassen/ angewiesen / solchen weges Sich zu bedienen / und den Krullen/ auff dessen so schwere mißhandlungen / derhalben wol â captura angefangen werden mag/ per Fiscalem belangen zu lassen / keinen umbgang nehmen können. Welches alles vorgängig zu dem ende angeführet/ daß man nicht vermeinen möge / ob habe die Stadt bey der Krullischen Sachen / des Krullen impudenten Vorwenden nach / die der Käyserl. Majt. oder dero höhestem Gerichte schüldige observantz aus augen gesetzet / vielmehr erscheinet daraus/ daß allerhöchsternante Käyserl. Majt. die von Nic. Krullen angezogene Verordnungen nachgehends dergestalt gemildert/ daß dieselbe Jhro nicht entgegen sein lassen / offtbesagten Krullen in den Rath-Stand nicht wieder zu restituieren / also auch dessen suspension nicht für eine dero allerhöhesten respect afficirende that gehalten/ noch daß Jhm aus gesuchter confirmation an Sich/ und dafür erstatteter danckſagung/ ein delictum auffgebürdet / oder Er darumb suspendiert sey/ wie hierunter mit mehren zubetrachten.

Die dritte Vorgängige betrachtung zuerledigen / ist mit wenigen zu wiederholen / was guten theils vor diesem bereits von Raths / und Burgerschafft Seiten mit mehren remonstriert worden/ daß nemlich zu errichtung und abfassung des erwehnten Recessus d. Anno 1674. wovon alle Krullische weitleufftigkeit herrühret/ als derselbe durch Hochged. Herrn Graffens Excell. Vermittelt/ die Zeit/ da Jhre subsistentz in der Stadt gewehret/ gar zu kurtz gefallen/ in dem nicht allein über die annehmung J. Hoch-Gräffl. Excell. und dero Vortrags anhörung / mit der Erbgesessenen Bürgerschafft vorher communiciert werden müssen / sondern auch nachmahls über die zusammenfassung der häuffigen / theils ein sonderbares nachdencken erforderenden materien/ und auff deren bedachtsame und reiffliche überlegung der Stadt Wolstandt beruhet / wie auch so manniche in der Stadt so wol an Seiten gesampter Bürgerschafft / und geordneter Collegiorum, als von vielen privatpersohnen ins mittel gebrachte angelegenheiten/ und die darzu in

Städten/

Städten/ nach der Regimentsform/ gewöhnliche art der berahtschlagung/ ~~beworab~~ weil Hocherm. Herrn Graffens Excell. wegen obgehabter weit wichtigern Käyserl. Reichs affairen/ Sich nicht länger auffhalten lassen können/ ~~die zween Monahten~~ Ihrer hohen anwesenheit dergestalt verlauffen/ daß ~~bey allmahligen~~ eylfertigen Zusammenkunfften/ ob gleich mit J. HochGräffl. Excell. durch gewisse Raths/ uud Burgerschafft Deputierte / die förderſamſte communication (derhalben auch die nohtsachliche ~~relation~~ an Rath und Bürgerschafft keine geringe Verzögerung verursachet) versuchet worden/ ~~so wenig Rath/ als Bürgerschafft~~ Sich in allen recht zubegreiffen/ zeit haben können/ welcher ~~occasion~~ Sich dann auch/ nebst dem damahligen Collegio der Ober-Alten / welches aus dem errichtenden Receße eine besondere autorifet zu gewinnen / Sich beflissen / eine gewisse / männiglichen in der Stadt bekante / nunmehr verstorbene ~~persohn Sich~~ bedienet/ und / unterm prætext habender Commission, ~~einen accels, vor~~ andern / affectiert / und / bey solcher eylfertigkeit / die Stadt consultationes, mit seinem anhange / darunter Nic. Krulle / welcher mit vorberührter Person in gantz Vertraulicher familiaritet gestanden / Sich insonderheit mitbefunden/ und mit derselben / nebst einigen Seiner consorten / öfters geheime conventicula gepflogen / allenthalben so meisterlich ~~in~~ confusion zu bringen/ und sothane Striche ofthochgedachter Herrn Graffens Excell. zu verhelen/ und für dieselbe zubedecken gewust / daß daher verschiedene / Gemeiner Stadt höchstnachtheilige ~~passus~~, wovon obbesagte persohn selbst der concipient gewesen / und die gleichfalls/ bey nachsehung des Recessus, ~~weder~~ in Senatu, noch im Bürger-Convent, in der eyl gnugsam angemercket / weniger emendiert werden können / ~~in den Recels~~ gerücket worden. Zugeschweigen/ ~~was für bedencken sein~~ müssen/ (wie von Seiten der Stadt/ in den Gerichtlichen handlungen/ mit fattem grunde / vor diesem/ ausgeführet worden /) ~~die~~ ausschaffung der Teütschen Juden aus der Stadt; ~~die auffkündigung~~ des mit der Englischen Court getroffenen contracts; ~~Auch die auffhebung~~ der nach Anno 1603. entstan-

denen Aembter/ und Brüderschafften / nebst vielen andern gefährligkeiten / dem Recesse einzuverleiben / So möchte derselbe / wann sonst nichts mehr were/als doch ist/ allein darumb nicht bestehen/ das darüm Artic. 60. statuiert werden wollen/ wann wichtige/ (wie die worte lauten) auch angelegene / secretesse erforderende Stadt-Sachen hinfüro angebracht/ oder eröffnet werden/ das alsdann aus jedem der Vier Kirchspieln zween Bürger in der qualitet/ wie Sie allda beschrieben / und also zusammen achte personen deputiert werden/ und dieselbe / nach leistung eines gewissen eydes/ gemeldte Sachen reifflich überlegen/ darauff / was Sie/ nach Ihrer conscientz, dem Vaterlande am dienlichsten / und ersprießlichsten zu sein erachten / und getrauen möchten/ nach den mehrern Stimmen/ schlieffen/ auch was also eractiert/ und geschlossen werden würde/ E. Ehrb. Rath / und die Erbgesessene Bürgerschafft genehm halten/ und/ ohn disapprobation, (so lautet es) zur execution befordern/ auch die Deputierte noth- und schadloß halten sollen. Denn wie solte ein solcher fall/ von der Spitze E. Ehrb. Raths / und der gesampten Erbgesessenen Bürgerschafft/ auff so wenige personen/ ohn halsbrechen allgemeiner freyheit, ausschlagen können? Insonderheit/ wann darzu / wie es anfangs vorgewesen / beständige personen/ als zu einem gewissen Collegio, deputiert würden. Und ob wol scheinet / daß ehe solche Deputierte zur deliberation kommen/ annoch in Raths und Bürgerschafft händen bleibet / welche Sie für dergleichen wichtige Sachen achten / und dem Collegio der acht Bürger anvertrauen wollen/ So lautet doch die disposition fast anders nicht/ als daß diesem Engern Collegio, wann dergleichen Sachen vorkommen/ solche demselben / als worauff es schon gleichsam gewidmet / nur eröffnet werden sollen / da dann höchstunsicher/ bey so wenigen Personen/ mit deren deputation leichtlich an verhoffeter treue/ und qualitet verfehlet wird/ der gantzen Stadt wolfahrt zu hazardieren. Es ist auch daraus handgreifflich abzunehmen/ daß nur gewisse personen/ welchen/ vor andern/ die herrschung in der Stadt zu Kopfe gestiegen/ dies engere Collegium auff die bahn gebracht/

gebracht / in der Vesten hoffnung / darinn Selbst-gliedmassen zu werden. Ja / wann gleich diese Deputation nicht auff beständige personen gerichtet were / sondern allemahl erst bey vorkommenden fällen geschehen wolte / wie nachmahls / auch daß ex Senatu 8. Personen nebst den 8. Burgern deputiert würden / ins mittel gekommen / so würde nichts minder gefährlich / auch bey einem Stadt-Regimente gantz ungereimet / und unpracticabel sein / zu einer der gantzen gemeine zuständigen berahtschlagung auch dergestalt noch zu wenigen Personen eine infallibilitet / auch daher gleichsam einen dominat, welchem nicht wiedersprochen werden möchte / beyzulegen / und obschon zuweiln Sich wol begiebt / das nicht eben der secretesse halber / sondern vielmehr umb die Sachen füglicher zu expediren / oder zu beschleunigen / gewisse Deputierte / aus Rath / uud Bürgerschafft / beliebet werden / so ist doch auch in dieser Stadt unerhört / in gemeinen / und wichtigen Stadt-Sachen / ohn allgemeine genehmung / einiger Deputierten Schluß gelten zulassen / zugeschweigen / daß zu Selbigen so wenige deputiert werden solten. Auch wann gleich / umb nohtwendiger secretesse, und verhoffeter besserer Verschwiegenheit willen / ein solches Enger Collegium angeordnet würde / were doch am meisten nur die berahtschlagung der Deputierten zu secretieren / darumb aber eine Stadt-Verfassung / vermüg welcher dem Rath / und der Bürgerschafft / der Deputierten Schluß zu überlegen / oder genehm zu halten / oder auch zu corrigieren frey bleiben muß / nicht gar umbzukehren / sondern / wann je / vor gefassetem Schlusse mit Rath / und Bürgerschafft / der Vorseinden consultation halber / umb die Sachen besser in Verschwiegenheit zu halten / nicht communiciert werden wolte / bey eröffnung des Schlusses die secretesse, im fall Sie alsdann noch nötig sein würde / auff andere weise / als der vorhin gantz wolbedachten / und allein beym Stadt-Regimente Sich schickenden verfassung gewalt anzuthuen / jedweden müglichst zu recommendieren / und einzubinden.

Und kehre man sich nun, wegen dieses engern Collegii, wohin

wohin man wolle / man habe auch nochmahls annoch darüber consultiert / und es beyzubehalten vorgehabt / oder nicht / wann Ihrer HochGräffl. Excell. der ~~Concipient, in eroffnung~~ dieser Stadt Verfassung / ~~auffrichtiger~~ an hand hette gehen wollen / würden dieser / und verschiedene andere der Stadt nachtheilige ~~passus, und redensart~~ / dem Recessui nicht inseriert sein / umb so viel weniger / daß J. HochGräffl. Excell. strack anfangs in dero Proposition, auch zeit wehrender handlung / und sonsten mehrmahln / Ihr Käys. Majt. Unsers allergnädigsten Käysers / und Herrn / propension, welche auch bey J. Excell. Selbst die Stadt allemahl vermercket hat / dieser Stadt verfassung nicht im geringesten beeinträchtigen / noch einige neuerung dagegen einführen zu lassen / Rath und Bürgerschafft erfreulich eröffnet / und deroselben Sie versichert / Wir seind auch annoch / in gebührender devotion, der allerunterthänigsten zuversicht / allerhöchsternante Käyserl. Majt. werden höchsterleuchtet aus allen / und allergütigst Vermercken / das so wenig dem Krullen / und dessen consorten / ~~anziehen~~ können / bey derselben etwas / des Anno 1674. abgeredeten Recesses halber / ~~einseitig~~ zu suchen / als dem Rath / und der Bürgerschafft ungleich auszudeüten / daß Sie Sich / nach der Stadtverfassung / (wann gleich ~~mit eingehung~~ des Recessus, an Stadt-Seiten / alles richtig zugegangen were / wie doch vorhin anders remonstriert /) von vielen darinn enthaltenen gefährligkeiten die Stadt zuentfreyen / Sich angelegen sein lassen / und einem so offenbaren übertretter der Stadt freyer Gerechtsame / und Verfassung / wie dasselbe / nach anweisung obiger vorgängig / und rechtmessig angestelleter betrachtungen / bald dargethan werden soll / so schlechterdings nicht zusehen mügen.

Ferner dann / nach also nothwendig præmittierten / und Vestgesetzten unlängbaren principiis, ist hauptsachlich zu beleüchtigen:

1. Waß Nic. Krulle ~~verbrochen~~ habe?

2. Ob in Seiner jetzo in den Druck gegebenen / und divulgierten Schrifft / zu beybringung Seiner unschuld etwas erhebliches zu finden?

3. Ob

3. Ob Ihm durch die suspension ab officio zu viel / oder zu nahe geschehen sey?

Das erste belangend / ist aus des Nic. Krullen Selbst / und annoch in Seiner gegenwertigen Schrifft zugestandenen Thaten / welche Er in Seinem Ober-Alten-Stande / sampt dessen damahligen mehrern Collegen / verübet / auch noch jetzo justificieren will / am hellen tage / daß derselbe dieser Stadt Hamburg innerliche Verfassung umbzukehren / und zu verändern / auch / was innerhalb den ringmauren friedlich zu erledigen / außwertiger disposition zu unterwerffen / Sich vorsetzlich unternommen. Ist demnach sein fürnehmstes Verbrechen /

1. Daß Er statum Reipublicæ in eine andere form zu giessen / und gemeine / allein vor Rath und Burgerschafft gehörige / und unter denselben außzumachende Stadt-Sachen an Sich / und das Collegium der Ober-Alten zu reissen / oder auch frembder censur zu untergeben / Sich bearbeitet.

2. Daß Er / nebst gedachten Seinen Collegen / ansehnliche / nicht nur auff eyd / und pflicht den Ober-Alten anvertraute / sondern auch unter Schlössern zu bewahrende Armengelder / zu eignem Vortheile / und gewinnender sonderbarn Autorität / auch zu anderm thuen / alß worzu solche gelder gewidmet / und zu ausübung unzulässiger händel Verwandt / und also den Gotteshäusern entzogen hat. Auch lauffen bey dieser entwendung nebenher solche umbstände / wodurch zugleich der Stadt Verfassung mercklich zu nahe geschehen. Und zwar seind die facta oder thaten / womit wieder der Stadt innerliche Verfassung directò gehandelt worden:

1. Daß Nic. Krulle / sampt den andern / auch Er am eifferigsten wieder E. Ehrb. Raths willen / und als Wolgemeldter Rath wichtige ursachen / warumb mit beforderung der confirmation nicht zu eylen / dem damahligen Collegio der Ober-Alten vorstellen lassen / ehe diese mercklichen differentien an die gesampte Erbgesessene Bürgerschafft gebracht / und beym Bürger-Convent ausgemachet / wie / nach obbeschehener remonstration, die Stadt Verfassung /

1820

auch die billigkeit an Sich / erheischet / bey J. Käys: Majt. die confirmation des Anno 1674. vermittelten Recessus einseitig gesuchet / und zu wege gebracht / wie auch die andere Bürger-Collegia der 48ger / und 144ger / durch ungleiche vorstellungen / zur mit-einwilligung / daß die confirmatio also einseitig gesuchet würde / verleitet / wie wolgedachte Collegia nachmahls Selbst augenscheinlich befunden / und darumb vorgemeldte 48ge / und 144ge nicht allein in Ihren Collegiis über solches verfahren geeiffert / sondern auch / bey gewöhnlicher Versammelung der Erbgesessenen Bürgerschafft / zu des Krullen so wol / als vorhin zu der Ober-Alten suspension mitgestimmet ; imgleichen Krulle / nebst Seinen Collegen, mittelst bestellung eines absonderlichen Reichs-Agenten / und dessen / ausser Bürger-Convents / so general beschehener bevollmächtigung / daß Er auch alles / was nach desselben Verstande / zu der Bürgerschafft satisfaction, auffnahme / und besten gereiche / beobachten möchte / bey dem Höchlöblichen Käyserl. Reichs-Hoff-Rath / durch unverschuldete anschwärtzung E. E. Raths / nach klahrer anweisung der zwischen berührten Reichs-Agenten / und denen / damahligen Ober-Alten gewechselten brieffen / dieses werck / durch Ihnen gleichsam angeklebte sub: & obreption, so hefftig getrieben / daß Senatus endlich necessitiert worden / den Recess zur confirmation allerunterthänigst einzuschicken / wobey doch J. Käyserl. Majt. des Raths allergehorsamste demüthigste anzeige / was gestalt derselbe nunmehr / nach reiffer überlegung der Sachen / vor augen sehe / daß dem Recesse in allen puncten stricte nachzuleben / unmüglich sey / allergütigst auff- und angenommen. Es ist auch der Krulle / mit Seinem anhange / in suchung der confirmation, so verhöset gewesen / daß auch durch hochged. Herrn Grafen von Windischgrätz Excell. den Ober-Alten schrifftlich eröffnetes hochvernünfftiges gutachten / auff die confirmation einseitig nicht zu dringen / obschon hievon der Erbgesessenen Bürgerschafft / vor weiterm verfahren / hette nachricht gegeben werden sollen / Sie Sich von Ihrem vorhaben nicht haben wollen abwendig

dig machen lassen/ und darauff nur eine geringe zeit mit der einseitigen solicitierung eingehalten. Wobey auch die Halsstarrigkeit so viel grösser/ daß Sie Sich nicht gescheuet/ der Stadt gemeinen Agenten/ in dieser Sachen Jhnen nicht entgegen zu sein/ mit angedreueter vorenthaltung Seines salarii, zu schrecken. Man lässet zwar jetzo dahin gestellet sein/ woher es gekommen/ und wer es verursachet/ daß man J. Majt. Unsers allergnädigsten Käysers/ ohn daß mit weit wichtigern Reichsbürden belegten Hoff/ zur änderung und formierung der auff innerliche und mit höchster Sorgfalt von den Vorfahren/ als ein fundament der Stadt Freyheit/ beybehaltene handhabung beruhenden Stadtverfassung/ und Regimentsform/ vermöcht/ und bemühet/ dabeneben über einrichtung der Selbst zu statuieren erlaubeten Stadtgesetze/ Ordnungen/ und Policey/ auch daheim auszuübenden/ wenigst zu erst vorzunehmenden privat-streitigkeiten/ von welchen allen offtgeregter Recess Anno 1674. angefüllet/ ausserhalb der Stadt/ entscheid- und bestettigung zugewarten/ und die in händen habende Stadtbefugnuß/ mit nicht geringem præjudiz/ aus händen zu lassen/ belieben getragen/ dieses aber ist gewisse/ und unverneinlich/ weil der Recess d. Anno 1674. auch sonsten in verschiedenen puncten nicht bestehen kan/ gleichwol Nic. Krulle/ und dessen anhang/ durch urgierte confirmation, oder ratihabition ein grosses præjudicium bey der Stadt vest zu setzen/ Sich angelegen sein lassen/ Und E. Ehrb. Raths dagegen gethane erinnerung in den wind geschlagen/ auch gar dawieder mit eiffer gearbeitet/ da doch solche erinnerung/ zuforderst nicht nur mit den andern Bürger-Collegiis, sondern ferner/ allein/ wie oben remonstriert/ des veranlasseten engern Collegii halber/ vieler andern motiven zugeschweigen/ mit der Erbgesessenen Bürgerschafft nothwendig hette communiciert werden müssen/ daß Nic. Krulle so wol diese vorsetzliche unterlassung/ als auch durch den einseitigen gesuch Confirmationis, Er kehre Sich damit/ wohin er wolle/ und durch die nicht nur zu dem ende/ sondern noch breiter über gemeine Stadt-Sachen angemassete Voll-

machtsertheilung/ und dabey sonsten verübete eigenmächtige händel/ auch daß Er/ durch Seine machinationen zu nachmahliger mitsuchung der confirmation E. Ehrb. Raht necessitiert / dieser Stadt obbeschriebene undisputierliche Verfassung groblich übertretten / und derselben grundveste violiert habe.

2. Die andere gleichfalls contra Statum Reipublicæ von Nic. Krullen begangene mißhandlung, bestehet in dessen einseitiger mitbeforderung der Confirmation angefügter Straff clausul von 100 marck lötiges Goldes. Und thuet 1. hie nichts zur Sache/ daß darüber von J. Käyserl. Majt. die declaration erfolget / was gestalt solche clausul nicht auff privat-personen/ sondern die paciscirende theile/ Rath/ und Bürgerschafft/ zu applicieren/ weil die ausdrückung gewisser nahmentlichen Straffe ein neues / und in dem Recessu nicht beliebet/ demnach Krulle Sich nicht ermächtigen können / ausser gemeiner Stadt consultation, wann gleich diese Straffe ex officio exprimiert were / deshalber dennoch Krullen vorgeben/ aus der Ober-Alten/ und deren Bevollmächtigten eignen Schreiben/ in diesseitigen Gerichtlichen handlungen/ mit fuge/ gar suspect vorgestellet worden / ein so neues beym Käyserlichen Hofe / noch ehe solche clausul dem Recesse einverleibet/ solicitieren zu lassen/ und als die anfügung erfolget / und kund geworden/ wieder E. Ehrb. Rath dermassen hefftig zuverfechten/ daß er auch deroselben abstellung Sich beharrlich wiedersetzet hat / und mag 2. Ihn nicht entschuldigen/ daß in dem Recessu schon von Käyserlicher ungnade eine weitaußsehende clausul eingerücket gewesen/ weil weder Krullen / noch einem Bürger-Collegio zukommet/ wann in Stadt-Sachen differentz fürfällt/ es düncke Ihm etwas leichter / (wiewol eine ansehnliche gewisse Straffe / als eine general andrewung / weit mehr drücken kan) oder schwerer / ohn zuthuen der Erbgesessenen Bürgerschafft / ein neues / und gleichsam ein æquipollens einzugehen / oder anzunehmen / oder auch gemeine Schlüsse einseitig auszulegen. 3. Ist das verbrechen wieder die innerliche Stadtverfassung noch so viel unverantwortlicher/ da

es mit

es mit dem Recessu am ende / ehe über die pœnal-clausul die Käyserliche declaration herausgekommen / noch einen Schein haben können / ob möchten dessen übertretter ohn unterscheid / in der Stadt / vermög Statuten / und Recessen / abgestraffet werden / mehrhochgemeldte declaration aber der Verfassung / und dem Recessui de Anno 1674. Selbst / daß zwischen Rath / und Bürgerschafft vorkommende differentien auswertiger entscheidung nicht zu unterwerffen / sondern / alsdann in der Stadt Selbst man auff composition, oder entscheidungsmittel bedacht sein müsse / gerade entgegen stehet / umb so viel mehr / daß am ende solcher Käyserlichen / den 7. Octobr. Anno 1677. ertheilten declaration ausdrücklich erwehnet / daß / ~~durch~~ den Recess quæstionis, auch / unter andern / ~~an~~ der Stadt alten Verfassungen eine änderung gemachet. Dahero Nic. Krulle Sich nicht entlegen kan / daß er / in urgierung dieses puncts / und beforderung solcher pœnal-clausul, dieser Stadt allerwichtigste angelegenheit / nichts minder einseitig / vorzugreiffen / Sich erkühnet hat.

3. ~~Drittens /~~ leufft es wieder die Stadtverfassung / daß in dem ~~Danckſagungs Schreiben~~ an J. Käyserl. Majt. Nic. Krulle / nebst den andern Ober-Alten / da Er / und dieselbe gewust / wie gantz bedenckliche ~~puncten~~ / welche Sie Selbst so considerabel geachtet / das wenigst darüber ~~ein Neben-Recess~~ beliebet werden müste / in dem Haupt-Recesse begriffen / vor communication mit der Erbgesessenen Bürgerschafft / in einem danckſagungs-Schreiben an J. Käyserl. Majt. solchem Haupt-Recesse in allen puncten / und clausuln, allergehorsamst ~~nachzuleben~~ / und der gesampten Bürgerschafft mit allem eiffer vorzutragen / versprochen / und dadurch die Stadt in allen äusserst ~~zu~~ vinculieren getrachtet / und also Raht / und Bürgerschafft / umb Ihre höheste ~~Freyheit~~ / nach befindung / die Stadt-Recesse, mit gemeiner beliebung / zu ändern / auch wol gar auffzuheben / zu bringen / nichts an Sich ermangeln lassen / auch das gesuch confirmationis in gedachtem Schreiben ~~eine Väterliche Vorsorge~~ / ~~und manutenentz~~ Bürger-

~~licher freyheit zu~~ nennen / Sich nicht gescheuet. Auch ist dies einseitige Versprechen so viel liederlicher / in dem Krulle / Selbst / mit Seinem anhange / in solchem dancksagungs-Schreiben / daß von erhaltener confirmation der gesampten Bürgerschafft / und zwar mit allem eiffer / Vortrag geschehe / die schuldigkeit erkennet / für grosser freude / und / wie im eingange des Schreibens die Wörte lauten / mit sonderm liebwesen / (zweiffels ohn daher / daß Seine / und Seiner Collegen ~~untadel~~hafftigkeit fest gesetzet) nach der Stadt-Verfassung ordentlich zuverfahren / und vorher mit Rath und Bürgerschafft gemeinen Rath zu pflegen / keine Sinne greiffen können / da es nicht ermangelt haben würde / auch dieser confirmation halber bey J. Käyserl. Majt. mit allerschüldigen devotion, und Ehrerbietung einzukommen / und derselben dabey der Stadt freyheit allerunterthänigst zuempfehlen. Es hat zwar auch Nic. Krulle / als damahliger Præses im Ober-Alten Collegio, das ansehen machen wollen / daß Er mit dem Collegio der 48ger wegen der Allerhöchstgedachte Käyserl. Majt. abstatteten dancksagung zu communicieren verlanget / dies werck aber gantz obenhin geführet / und darüber nicht einmahl vota colligiert / auch das dancksagungs-Schreiben gar nicht verlesen lassen / wie solches in actis mit dem Protocollo, und sonsten zur gnüge dargethan / würde auch dem Krullen solche communication nicht zu statten kommen / weil / wie vorerwehnt / die Sache / vor der entschliessung, mit der Erbgesessenen Bürgerschafft / hette berahtschlaget / und dieselbe nicht einseitig ausgemachet werden sollen. Ist demnach Nic. Krulle nicht darumb / daß J. Käyserl. Majt. er ein danckbares Gemüht allerunterthänigst hat wollen zuerkennen geben / sondern, daß er dabey weitlich die Stadtverfassung zu rücke gesetzet / angesehen.

4. Zum ~~Vierdten / ist~~ keine geringe anmassung / und Verbrechen wieder die verfassung der Stadt / daß Nic. Krulle auff herausgebung des so genanten Unions- oder Vereinigung-Recesses so hart gedrungen dessen Execution dem Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath zu untergeben / und des falls Käyserl. scharffe pœnal Verordnung

ordnung auszubringen / allerdings embsig gewesen. Diesmahl vorbey zugehen / wasmassen Krulle / in Seiner bey dem hochpreißlichen Reichs-Hoff-Raht übergebenen / und / Unwiedersprechliche Gegenotturfft / rubricierten handlung Selbst gestanden / daß wegen berührten Unions-Receses / als worinn die Raths-Personen allein für sich (umb so vielmehr zu verhüten / daß jemand unter den Bürgern / oder Einwohnern Sich mit fuge wieder den Rath zu beschweren anlaß haben möchte) wie deren jeder Sich in Seinen Ambts-Verrichtungen auffrichtig zu verhalten hette / abrede genommen / darumb auch derselbe Receß jährlich / auff einem gewissen tage / bloß in Senatu, hette vorgenommen / und darnach ein jeder / wie er Sein Ambt / das Jahr über verrichtet habe / Sich zuerinnern / angemahnet werden können / durch des Herrn von Windischgrätz Hoch-Gräffl. Excell. es dahin vermittelt / daß Selbiger nur wenigen / unter denen zu des Haupt-Receses errichtung Deputierten mit-Verordneten Ober-Alten / wie auch geschehen / zu einiger nachricht vorgelesen / hinfüro aber beym Rath verwahret bleiben / und nicht extradiert werden solte / wie auch solches den Wörten im Haupt-Receße, *Artic. 7. in fin.* (miteinander für Sich / und Ihre Nachkommen / freywillig verbunden) gar ähnlich / und die von Krullen dabey gemachete deüteley von dieser Seiten / in dem Producto, so gründliche behauptung des umständigen Berichts ꝛc. genant / mitmehren / als gantz liederlich / klahr vor augen gestellet / man will demnach mit dergleichen Sachen Sich allhie überflüssig nicht auffhalten / und was für Krullische rencke sonsten bey dieser materie gebrauchet / jetzo nicht wiederholen / dieses aber lässet Sich fürnemlich mit der Stadtverfassung keines weges zusammen reimen / in dem Krulle Selbst / wieder abrede / die extradition begehrt zu haben / Seine fast einzige entschüldigung darinn vermeintlich gründen will / daß an solcher herausgebung der gantzen Stadt gelegen / das Er dennoch / sampt Seinen adhærenten / eine der Stadt so wichtige gemeine angelegenheit / wie es in der that ist / daß nemlich jedwede Ambtsper-

sohn

sohn Ihr anvertrautes treulich ausrichte / (so doch auch einem jeden ohn das obliget / obgleich darüber unter den Ambtspersohnen für Sich keine vereinigung gemachet / oder von solcher vereinigung kein Recess ausgeantwortet wird) welche insonderheit in die innerliche Stadtverfassung hineinläufft / und / wann darüber etwas vorzunehmen / solches innerhalb den ringmauren / zwischen Rath / und Bürgerschafft abzuthuen / ausser eintziger von der Bürgerschafft habender Vollmacht / an Sich alleine gezogen / und beym Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath / mit so hefftiger zunotigung / die exhibition des Union-Recesses solicitiert / also desselben handhabung / nachfolgig des gantzen Stadt-Magistrats thuen / und lassen / auswertiger disposition zu unterwerffen / Sich beflissen hat / daß auch endlich dessen exhibition E. E. Rath / bey Straffe 100. marck lötiges Goldes / aufferleget worden. Wie könte jemand mehr einem allgemeinen Stadt-Regimente vorgreiffen?

Des Nic. Krullen ander fürnehmstes Verbrechen bestehet darinn / daß Er ansehnliche / zu der Armen unterhalt / und Geistlichem gebrauche gewidmete / Sich über 8689. marcklb. erstreckende gelder / von welchen noch diese Stunde kein heller wieder herbey geschaffet / so wol Selbst theils abhanden gebracht / als daß andere solches verübet / consentiert / und verhelen helffen. Bey welcher mißhandlung fast alle umbstände ein besonders delictum an den tag geben / in dem

1. Er solche Gelder / so / vermög der Ober-Alten eydlicher anlobung / wann Sie das Ober-Alten Ambt antretten / ausser dem gebrauche / worzu Sie gewidmet / unter Schlössern verwahret werden sollen / auch ausserhalb diesem gebrauche / herausgenommen / und angewandt.

2. Dieselbe zu Seinem eignen nützen gebrauchet / weil er / wie oben remonstriert / damit Seine / und Seiner Collegen eingebildete eigne Autoritet / und beym Stadt-Regimente sonderbare præeminentz zu wege zu bringen / Sich angelegen seyn lassen.

3. In

3. In anwendung / und verringerung solcher Armen: und Geistlichen gelder Seinen darüber geleisteten specialn ~~eyd~~ unleugbar übertretten.

4. Selbige Gelder nicht nur wie gedacht / zu Seinem eignen nutzen / sondern auch ~~zu verkehrung~~ innerlicher Stadtverfassung / demnach ~~zu~~treibung gantz unzulässiger dinge gebrauchet.

5. Durch solche Verwendung ~~die~~ Stadt / da dieselbe Seine / und Seiner Collegen gefährliche anschläge müglichst zurücke zu treiben / nicht vorbey gekont / in ~~schwere unkosten~~ / und noch biß jetzo ~~in~~ grosse weitleufftigkeit geführet / also dem gemeinen Cämergute nicht geringen Schaden zugefüget.

6. Die entwendung der Armengelder / bey der vor E. Ehrb. Raths Deputierten / Jährlich abzulegenden rechnung / so viel besser zu verhelen / und zu vertüschen / unter entweder general, und nicht specificierter / oder gantz falscher ~~anzeichnung zu~~ Buche gebracht / und berechnet.

7. Umb dieser entwend- und verhelung willen die ~~Verwaltungsbücher an solchem orte~~ / woselbst Sie nicht leichtlich zu finden gewesen / hinterlegen / und / ob schon dieselbe kaum zum Vierdten theile gebrauchet / ~~neue Bücher~~ / zu einschreibung nachmahls über die Armengelder gehaltener rechnung / verfertigen / und ~~dem Oeconomo~~, / welchem vorerwehnte einschreibung auffgetragen / einen ungewohnlichen eyd der Verschwiegenheit abgenommen.

Uber obangeführte / aus des Krullen eigner geständnüs / auch in specie aus seiner gegenwertigen gedruckten Schmeheschrifft hervorleuchtende fürnehmste ~~Missethaten~~ / könte zwar noch andere ungebühr / als / mehrmahln in Stadt-Sachen / wieder E. Ehrb. Raths wolgemeintes einrathen / vorgenommene consilia, und deren unglückliche bewerckstellung / beschimpf- und verachtung Ihrer Obrigkeit / und daß beym hochlöbl. Käyserl. Reichs-Hoff-Rath derselbe Krulle / mit Seinem anhange / vorgemeldter Obrigkeit unziemliche dinge / mit unfuge / beygemessen / bey J. Käys. Majst. und dero Höhestem Gerichte / die Bürgerschafft unverantwortlich

tradu-

traduciert / auch einseitiger correspondentz wieder Stadt-Rechte / Statuten / und Recessen / Sich bedienet / mit mehren besonders an- und ausgeführet werden / umb aber diese Wiederlegung / mit verdrusse des lesers / nicht zu weit auszudehnen / auch weil aus oberzehlten unleugbaren actionen / und geschichten / des Krullen Höheste vermessenheit / und übertrettung Sich zur gnüge hervor thuet / dessen übrige ungebühr auch Sich dabey von Selbst zeiget / und davon occasione der hiernächest / nach notturfft / zu überlegenden Krullischen vermeintlichen beschwerden / eines / und ander zu berühren / auch darauff die von Krullen Selbst erzehlte / und vermeintlich von Ihm abgelehnte Nebenursachen annoch kürtzlich durchzulauffen / will man diesmahl mit mehren des Krullen verbrechen sich nicht auffhalten / sondern nunmehr

Die andere Hauptbeleüchtigung angehen / Ob nemlich in des Nic. Krullen / jetzo in den druck gegebener / und divulgierten Schrifft / zu beybringung Seiner unschuld / etwas erhebliches zu finden;

Da ist zuforderst gantz ungereimt / daß Er in genere, und ins gemein / *pag. 8. in fin. add. pag. 93.* §. was von mir gethan. darinn einigen Schutz zu suchen vermeinet / und es für eine sonderliche erinnerung ein- vor allemahl helt / daß / was er gethan / und warumb Ihm mißhandlung beygemessen werde / solches bey Seinem Ober-Alten-Stande vorgegangen / er auch weder vor / noch nach der suspension ab officio wegen einigen im Rahts-Stande committierten Verbrechens beschuldiget sey / da doch Zween von denen Ober-Alten / Seinen damahligen Collegen / welche die Confirmation mitgesuchet / und dafür gedancket hetten / schon vor Ihm in den Rahtsstuel befordert / und dabey gelassen weren.

Diesem einwurffe aber ist schon in actis zur gnüge begegnet / und hat es mit denen beyden Rahtsverwandten eine gantz andere bewandnüß / als mit diesem Krullen / in dem dieselbe für friedfertig männiglichen bekant gewesen / und ob wol auch andere Ober-Alten / welche / als Sie vermercket / daß es zur Verantwortung kommen wolte /

wolte/ für einen Mann zu stehen/ (dessen mehrbenante beyde Rahtspersohnen Sich nicht theilhafftig gemachet) Sich verbunden/ zugleich ab officio suspendiert worden/ haben doch dieselbe Sich nachmahls also bezeiget/ daß Sie bey Bürgerlichen Ehren gelassen/ wiewol zu dem Ober-Alten Ambte nicht wieder verstattet/ auch dieselbe davon in Ruhe abgestanden sein/ auch die restitution der Armengelder versprochen/ daß also Nic. Krulle/ welcher noch bißhero Seines Vaterlandes gleichsam abgesagter Feind zu sein/ und auff Seine restitution zu dringen/ mit höchster ungebühr/ beharret/ nunmehr auch keines andern würdig/ als/ nach Stadtverfassung/ von Seinem thuen/ und lassen/ rede und antwort zu geben/ Sich nicht/ mit anderer weniger mitberührter/ unter der besondern vereinigung nicht begriffener Rahtspersohnen exempel behelffen mag. Es könte auch allein (wann mans gleich sonsten nicht wüste/ wie man doch weiß) diese des Krullen halsstarrigkeit darthuen/ daß derselbe von aller bey den damahligen Ober-Alten vorgegangenen ungebühr der vornehmste autor, Er demnach auch vor andern straffbar sey. Den Rahtstand aber wegen dessen/ was man bey vorhin gehabtem Ambte verübet/ zum deckmantel zu gebrauchen/ ist nicht wehrt, allhie zu beantworten/ und wird Nic. Krulle nimmer beybringen/ daß man/ vor Seinem Rahtstande/ von Seinen so groben Missethaten wissenschafft gehabt/ auch niemand so albern sein/ zu glauben/ daß er/ bey solcher wissenschafft/ à Senatu hette in den Rath erwehlet werden wollen/ nachdem aber des Krullen thaten gnugsam bekant geworden/ und Er noch bißhero dieselbe/ durch äusserste wieder Sein Vaterland übende verfolgung/ für recht halten will/ hette er wol ursache/ reifflich bey Sich zu überlegen/ wie er Sich dadurch je länger/ je mehr in den Standt setze/ nicht allein nimmer wieder zu dem Raths- noch sonst einigem Ehren-Ambte zu gelangen/ sondern auch die verdiente Straffe Jhm Selbst übern hals zu ziehen.

Ad specialia, und zu dem ersten von dem Krullen wieder den Statum Reipublicæ, oder der Stadt innerliche Verfassung/ be-

gangenen verbrechen zu kommen / vermeinet Nic. Krulle daß einseitige Confirmations-gesuch / aus nachfolgenden ursachen / welche er aber / in Seiner Schrifft / so wol bey diesem / als bey den übrigen puncten / confusè ineinander wirfft / darumb hie / ohn verdrießlicher wiederholung / ordentlich vorgestellet werden / zu justificieren:

1. Daß die Confirmation in Recessu stipuliert gewesen.

2. Die Ober-Alten weren Ambtswegen / und vermög Ober-Alten eydes / zu dem gesuche confirmationis verbunden / weil die confirmation ein bequem mittel / über Recesse zu halten / und weren Sie schon bey Ihrer ersten einsetzung / zu dergleichen verrichtungen bevollmächtiget / auch niemahln in similibus darzu neuer befehl / oder Vollmacht erfordert.

3. Der Rath Selbst hette bald hernacher umb die confirmation ansuchung gethan.

4. Umb des Raths verzögerung willen were das einseitige Confirmations-gesuch nicht auffzuhalten gewesen / weil man versprochen / die confirmation in kurtzer Zeit zu suchen.

5. Auff den Bericht von Wien / daß J. Käyserl. *Majt.* die verzögerung ungnädig auffgenommen / hetten die Ober-Alten / umb die Käyserliche ungnade gegen die Stadt zu verhüten / wenigst zu erweisen / daß nicht an Ihnen / noch der Bürgerschafft / die Schuld der Verzögerung haffte / die confirmation suchen müssen.

6. J. Käyserl. *Majt.* hette Ihr einseitiges gesuch dermassen wol gefallen / daß Sie / den 16. Martii Anno 1675. von Wien aus / Senatum zu gleichformigen eyffer zu exhortieren / dadurch bewogen worden / dawieder Senatus nicht das geringeste vorgestellet / sondern / unterm 28. April d. Anno 1675. mit der anzeige / daß Senatus mit der Ober-Alten erklährung über die bedenckliche Recess-puncten Sich vergnügt befünde / den Recess, wie er producieret / in allen puncten / und clausuln, genehm zu halten / Selbst gebeten hette.

7. Die

7. Die Ober-Alten weren durch die 48ge/und 144ge/das werck dermahleins zu beschleunigen / unauffhörlich angerieben / auch / daß Sie sonst die verzögerung an die Bürgerschafft bringen wolten/ von denselben gedreuet worden.

8. Jhnen / den Ober-Alten / werde mit unfuge mißdeutet / daß Sie nicht die ratification, sondern die confirmation einseitig gesuchet / da doch auch Senatus die Confirmation gesuchet / und allemahl das wort / *confirmation*, gebrauchet habe

9. Es sey nicht nötig gewesen / mit Vorwissen der Bürgerschafft die confirmation zu suchen / weil auch erlaubet / ohn jemandes Vorwissen / dessen zustandt zu verbessern/ welches allhie der Ober-Alten gesuch confirmationis zum zwegk gehabt / in dem in Recessu Selbst gesetzet / daß der Recess zu beständiger vereinigung/ friede / und ruhe / auch zum wolstande des verfallenen Stats gereiche.

10. Senatus hette den Ober-Alten / wann der Recess, welcher von Rath / und Bürgerschafft in allen puncten beleüchtiget/ und examiniert / der Stadt schädlich were / davon die articuln, ehe der Recess beliebet worden / vorstellen sollen / und was von demselben remonstriert werden wollen / were theils nicht erheblich / theils eingewilliget / und hette theils auff andere weise eingerichtet werden können / daß der Recess doch hette bestehen können / und dessen confirmation zu hindern / nicht nötig gewesen were.

11. Weil die Ober-Alten Sich schon / mit der Bürgerschafft vorwissen / und genehmhaltung / zu dem gantzen inhalt des Recesses / und in specie zum ansuchen der confirmation, verbunden / hetten Sie einen besondern neuen Consens zu erfordern/ nicht nötig halten können.

12. Die Supplicschrifft an J. Käyserl. Majst. sey auff mehrmahlige instantz so wol der 48ger / als 144ger abgefasset worden/ demnach werde auch die Löbl. Bürgerschafft befinden / daß dies werck nicht eigenmächtig sey getrieben worden.

13. Nic. Krulle könne mit reinem gewissen bezeugen / daß

er bey Sich nicht anders schliessen können / als daß er / sampt den andern Ober-Alten / bey diesem wercke / der Bürgerschafft nutzen / und frommen / für das ziel des thuens / und Vornehmens halten / und von dem / was zu solchem ziele gereichet / nichts unterlassen / demnach auch die ratification des Recelses für hochnötig achten müssen / weil so vortreffliche / der Stadt zustandes / und voriger Recelsen erfahrne leüte / aus Raht / und Bürgerschafft / Zwey und dreyßig an der Zahl / wie dieselbe in des Krullen Schrift / *pag.* 14. specificiert / den Recels berahtschlaget / und abgefasset / auch die Erbgesessene Bürgerschafft / nach dessen verlesung / einhellig genehmet hetten / und die 144^se^ mit Nic. Krullen in einstimmiger meinung gestanden weren.

14. Weil die Suchung der Confirmation nicht straffbar / müsten auch die darzu gehörige actus, demnach auch die ertheilung der Vollmacht an den Reichs-Agenten / D. Fabricium, bevorab weil derselbe bey einrichtung des Recelsus gegenwertig Selbst darinn die feder gebrauchet / nicht unzulässig / noch straffbar sein. Wobey 1. nicht zubefinden sey / daß die Vollmacht general, oder auff etwas anders / dann das confirmationswerck gerichtet. 2. Wann Sie gleich zu general were / so er doch nicht zugesehe / und könte der Stadt zum nachtheile gebrauchet werden / So folge doch nicht alsbald / daß die / so solche Vollmacht ertheilet / mit schimpfe / und Spott ab officio zu suspendieren / nachdem dabey kein böses abschen gewesen / noch ein böser effect daraus erfolget / und der Agent Fabricius ein so ehrlicher / gewissenhaffter Mann / daß er E. Ehrb. Rath / und die Löbl. Bürgerschafft / wol würde gewarnet haben / wann Ihm etwas der Stadt schädliches hette auffgetragen werden wollen.

Wann nun diese des Nic. Krullen in obigen / in puncto einseitig gesuchter confirmation, wie auch nachmahln in den übrigen puncten / bestehende einwürffe / nach denen dreyen vorgängig angestelleten betrachtungen / bevorab nach denen Stadtverfassungs vorhin vestgesetzten / unleügbaren principiis, angesehen werden / fallen

fallen dieselbe / ohn besonderer antwort / leichtlich von Selbst übern hauffen / umb doch allen falschen schein sothanen schlechten einwürffen / bey denen / welche etwa zu mehrem nachsinnen / in dieser an Sich verdrießlichen Sachen / kein belieben tragen möchten / zu benehmen / will man / mit der eigentlichen antwort / die objectiunculas kürtzlich durchgehen. Und zwar

Ad I. Ist 1. nicht befindlich / daß in offtangezogenem Recessu quæstionis, d. Anno 1674. dessen confirmatio stipuliert sey / welches wort hie nicht schickbar / sondern es ist darinn die Käyserliche ratification, oder confirmation, man nenne Sie / wie man wolle / vorbehalten. 2. Ist in dem Recessu davon kein buchstab / daß allein von den Ober-Alten / oder einseitig / die ratificatio, oder confirmatio, wann dero necessitet præsupponiert wird / gesuchet werden solle / oder müge. Vielmehr 3. haben des Herrn Grafen von Windischgrätz Excell. die Ober-Alten von dem einseitigen suchen abgemahnet / und ob gleich damahln schon zur confirmation nach Wien ordre ertheilet / hat doch / re adhuc integrâ, mit dem ansuchen können eingehalten werden / und hetten die Ober-Alten nicht noch darzu E. Ehrb. Rath / mittelst ausgebrachter Käyserl. scharffen pœnal-Verordnung / necessitieren sollen. 4. Es ist in Recessu nicht abgeredet / auff welche art / und unter welchem formular, die ansuchung vorzunehmen / und zum effect zu bringen / dessen die Ober-Alten / ohn vorgehender communication mit Rath und Bürgerschafft / sich nicht anmassen sollen. 5. Wann gleich die Ober-Alten Sich dieses confirmation-wercks allein hetten ermächtigen mügen / hetten doch dieselbe / vor dessen werckstellung / über des Rahts dabey gehabtes / und wie oben remonstriert / gantz wichtiges bedencken / nach anweise dieser Stadt verfassung / nicht nur mit den übrigen Bürger-Collegiis, sondern auch / bey noch wehrender differentz / mit der Erbgesessenen Bürgerschafft communication pflegen / und gemeinen Schlusses abwarten sollen. 6. So ist auch oben deduciert / daß nach der Stadtverfassung / ein Recess, wann er gleich außwertig confirmiert / oder ratificiert were /

were / innerhalb den ringkmauren / nach befindung / mit gemeiner Stadtbeliebung / wieder geändert / oder gar auffgehoben werden müge / vielmehr ist die Stadt befugt / aus wichtigen ursachen / mit dem abgeredeten Confirmation, oder ratifications-gesuche anzustehen / und weil E. Ehrb. Raht erlaubet / darüber den Bürger-Collegiis, auch endlich der gantzen Bürgerschafft eine Propositiion zu thuen / hette Krulle / und die andere Ober-Alten / einseitig nicht verfahren müssen.

Ad 2. Es mag die formula des Ober-Alten eydes / daß Sie nemlich ein sonders auffsehen haben sollen / daß die Stadt-Recesse in Ihrem Wehrt vollenführet / und affterfolget / auch friede / und eintracht in dieser guten Stadt erhalten werde / dem Krullen und Seinem anhange / hie nicht zustatten kommen / weil 1. solches auff den Recess quæstionis nicht zu applicieren / als welchen die Ober-Alten nach Ihrem præsupposito, in dem Sie inständig auff die confirmation gedrungen / noch nicht für einen ausgemacheten Stadt-Recess gehalten / die formula juramenti aber die auffsicht / daß beständige Stadt-Recesse vollenführet / und affterfolget / das ist / gehandhabet / und exequiert werden / den Ober-Alten einbindet. Wann man 2. den Wörten (vollenführen und affterfolgen) einen andern Verstandt andichten wolte / würde dadurch wieder offenbare Stadtverfassung / den Ober-Alten beygeleget werden / für Sich allein die Stadt-Recesse wehrt zu machen / und zur perfection zu bringen / da doch hieselbst nur von der auffsicht / auch von vollenführung / und affterfolgung in dem Wehrt / darinn die Stadt-Recesse Sich schon befinden / und nicht von denen / so noch nicht in gewisse / noch vollige observantz gekomen / geredet wird. 3. Wird hie auch in dem juramento nicht von Stadt-Recessen gehandelt / worüber noch / vor gewisser observantz / ein so wichtiges bedencken fürfällt / worüber die Ober-Alten / ohn zuthuen der Erbgesessenen Bürgerschafft / einigen Schluß zu machen / nicht befugt. 4. Bey solchen umständen hat Krulle / und Seine Consorten / dem geleisteten juramento gerade entgegen gelebet / in dem Sie wissen können / auch

auch durch des Herrn Graffen von Windischgrätz Excell. hochvernünfftige Vorstellung wissend gemachet / wie es dabeneben der ausgang an den tag geleget / daß die einseitige anhaltung umb confirmation zu der Stadt nützen / und frommen nicht gereichen würde. 5. Daß aber Krulle fürwendet / es seyn in similibus bey den Ober-Alten keine neue Vollmacht erfordert / und weren Sie zu dergleichen Verrichtungen schon bey Ihrer ersten einsetzung bevollmächtiget / so ist nicht nur dieses an Sich / und aus vorhin erwehnten / falsch / sondern auch jenes leichtlich zu glauben / weil Sich noch nie ein simile begeben / daß ein Stadt-Recess durch Käyserliche Commission vermittelt / oder darüber auswertige confirmation erfordert werden.

Ad 3 Der dritte einwurff 1. ist unverschämet / nachdem dem Krullen bekant / wie Er Sich / sampt den andern / äusserst bearbeitet / daß E. Ehrb. Rahts / durch pœnal-befehlich / gleich auch erfolget / zur mitsuchung der confirmation solte angestrenget werden. 2. Hat Krulle hie seiner selbst vergessen / nachdem Er seiner eignen gerichtlichen handlung / gründlicher gegenbericht / genant / *sub num.* 4. von E. Ehrb. Rahts Schreiben / unterm 30. *Octobr. Anno* 1675. den extract beygeleget / darinn / unter andern / diese formalia begriffen: Was gestalt bey abfassung desselben (Recessus) Ihr Hoch Gräfl. Excell. sehr eilfertig gewesen / dahero entstanden / nicht allein / daß alles mit solchem reiffen nachdencken / als der Sachen wichtigkeit wol erfordert hette / nicht überleget werden können / sondern auch das gar einige dinge anders / als die meinung gewesen / in die feder gebracht worden / anjetzo zugeschweigen / daß die zeiten Sich hernach geändert / weswegen Wir nunmehr / nach reiffer überlegung der Sachen / vor augen sehen / daß unmöglich sey / daß demselben (Recesse) in allen puncten strictè könne nachgelebet werden. Es ist auch 3. in diesem Schreiben umb confirmation formaliter keine ansuchung geschehen / sondern der Recess zur confirmation nur übergesandt worden. Daß aber bald hernacher / entweder nach abgeredetem Recesse, über welchen

chen die handlung den 3. April Anno 1674. zu ende gebracht / oder nach der Ober-Alten einseitigem gesuche / welches in demselben 1674ten Jahre unterm 27. Maji eylfertig gnug geschehen / oder nach E. Ehrb. Rahts aus devotion, unterm 28. April Anno 1675. gethanen erbieten / (wobey zwar die innerhalb 8. tagen erfolgende einschickung des Recesses / und darüber die confirmation zu suchen / auff J. Käyserl. Majt. kurtz vorher eingelangete ernste Verordnung / angelobet / jedoch hat zu der zeit / wegen abermahlen eingefallener differentz, damit nicht eingehalten werden können) â Senatu die confirmation gesuchet sein solte / wie Krulle fürgiebt / ist nicht befindlich / weil nicht allein von E. Ehrb. Rath umb confirmation formaliter, wie vorerwehnt / nicht angehalten / sondern erst den 30. Octobr. d. Anno 1675, der Recess, von Wolgemeldten Raths Seiten / zur confirmation, nach Wien / fortgesandt worden.

Ad 4. Da jemand sündiget / daß er einseitig / und wieder der Stadt verfassung / die confirmation gesuchet / ist er nichts minder zubeschüldigen / daß er dieselbe also in kürtzer Zeit zu suchen versprochen hat / ja / die eilfertigkeit an Sich straffbar / weil nicht zu zweiffeln / wann die Ober-Alten nicht so einseitig auff die confirmation gedrungen / und noch darzu E. Ehrb. Rath durch ausbringung ungnädiger Verordnungen / zugesetzet / sondern gebührenden Raht genommen / auch des Raths bedencken zu der Bürgerschafft berahtschlagung verstellet hetten / und darauff bey J. Käys. Majt. die Stadt mit einhelliger allerunterthänigsten remonstration eingekommen were / daß allerhöchstged. Käyserl. Majt. wegen eines der Stadt in verschiedenen puncten sehr nachtheiligen Recesses / auff die confirmation, oder ratificationsforderung nicht würden bestanden sein.

Ad 5. An der Bürgerschafft / mit welcher weder über das einseitige / noch gemeines Confirmations-gesuch jemahln communication gepflogen / hat keine schuld der Verzögerung hafften können / die Verzögerung aber an Sich hette bey J. Käyserl. Majt. wie bey nähest vorigem einwurffe gemeldet / leichtlich in unterthänigkeit entschüldiget / und dadurch die ungnade demüthigst verbeten werden können.

Ad 6.

Ad 6. Kan Nic. Kruue Seine eigne turpitudinem nicht verschweigen / wann er gestehet / wie hefftig / und unverantwortlich / bey dem hochlöbl. Käyserl. Reichs-Hoff-Rath durch die / suppressâ veritate, ausgebrachte Käyserliche Befelche Sie in den Rath gedrungen / und ist schon oben / ad 3 gedacht / wie es mit des Rahts / unterm 28. April Anno 1675. beschehenen erbieten bewandt / auch daß damahln nur das confirmations-gesuch angelobet / und erst eine geraume Zeit / und fast anderthalb Jahr hernacher / von Rahts-Seiten / mit denen vorhin angezogenen formalien / der Recess zur confirmation hinauff gesandt und ist es allhie ein freches / unwarhafftes Krulliſches fürgeben / daß Senatus in Seinem von Krullen Selbst obberührtem / so genanten gründlichen Gegenberichte / *sub num.* 2. von mehrbesagtem erbieten / in Copiâ angefügten Schreiben solte angezeiget haben / daß Er / Senatus, mit der Ober-Alten erklährung über die bedenckliche Recess-puncten Sich vergnügt befünde / und den Recess, wie derselbe produciert / in allen puncten / und clausuln genehm zu halten / gebeten habe / da doch nicht damahln / sondern / obbedeuteter massen / erst nach anderthalb Jahren / der Recess produciert worden / beydemahl aber keine confirmation in des Rahts Schreiben gebeten / und in vorgeregter beylage / *sub num.* 2. hievon nur diese allerunterthänigste anzeige enthalten / daß Senatus Sich bemühen werde / mittelst J. Käyſ. Majt. confirmation, den Recess vest zu stellen / und were eine zeithero im wercke begriffen gewesen / den jenigen noch übrigen puncten / woraus Senatus unlust besorget / je ehender / je lieber zu adjoustieren / auch könte J. Käyserl. Majt. allerunterthänigst nicht verhalten / daß Er nunmehr mit den Ober-Alten dahin eins sey / J. Käyserl. Majt. jüngstem Rescripto gemeß / den Recess hinauff zuschicken / und dero allergnädigste confirmation darüber demüthigst anzuruffen / bey welchem erbieten es / höchstwichtiger mehrmahln angezogener ursachen halber / biß an den 30ten Octobr. Anno 1675. verblieben / und daß auch zu der zeit die confirmation, an Rahts Seiten / nicht eben verlanget worden / davon ist ad 3. breitere

meldung geschehen. Ist demnach kein geringes zeichen Krulliſcher Schuld/ daß er ſich nicht ſcheuet/ ſolche offenbare falſa an- und in den druck zu geben.

Ad 7. Daß I. von den Ober-Alten die 48ge/ auch 144ge/ durch ungleichen bericht/ in viele wege verleitet worden/ iſt kundbar/ und haben dieſelbe nachmahls Sich darüber nicht wenig wieder die Ober-Alten beſchwert/ auch hat es der ausgang bezeuget/ und lieget davon noch jetzo die wahrheit am tage/ wie oben/ bey vorſtellung des Krullen erſten Verbrechen/ *fact.* 1. mit mehren/ angedeütet. 2. Läufft es gerade wieder bekante Stadtverfaſſung/ wann die Bürger-Collegia mit dem Raht different bleiben/ oder das werck/ wie dieſes/ von wichtigkeit/ auſſer einem gewöhnlichen Bürger-Convent, in gemeinen Stadt-Sachen/ einen Schluß zu machen/ und ſeind die Collegia der 48ser/ und 144ser/ nach des Krullen eigner ausſage/ gleicher meinung geweſen/ daß die Sache endlich der geſampten Erbgeſeſſenen Bürgerſchafft hette vorgetragen werden müſſen/ da es dann/ das ſolches nicht geſchehen/ an dem Krullen/ und Seinen conſorten/ ermangelt hat/ E. E. Rath aber durch deren heimtückiſche übereylung daran/ zu rechter zeit/ behindert worden.

Ad 8. Der bloſſe wortſtreit hat dem Krullen wenig geſchadet/ ſondern es iſt nur dabey der Ober-Alten Vorwitz/ und die daraus entſpringende violation der Stadtverfaſſung/ beſchüldiget/ daß/ da nach ihrem eignen præſuppoſito, der Receſs, vor deſſen ratification, nicht in obſervantz gebracht werden können/ mehrbenante Ober-Alten gleichwol denſelben vorher für einen zur beſtändigen obſervantz gebrachten Receſs, und als wann er in volligem vigore were/ halten/ und allein handhaben/ und darüber die confirmation einſeitig ſuchen wollen.

Ad 9. Mit dieſem einwurffe 1. leget Krull Ihm Selbſt/ und Seinen gehabten Collegen/ mehr klugheit bey/ als von denſelben erfordert worden/ wie Sie dasjenige/ was nicht nur Ihrem Collegio nicht anvertrauet/ ſondern auch Ihren Committenten/ der geſampten Erbgeſeſſenen Bürgerſchafft/ zu beobachten zuſtehet/

auszu-

auszurichten gewust / ist demnach eine vermessene / hochtrabende entschüldigung übertettener Stat tverfassung — 2. Es würde offt übel / und gefährlich mit einem Regimente stehen / wañ ein einziges Collegium, nach eingebildeter Klugheit / zuverfahren / und andern Collegiis, auch einer gantzen Gemeine vorzugreiffen / und wie in privat-Sachen / (als worinn die gefahr nicht so groß / und wann einem privato zum nachtheile etwas versehen / der Schade leichtlich repariert werden kan) einen versuch der verbesserung zu thuen / macht haben solte. — 3. Nach solcher meinung hette auch Krull dies confirmations-werck mit den Collegiis der 48ger / und 144ger / mit welcher Vorwissen Sich dennoch derselbe purgieren will / nicht communicieren dörffen. — 4. Was so bewandt / das es auch ein einfältiger mit Sinnen begreiffen kan / daß es Ihm nicht anders / als nützlich sey / zum exempel, wann / bey administration Geistlicher intraden jemand mit rechter manier / obgleich ohn vorwissen Seiner Collegen / den Armen / an statt einfacher ordinar einhebung / Ihre gelder verdoppeln könte / desfalls würde er keinen verweiß / und weit bessern danck / als wann er davon etwas entwandt hette / zu gewarten haben / Regiments-Sachen aber / und gemeiner Stadt angelegenheiten / lassen Sich nicht / wie vor augen liegende Müntze abzehlen / dahero nicht nur Sinne / sondern auch besonder Gemüthsverstand darzu erfordert wird / und eben darumb ist / nach dieser Stadtverfassung / ein Bürger-Collegium, nach dem andern / und endlich die convocation der Bürgerschafft angeordnet. — 5. Wann solches alles nicht were / so findet Sich eben bey diesem Wercke in der that / was die einbildung einseitiger klugheit zu wege bringe / und wie gefährlich es sein wolte / einem Collegio, daß es etwas / ausser dem anvertrauten / zur verbesserung verrichten möchte / in gemeinen Stadt-Sachen einzuräumen / weil hie des Krullen / und Seines anhangs / intention, und thaten / der Stadt bestem / wie vorhin dargethan / gerade entgegen lauffen / Er auch dadurch die Stadt gantz unverantwortlich in grosse unkosten / und weitleufftigkeit geführet hat. Zwar ist / wie in dem Recessu quæstionis erwehnt / das absehen von J.

Hoch Gräffl Excell. dahin gerichtet gewesen/ daß dadurch der Stadt wolfahrt befordert werden solte/ woher es aber/ ob wol bey des Herrn Graffen Excell. bekanter auffrichtigen intention, gekommen/ daß der Ziel nicht abgereichet sey/ davon ist oben / mittelst einer besondern consideration, gebührende vorstellung geschehen.

Ad 10. Warumb bey errichtung/ und nachsehung des Recesses/ dessen præjudicierliche / von obgeregter partheylichen/ und mit dem Krullen/ auch dessen damahligen Collegen / colludierenden persohn abgefassete passus, wegen der zeit vorgewesener confusion, nicht reifflich erwogen/ noch angemercket werden können/ ist gleichfalls oben zur gnüge angeführet. Daß aber der Recess, und das einseitige gesuch / jetzo gemeldten Recess, so wie derselbe darliege/ (massen die Ober-Alten zu letzt/ ob Sie gleich vorher einige Veränderung darinn zuzulassen/ minen gemachet/ auff dergleichen confirmation bestanden / dieselbe auch also angenommen) zu confirmieren/ oder auch darüber eine auswertige verfügung einzugehen / mit der Stadt wolfahrt/ und deroselben unstreitiger Verfassung/ nicht bestehen könne / ist auch oben mit grunde beygebracht / zugleich die erhebligkeit E. Ehrb. Raths dagegen gethaner erinnerung klährlich remonstriert worden.

Ad 11. Daß die Ober-Alten entweder in Recessu, oder sonsten / mit der Bürgerschafft vorwissen / in specie zum ansuchen der confirmation, zugeschweigen solches einseitig zu thuen/ Sich solten verbunden haben/ solches ist gantz falsch/ und nimmer zuerweisen.

Ad 12. Wie es mit bezeigung der 48ger und 144ger bewandt/ davon ist oben *ad 7.* und vorhin die wahre nachricht gegeben/ demnach Selbige hie nicht zu wiederholen.

Ad 13. Was von des Krullen so offt Selbst gerühmtem Gewissen zu halten / bezeüget diese gantze Sache/ und seine offenbare missethaten/ oder/ da Ihm kein noch soklahres remonstrieren satisfaction thuen könte / wie die einrichtung des Recesses mehr auff eine/ listiglich bey Rath / und Bürgerschafft/ also auch bey denen 32. Deputierten / von einer liederlichen/ obbedeüteten persohn/ welcher Er/

und

und Seine andere übelgesinnete Collegen / auch aus sonderlichem respecte, nicht ungern beyfall gegeben / erregte confusion, als auff reiffe überlegung beruhe / und wie die darzu gehabte zeit zu mehrer nachsinnung zu kurtz gefallen / müste Er / ein fantastisches gewissen bey Sich hegen / oder wegen dessen / was Er Selbst mit durchgetrieben / ein neues gewissen bekommen haben / oder auch das jenige / was Er in dieser Seiner Schrifft zu bestreiten vermeinet / mit fleisse nicht recht fassen wollen. Und beziehet man Sich im übrigen / wegen der 144ger / auff obige antwort *ad 7*

Ad 14. Wie das præsuppositum, daß die einseitige suchung der Confirmation nicht straffbar sey / baufällig ist / also muß auch nohtwendig die angemassete justificierung der darzu ertheilten Vollmacht mit zu bodem gehen. Daß auch die Vollmacht / welche dem Reichs-Agenten / D. Fabricio, von den Ober-Alten gegeben / und darinn Ihm der Bürgerschafft gesampte angelegenheit anvertrauet / general sey / daß kan jedweder / wer nur lesen kan / aus deroselben inspection gantz deütlich vernehmen. Man lässet auch vorernanten Reichs-Agenten in Seinen würden / wie gut aber derselbe es mit Raht / und Bürgerschafft gemeinet habe / und wessen man Sich in dieser Sachen zu Ihm / an Stadt Seiten / verlassen können / solches ist aus de fen mit Krullen / und desselben damahligen Collegen / verschiedentlich / und gar embsig gepflogener schrifftlichen / und zum Vorscheine annoch verhandenen correspondentz am besten zuersehen / und ist eben darumb mehrgedachter Agent, daß Er der Sachen gegenwertig kündig geworden / von dem Krullen und denandern / Seiner / und Seines anhangs intention nachzusetzen / vor allem am bequemsten erachtet / und am liebesten bestellet worden / und ist wol des Krullen fürgeben gantz läppisch / daß dieser Sein / und Seiner consorten Agent, wann etwas der andern Parthey / dero clientel Er so wenig jemahln übernommen / daß er auch dagegen auffs äusserste agiert hat / an dieselbe ichts / zugeschweigen der Ober-Alten intention zu wieder / hette eröffnen wollen / und würde auch Ihm / alß einem Agenten / in dergleichen zu gemeiner Stadt deliberation

gehö-

gehörigen Sachen einigen arbitrii Sich anzumassen/ nicht angestanden haben. So viel von den einwürffen des Krullen wegen einseitigen Confirmationgesuchs.

Die Zweyte wieder den Statum Reipublicæ verübte Missethat/ nemlich die beforderung der Käyserl. Confirmation angehängter pœnal-clausul von 100. marck lötiges Goldes/ will Nic. Krulle ablehnen:

1. Daß Er zwar mit gut befunden/ und bey dem Reichs-Agenten/ D. Fabricio, urgiert/ es dahin zu befordern/ daß dem Recessui eine Nahmhaffte pœnal-clausul inseriert werden/ jedoch ümb keine invidiam zuerwecken/ solches ex officio geschehen möchte.

2. Das quantum der Käyserlichen Confirmation angefügter pœn habe eintzig/ und allein/ aus J. Käyserl. Majt. allergnädigstem eignem belieben/ Seinen ursprung/ und sey solches weder von den Ober-Alten benennet/ noch von D. Fabricio in specie gebeten/ sondern allerhöchstgedachter Käyserl. Majt. arbitrio billig heimgelassen.

3. Daß die pœnal-clausul der Stadt zustehender ersten instantz præjudiciere/ sey zwar in gegenseitigen Schrifften angezogen/ aber nicht einmahl zu beweisen vorgenommen/ auch/ wie solches von Ihm/ oder der Ober-Alten Seiten/ nicht intendiert/ also auch/ das es damit kein absehen entziehender ersten instantz gehabt/ von J. Käyserl. Majt. mit bezeügung ungnädigsten Mißfallens über die ungleiche ausdeütung dero Wörter/ allergnädigst declariert worden.

4. Krulle glaube nicht/ daß E. Ehrb. Raht/ und das löbliche Collegium der 144ger anzuführen befohlen/ oder gut geheissen habe/ was von dieser Seiten in actis gesetzet/ ob lauffe die pœnal-clausul Rahts/ und Bürgerschafft freyheit daher entgegen/ daß die obligationes dem/ der Sich obligiert/ Seine freyheit benehmen.

Es finde Sich dreyerley art freyheit/ 1. eine Stats-freyheit/ da man Gott/ und der Käyserl. Majt. unterworffen/ gleichwol ein freyer Standt des Reichs/ wie Hamburg/ salvis privilegiis, sein könne/ welcher Freyheit auch nicht zu wiedern sey/ daß Raht/ und Bürger/

an den

an den Gesetzen/ Pacten/ und Recessen der Stadt verbunden / wovon zwar den sämptlichen dabey interessierenden wieder abzutretten erlaubet/ so lange aber solches nicht geschiehet/ müsse Raht/ und Bürgerschafft denselben gesetzen ꝛc. und nicht Ihrem eignen arbitrio nachleben. 2. Sey eine mißbräuchliche freyheit / wann jemand / ohn befahrung Zeit- und Weltlicher Straffe/ thuen mag / was er will / es bleibe dennoch auch solchergestalt eine Freyheit/ ob gleich eine Obrigkeit nicht über die Gesetze / sondern diese über die Obrigkeit regieren. 3. Die dritte Freyheit were der Knechtschafft entgegengesetzet / gehöre aber hieher nicht.

4. Es müge darumb die ausdrückung der pœn zu 100. Marck löttiges Goldes nicht für unbillig / und unproportioniert gehalten werden / daß in dem Recesse ein articul von geringerer importantz sey/ als der ander/ weil/ wann die geringere puncten sorgfältig verwahret werden/ die von grosser wichtigkeit so viel vester stehen / hie sey aber auch / nach J. Käyserl. Majt. declaration, nicht auff einzele Bürger/ sondern auff die paciscierende theile/ Raht / und Bürgerschafft / oder auff das Ober-Alten Collegium, absehen gemacht/ wobey allerhöchstged. Käyserl. Majt. competens Judex sey / und ob schon eines / oder andern theils beeinträchtigung von nicht gar grosser consequentz were/ so würde doch alßdann die violatio fidei publicæ, oder die nichthaltung/ so viel straffwürdiger sein / je leichter dieselbe verhütet werden könne / und daraus zuerkennen / daß die übertrettung frevent- und vorsetzlich geschehen. Solchen nach sey auch nicht fürzugeben/ ob würde / durch die Straffe der 100. Marck löt. Goldes/ von den Bürgern eine Familie nach der andern leichtlich ruiniert werden.

6. Die beschüldigung/ ob hette Senatus durch die pœnal-clausul unterdrücket werden wollen/ sey nicht beygebracht/ noch jemahln zuerweisen/ und müge darzu des D. Fabricii Schreiben/ daran doch Krull keine schuld hette / daß / wann nicht ein pœnal-clausul der confirmation angefüget werden solte / die Glocke ohn schwengel schlecht lauten dörffte/ nicht verdrehet werden/ für Seine persohn hette Krull

te Krull jederzeit des Rahts Autoritet müglichst zu erhalten/ in terminis competentibus, Sich angelegen sein lassen.

7. Es lauffe auch die pœnal-clausul E. E. Rahts Respect nicht entgegen/ weil auch Könige/ und Fürsten Ihrem respect, und autoritet nicht zu wiedern achten/ wann man Sie durch Capitulationen/ und pacta, verbindet/ dahero auch E. E. Raht nicht schimpflich sey/ denselben durch eine pœnal-clausul zur observantz des Recessus zu obligieren/ bevorab/ da beyde theile/ die Bürgerschafft so wol/ als der Raht/ dadurch verbunden sein.

8. Krulle/ mit Seinen Collegen/ hette nicht aus unziemlicher wiederspenstigkeit in des Rahts begehren/ durch eine supplication an J. Käyserl. Majst. die pœnal-clausul wieder abthuen zu helffen/ sondern darumb nicht willigen wollen/ weil so wol/ wer das versprochene zu halten gedencket/ für allzustrenger Verschreibung keinen scheu tragen darff/ auch bey Käyserlichen confirmationen dergleichen clausul, wie aus dem exempel des Hamburgischen privilegii de non appellando zuersehen/ gewöhnlich/ und styli sey/ als auch bereits in ipso Recessu man Sich höhester Käyserlichen ungnade/ welche mehr/ als eine straffe von 100. Marck lötiges goldes in Sich halte/ unterworffen habe/ auch die pœnal-clausul, ohn daß/ der Stadt Gerechtsame/ und privilegien nicht præjudiciere/ demnach Sich nicht gebühren wollen/ demjenigen/ was J. Käyserl. Majst. zu der Stadt besten ex officio verordnet/ Sich ulterò zu opponieren.

9. Wann Senatus schon der zeit vorher gewust hette/ daß die Bürgerschafft/ unangesehen der Käyserl. declaration, die pœnal-clausul lieber abgethan sehen wollen/ were derselbe darüber/ was in der Ober-Alten vermögen nicht gestanden/ die Bürgerschafft zu convocieren schüldig gewesen. Auff solche einwürffe lässet Sich gleichfalls leichtlich antworten/ und zwar

Ad I Aus welchen ursachen/ 1. das gesuch der einseitigen confirmation/ allhie eine transgressio der Stadtverfassung/ eine missethat ist/ aus solchen ist noch vielmehr die beforderung der dabey angehängten pœnal-clausul straffbar. 2. Mehr den Raht/ und die

Bürger-

Bürgerschafft zu binden / und durch auswertige Verordnung/ Ihres Collegii eingebildete præeminentz unvermercket vest zu setzen/ als des Rahts invidiam zuverhüten/ haben Krulle / und Seine Collegen / besagte clausul unvermercket / und quasi ex officio, zu wege zu bringen / Sich bemühet / wie auch daher abzunehmen / daß / als von solcher clausul die nachricht eingelauffen / und E. E. Rath gantz trifftige motiven gebrauchet / daß Sie / nebst dem Raht / darüber sein möchten / sothane clausul mit helffen zu verbitten / Sie dennoch darauff / wie auch gar auff das quantum der 100. Marck löt. Goldes præfractè bestanden / und allein / als Sie verspühret / daß / durch den general anhang der Stadt erste instantz, und einzeler Bürger freyheit gefahr lauffen möchte / zu ausbringung einer Käyserl. declaration anlaß gegeben.

Ad 2. In dem Krulle Selbst gestehet / auch die correspondentz mit dem Reichs-Agenten es ausweiset / daß Er eine nahmhaffte pœnal- clausul mit solicitieren lassen / so ist vergeblich / zu leügnen / daß er zur ausdrückung des quanti mit ursache sey / so viel / oder geringe es lauten müge.

Ad 3. J. Käyserl. Majt. ist / Dero Hochsterleüchteten Verstande nach / leichter gewesen / nachmahls die rechte meinung von der pœnal-clausul allergnädigst zueröffnen / als Raht / oder die Bürger / vor der declaration, daß der Stadt immediat foro dadurch nicht præjudiciert sey / wissen können.

Ad 4. Waß hie Krulle vom unterscheide der freyheit mit mehren philosophiert / hat Er Selbst nicht verstanden / oder nicht verstehen wollen / sonsten würde Er Sich nicht Selbst bloß gegeben haben / daß der Höhesten Obrigkeit die Stadt Hamburg / salvis privilegiis, unterworffen sey / da dann eben aus den privilegien ein freyer Standt æstimiert wird. Weil nun / aus obiger gründlichen deduction dieser Stadt innerlicher / und wichtigster Verfassung / erhellet / wann zwischen Raht und Bürgerschafft differente meinungen sein / daß solche innerhalb der Stadt abgethan / oder Selbst darzu zulängliche mittel beliebet / nicht aber auswertige disposition wieder

der Stadt willen gebrauchet werde / so folget von Selbst / daß / in dem Krulle mit darüber gewesen / daß dergleichen differentien / oder irrungen / auswertiger abhelffung præcisè unterworffen sein / auch Raht / und Bürgerschafft darzu / durch die pœnal-clausul, vinculiert werden sollen / er es nicht so weit zu legen habe / ob könne Er nicht glauben / daß in actis anzuführen / vom Raht / und dem Collegio der 144ger / befohlen, oder gut geheissen sey / daß durch dergleichen obligationes dem Sich obligierenden Seine freyheit benommen werde. Freylich würde E. E. Raht und die Löbl. Bürgerschafft / bey dieser vinculierung / mittelst der pœnal-clausul, und eben durch die darüber erfolgete / von Nic. Krullen mitverlangete declaration, wieder die Stadt Verfassung / an Ihrer libertet / am meisten gefähret sein. Und ist es ein unnützes Krullisches geschwätz / ob sey E. Ehrb. Raht / in handhabung solcher Stadt-Freyheit / Sich auch von den Stadtgesetzen / Pacten und Recessen, zu liberieren / und Ihrem eignen Arbitrio nachzuleben / auch über die Gesetze zu regieren / intentionierf.

Ad 5. Wann / wie obgedacht / die Käyserliche declaration nicht erfolget were / unerachtet des Krullen nichtiger deüteley / daß / in dem den articuln von geringer importantz ein unproportioniertes vinculum angehänget werde / solches die von grosser wichtigkeit desto vester setze / (welches denen also vinculierten eher das wichtigste / als geringere zu violieren / die occasion in händen geben würde) möchten wol wenige in der Stadt auff andere gedancken gekommen sein / als daß ein jedweder von der pœn der 100. Marck lötiges Goldes keine geringe gefahr zugewarten hette / so Krulle / Seiner Selbst vergessen / *pag.* 22. §. das Vierdte. gestehen müssen. Bey diesem 5. einwurffe aber spricht er zugleich rund aus / was näheſt vorher bedeütet worden / wie durch die Käyserliche declaration die innerliche Verfassung und der Stadt in ipso Recessu zugestandene Freyheit / daß bey fürfallenden differentien zwischen E. E. Raht / und der Erbgesessenen Bürgerschafft / in gemeinen Stadt Sachen / die erledigung nicht ausserhalb / sondern in der Stadt selbst geschehen müsse / auff-

auffgehoben/ und darüber auswertige decision zuerkennen sey. Und hat Krulle allhie nicht nur Raht/ und Bürgerschafft/ als jeden theil/ der Sich solcher decision bedienen müge / sondern auch das Ober-Alten Collegium, besonders betrachtet/ und damit an den tag gegeben/ daß Krull / und dessen Collegen/ keinem in der Stadt von Ihrem thuen / und lassen zur verantwortung zu stehen / auch die Stadt/ nach Ihrem gutduncken/ zu befestigung Ihrer eingebildeten absonderlichen Hoheit / wann also die Stadtverfassung vorbey gegangen / in frembde Gerichte zu ziehen/ begierig gewesen.

Ad 6. Wie geringe des Rahts Obrigkeitlicher Standt/ bey denen von dem Krullen/ und Seinen consorten/ durchgetriebenen händeln gehalten worden / ist nicht nur aus einem des D. Fabricii Schreiben/ sondern durchgehends aus der mit demselben gepflogenen correspondentz, und denen erschlichenen ungnädigen Verordnungen / zuersehen / auch daß E. Ehrb. Rahts Autoritet / Nic. Krulle/ in terminis competentibus, wie er redet/ zuerhalten / Sich bemühet habe/ mag wol nicht anders/ als von Seinem blossen wolgefallen / und gutduncken zuverstehen sein.

Ad 7. Was von der Könige / und Fürsten Capitulationen / und Pactis, Krulle auff die bahn bringet/ reimet Sich gahr nicht auff die von der Ober-Alten vorgehabte destruction der Stadtverfassung / und warumb Krulle / und Seine Collegen / so wol Bürgerschafft/ als Raht/ durch den Unions-Recess, verbunden halten wollen/ ist vorhin schon *ad* 5. *in fin.* vorgestellet.

Ad 8. Krulle redet hie 1. von Stats Sachen/ als wann es mit denselben/ und einer privat geldverschreibung/ gleiche bewandnüß hette. Ob gleich dieser einem debitori schädlich fällt/ muß er halten/ wann aber in Stats Sachen etwas versehen/ muß solches / wie auff alle weise müglich/ und durch redliche wege/ redressiert/ und der untergang des Stats verhütet werden. 2. Bey dem Hamb. privilegio de non appellando gereichet die pœnal-clausul nicht zu verschmälerung / sondern zur befestigung der Stadt Gerechtsame. 3. Die determinatio pœnæ an Sich/ wann Sie nicht zum nach-

theile der Stadtverfassung gereichete / möchte dahin gestellet bleiben / wiewol auch sonsten die angedreuete Käyserliche / ob gleich höheste ungnade / nach den umbständen der Sachen / nicht so hart drücket / als eine nahmentlich ausgedrückte ungelimitierte Straffe. Daß aber 4. hieselbst die pœnal-clausul der Stadt Gerechtsame / und privilegien, nicht præjudicieren solte / ist schon gantz anders dargethan.

Ad 9. Dieser Vorwurff ist impudent, weil eben dieses / daß Krulle sampt Seinem anhange / ehe E. Ehrb. Rahts gantz erhebliche erinnerungen von den wichtigsten Stadt Sachen mit der Löbl. Bürgerschafft communiciert / für Sich einseitig zuverfahren / hertz gehabt / und wegen dessen / was Sie Selbst vor einem Bürger-Convent gehöria zu sein / gestehen / haben Sie / die beruffung der Bürgerschafft ultrò zu begehren / wie sonst mehrmahln geschiehet / Selbst nachgelassen. Von Rahts Seiten aber ist man / dieser pœnal-clausul halber / noch allemahl in den gedancken gestandem / weil davon in dem Receße nichts gemeldet / und dies werck Krulle nur für Sich mit getrieben / Er würde auch / mit Seinen Collegen / ohn der Bürger convocation, die auch wol endlich à Senatu veranlasset were / wann Krulle / mit den andern Ober-Alten / nicht alles heimtückisch so wol / als mittelst ungnädiger Käyserl. Verordnungen / E. Ehrb. Raht übereylet hette / Sich hierinn der gebühr angeschicket haben. Und / wann gleich E. E. Raht also / wie doch geschehen / nicht übereylet were / sondern vom demselbē die beruffung der Bürgerschafft wol eher hette befordert werden können / so würde dennoch daher denen von Krullen / und dessen adhærenten, bevorab nachdem Ihnen Ihr schädliches vorhaben à Senatu mehrmahln / und zur gnüge vorgehalten / begangenen missethaten nicht der geringeste behelff zuwachsen.

Des Krullen vermeinte entschüldigungen des dritten in statum Reipublicæ committierten verbrechens / daß Er in dem an J. Käyserl. Mait. pro Confirmatione eingesandten danckſagungs-Schreiben die Stadtverfassung vielfältig zu rücke gesetzet / sollen sein:

1. Daß

1. Daß es eine unumbgängliche nothwendigkeit gewesen/ J. Käyserl. Majt. auff die vermahnung zur observantz des Recessus, allerunterthänigst zu antworten/ und derselben für die durch ertheilung der Confirmation zu der Stadt auffnehmen/ und wolfahrt erwiesene allergnädigste zuneigung/ und Sorgfalt/ allerunterthänigsten danck abzustatten.

2. Zu solcher danckſagung hette Krulle/ und seine Collegen/ der Bürgerschafft special befehl nicht nötig gehabt / weil nicht nur das Käyserl. Rescriptum an die Ober-Alten alleine gerichtet gewesen/ auch Sie/ als in einer antwort/ der Löbl. Bürgerschafft keine ausdrückliche meldung gethan/ sondern auch/ wann schon dieses geschehen were/ die Bürgerschafft die Confirmation an Sich nicht anders/ als eine hohe Gnade/ und wolthat würde auffgenommen haben/ und glaube Krulle noch biß dato nicht/ daß die Bürgerschafft dieses für eine mit der suspension ab officio strafwürdige übelthat ansehen/ und auffnehmen solte. Worauff billig/ und mit bestande zu antworten.

Ad 1. Wie 1. die danckſagung an Sich Raht/ und Bürschafft nicht bewogen/ den Krullen ab officio zu suspendieren/ also ist man auch gar nicht in abrede/ daß aus schüldigster devotion an J. Käyserl. Majt. auff dero Rescript, eine allerunterthänigste antwort erfolgen müssen/ daß aber 2. der modus, welchen Krull/ nebst den andern/ dabey gebrauchet/ ohn vorhergehende communication mit Raht und Bürgerschafft/ auch in denen in der antwort begriffenen terminis, wieder klahre Stadtverfassung/ nicht geschehen sollen/ daher ist besagte einseitige antwort/ mit fattem grunde/ als unzulässig / und straffbar befunden/ und solches mit mehren/ bey remonstration dieses Krullischen verbrechens/ behauptet worden.

Ad 2. Daß 1. Zu solcher antwort/ in gemeiner Stadt angelegenheit/ der Bürgerschafft special befehl nötig gewesen / wann gleich darinn der Bürgerschafft nicht ausdrücklich gedacht were / ist schon/ als unleügbar/ vorgestellet/ weil auch Krull Sich bloß giebt/ daß casu, wann von der Bürgerschafft meldung geschehen / der

Bürger-

Bürgerschafft bevehl vorher nötig sey/ auch ex ipsâ inspectione des danckſagungs Schreiben / der Bürgerschafft ausdrückliche meldung darinn zu befinden/ so mag Er/ Seiner eignen meinung nach/ mit dieſer Seiner entſchüldigung ſo viel weniger Sich behelffen.

2. Ob gleich das Käyſerliche Schreiben allein an die Ober-Alten gerichtet/ ſo iſt dennoch dem Raht / und der Stadt an deſſen communication/ wegen der darin enthaltenen gemeinen Sachen/ gelegen geweſen / welchen falls die Ober-Alten nach dem Stadt-Receſſe, *d. Anno 1603. artic. 25.* Selbiges / wann es eröffnet/ dem Raht zuforderſt hetten præſentieren ſollen.

Wieder die Vierdte contra ſtatum Reipublicæ begangene übelthat/ in dem Er mit allen Kräfften darnach geſtrebet/ daß der ſo genante Unions-Receſs dem hochlöbl. Käyſerl. Reichs Hoff-Raht überſandt/ und extradiert werden ſolte/ auch mit zu wege gebracht/ daß/ auff angedrewete Straffe von 100. Marck löthiges goldes/ derſelbe alſo extradiert werden müſſen / will Krulle zu Seiner exculpation vorwenden:

1. Weil der Unions-Receſs zur Verſicherung gegen die Bürgerſchafft auffgerichtet/ daß jedweder aus dem Magiſtrat Sein ambt allemahl trew/ und fleißig verrichten ſolle / ſo were billig/ gedachten Receſſes extradition, und davon eine glaubwürdige copey beym Ober-Alten-Collegio zu haben/ begehret/ umb einem/ oder andern Bürger / der Sich bey jetzogedachtem Collegio über eine Rahtsperſohn zubeſchweren hette / ſo viel nachdrücklicher zu aſſiſtieren. Es könne auch niemand beſchuldiget/ noch angeſehen werden/ wann man nicht wiſſe/ worzu er Sich obligiert habe/ müſſe demnach die obligation nohtwendig / und zwar demjenigen/ dem die obligation zur Verſicherung gereichen ſoll/ zum Vorſcheine kommen. Und hette Krull niemahln eine rechtmeßige urſache finden/ noch von jemande in: oder auſſerhalb Rahts/ vernehmen können / warümb die communication mehrgeregten Unions-Receſſes ſo wol dem Rahte/ wann derſelbe / was Er verſprochen zu halten gemeinet/ als der Bürgerſchafft nachtheilig/ oder wenigſt nicht nutzlich ſein ſolte. Krulle

würde

würde auch gegen die Bürgerschafft nicht zuverantworten gehabt haben / wann er dem Collegio der Ober-Alten / welche nebst Ihm / die communicirung gut befunden / Sich solte wiedersetzet haben . Auch hette E. Ehrb. Raht der Bürgerschafft / warumb die extradition zu unterlassen were / vortragen sollen.

2. Des Rahts Vorfahren hetten einen dergleichen Recess dem Anno 1570. den 5. Maji beliebten Haupt-Recesse beyzufügen / und Selbigen der gantzen Bürgerschafft bekant zu machen keinen scheu / noch bedencken gehabt / warumb aber solcher Unions-Recess für eine materie unruhiger Leute geachtet werden wolle / könne Krull nicht penetrieren. Und da man des Rahts blosser discretion die herausgebung des Unions-Recesses solte heimgestellet sein lassen / were nicht zuergründen / warumb dessen haltung in einem besondern Recesse beschrieben.

3. Er Krulle habe contra datam fidem , als nur dreyen Ober-Alten / darunter Er nicht gewesen / der Unions-Recess vorgelesen / und dabey / daß man Sich an der vorlesung vergnügen lassen wolte / versprochen worden / nicht gehandelt / und würde doch auch / wann solches versprechen von Ihm / und den übrigen Ober-Alten / geschehen were / wie doch nicht sey / solche renunciation der herausgebung / als worzu Sie nicht außdrücklich bevollmächtiget / von keinen würden / noch kräfften gewesen sein.

4. Es folge nicht / wann die Ober-Alten den Reichs-Agenten / D. Fabricium, angelanget / er möchte mit der ansuchung wegen extradition des Union-Recesses / behuetsam verfahren / damit die Copei davon ex officio zuerkant würde / daß Sie darumb dolosè gehandelt / auch mit des Herrn von Windischgrätz HochGräffl. Excell. unziemliche collusion, darinn aber J. Excell. nicht gehelet hetten / begehen wollen / in dem die Ober-Alten gebeten / daß Ihnen der Vereinigungs-Recess, zu Geheimter Hand / communiciert werden möchte / und nicht zwar durch J. Hoch-Gräffl. Excell. sondern aus dem Käyserl. Reichs-Hoff-Raht. Die wörte aber / zu Geheimter Hand / weren darumb gebrauchet / damit

mit nicht nöthig were / gemeldten Receſs in der gantzen Bürgerſchafft / wie Anno 1570. geſchehen were / zu publicieren / denn Sie hetten theils der Bürger Sicherheit / theils E. E. Rahts Reſpect zu conſervieren / zugleich geſuchet.

5. Krulle / ſampt den Ober-Alten / werde mit unfuge beſchüldiget / daß Sie das anſuchen umb extradition des Union-Receſſes gegen E. Ehrb. Raht nicht hetten geſtehen wollen / da Sie doch Senatui, als derſelbe der Ober-Alten aſſiſtentz begehret / die überſendung dieſes Receſſes bey J. Käyſerl. Majt. zuverbitten / ausdrücklich geantwortet / wie Sie der extradition des Union Receſſes Sich durchaus nicht begeben könten / und ob wol die den Ober-Alten vorgeworffene ſinceration, mit ausbringung der pœnal-clauſul bey der confirmation des Haupt-Receſſes / habe erwieſen werden wollen / ſey doch ſolcher anzug impertinent, und vorhin ſchon beantwortet.

6. Es ſey zwar / ratione conceptionis, über den Unions-Receſs nicht tractiert / ſondern derſelbe allein à Senatu zu Papier gebracht / und proprio motu eingerichtet / weil doch dieſer Receſs die Bürgerſchafft / wegen eines jeden Herrn des Rahts / daß Er Sein Ambt wol beobachten werde / verſichern / und alſo dem Raht zum Memorial, den Bürgern zur nachricht / und verſicherung dienen ſoll / ſo müge derſelbe / mit gutem fuge / ratione finis, & uſus, ein commune inſtrumentum genennet werden / Krulle aber ſey nicht ſchüldig / die explication hierüber allein zu geben / bevorab da an J. Käyſ. Majt. nicht Er in particulier / wie Jhm beygemeſſen werden wolle / ſondern die-ſämptliche Ober-Alten mehrbeſagten Receſs für ein commune inſtrumentum angegeben.

7. Jhm werde mit unfuge und unbeweißlich angedichtet / ob were Er in dem Ober-Alten Collegio Primarius, und einer der fürnehmſten Directorn geweſen / der die andere meiſterlich zu ſtimmen gewuſt / und ſey in dem Collegio, im votieren jemande vorzugreiffen / nicht gebräuchlich geweſen / und hette Er unter den Ober-Alten erſt das Siebende votum gehabt / wann er auch eine ſolche

Autori-

Autoritet erlanget / und Seinen Collegen die communication des Unions-Receſses zu befordren / vorgeſtellet hette / würde doch ſolches für ein die ſuſpenſion ab officio verdienendes Verbrechen nicht zu achten ſein / inſonderheit / weil er die beobachtung der Juſtitz, und die Bürgerſchafft zu Ihrem beſten zuverſichern / zum Ziele geſetzet habe. Dieſe / und dergleichen entſchüldigungen wollen das ſchwere verbrechen keines weges zu rücke legen / und iſt die wahre antwort darauff leichtlich zu finden:

Ad 1. Die angezogene urſache / 1. Warumb die extradition des Vereinigung-Receſses begehret ſein ſoll / ſtehet wol gar auff ſchwachen füſſen / wann man betrachtet / und hie betrachten muß / daß in dieſem Receſse entweder andere articuln, als in den Stadt-Rechten / und Receſſen / ſchon begriffen / umb E. Ehrb. Rahte / und deſſen gliedmaſſen / zu auffrichtiger verwaltung Ihres Ambts anzuhalten / oder deſſen tranſgreſſion zu ahnden / alsdann würden ſolche articuln, welche die Rahtsperſohnen unter Sich abgeredet / kein Geſetz ſein / daß der Bürgerſchafft / oder einem Bürger-Collegio darüber zu halten / erlaubet ſein könte / weil gefährlich ſein wolte / dem Rahte allein daß jus ſtatuendi, wornach Bürgerſchafft / oder Bürger-Collegia zu verfahren macht hetten / oder verbunden weren / einzuräumen / zugeſchweigen / daß gar abgeſchmacket / dafür zu halten / daß Senatus, über die bereits in den Stadt-Geſetzen / Rechten / und Receſſen / befindliche Mittel / eine Ambtsperſohn zur gebühr anzuweiſen / und der Ubertrettung halber ſtrenge anzuſehen / annoch härter Sich hette vinculieren wollen: oder es finden Sich in dem Union Receſſe keine neue articuli, oder geſetze / ſondern es iſt jedweder / nach Stadtbuche / und Receſſen / auffrichtig Sein Ambt zuverrichten / nur erinnert worden / wie glaublich / und von dieſem Receſse nicht anders verlautet / auch Krull nicht leugnen kan / So dann iſt nichts mehr daran gelegen / ob ſolche Vereinigung unter den Rahtsperſohnen gemachet ſey / oder nicht / als daß es gleichſam ein Denckzettul ſein kan / denjenigen / welche bey andern / die / auch ohn dergleichen erin-

erinnerung / in Ihrem Ambte / GOtt / und Ihren Eyd vor augen haben / in einem Collegio sitzen / und etwa in Ihrem officio nachläßig / daß daher das gantze Collegium in böses Geschrey gerahte / betroffen werden möchten. Und / ob solche Vereinigung jemande ausser dem Collegio, zum Vorscheine komme / oder nicht / mügen doch die jenige / welchen über Stadtbuch / und Recesse zu halten beygeleget / nach wie vor / wieder die / welche dieselbe übertretten / darnach eben so frey verfahren / Und ist 2. die Bürgerschafft mehr dadurch / alß durch Extradition des Union-Recesses / welchen allein die Rahtspersohnen Ihnen Selbst zum continuierlichen Memorial gemachet / versichert / weil Stad-Statuten / und Recessen nicht in der Union / sondern diese in den Statuten / und Recessen gegründet / wie aber 3. gegen einen Vorsetzlichen übertretter Seines Ambt zuverfahren / solches geben mehr die ins gemein geltende Stadt Rechte / als ein solcher Unions-Recess an Hand / und nach den Statuten / und Recessen können diejenige / welchen deren handhabung anvertrauet / einem / oder andern beschwerten Bürger / mit mehrem nachdrucke / als nach dem Unions-Recesse, assistieren. 4. Weil / nach obiger anführung / keine ursache / die extradition des Union-Recesses zu begehren / so hat Senatus ursache (welche Krull wissen will / und Ihm doch gnugsam ex actis bekant) gehabt / dasjenige / was allein im Rath abgeredet / umb des Collegii Respect beyzubehalten / der aber / wann Senatus die beysorge propriæ quasi turpitudinis Selbst zum Vorscheine bringen solte / leichtlich einen anstoß leyden würde / nicht zu extradieren / noch Sich darzu necessitieren zu lassen / und folget daraus gar nicht / daß E. Ehrb. Raht / bey nichtherausgebung des Union Recesses / Sein versprechen weniger zu halten gemeinet / auch wann gleich Senatus diesen Recess freywillig extradierte / würde die Bürgerschafft daher weder schaden / noch nutzen haben. 5. In dem E. Ehrb. Raht Nicolaus Krulle verweiset / daß derselbe über unterlassende extradition die Löbl. Bürgerschafft nicht convocieren lassen / giebt Krulle Seine eigne schuld an den tag / daß in den Raht er mit Käyserl. scharffen pœnal-

befehl

befehl gedrungen / ehe Er / und seine Collegen / eine Stadt Sache / welche / wie er gestehet / vor der gantzen Bürgerschafft gehöret / mit Wolgedachter Bürgerschafft zu communicieren / entweder Selbst begehret / oder daß solche communication à Senatu veranlasset würde / abgewartet. 6. Es sey endlich auch dem allen / wie Jhm wolle / nicht eben daher / daß Krull / und Sein anhang / die extradition des Union-Recesses begehret hat / sondern / daß Krull ein gantzes Oberkeitliches Stadt-Collegium, wieder die innerliche verfassung / auswertigen Verordnungen / so viel an Jhm / wegen thuen und lassens / zu untergeben / Sich angemasset / darumb Senatum, den original Union-Recess hinauff zuschicken / necessitiert / und davon nur copiam bey dem Ober-Alten-Collegio beyzulegen verlanget hat / auch alles einseitig / ohn vorhergehender communication mit der Bürgerschafft / mit / und fürnehmlich zu wercke gerichtet / ist derselbe eines schweren verbrechens wieder den Statum Reipublicæ überführet.

Ad 2. Was es Anno 1570. mit damahliger vereinigung für ein bewandnüß gehabt / ist jetzo / nach mehr / dann hundert Jahren / zu überlegen vergeblich / gnug aber / daß desfalls / vermög obiger anführung / die publication nicht anders / als freywillig sein können. Und ob gleich des Rahts discretion die herausgebung solchen Recesses heimgelassen wird / so hat doch die in ipso Senatu daraus zu thuende erinnerung Jhren nutzen / und muß man mit dem Krullen ein mitleiden haben / daß er hie aus blind- oder boßheit keinen grund finden kan.

Ad 3. Krull giebt hie / wie sonsten / gnugsam zuverstehen / daß er an keiner anlobung / als welche von Jhm Selbst herkommet / verbunden sein will / nachdem aber / wegen nicht begehrter extradition des Union-Recesses / das versprechen / in Vollmacht der Bürgerschafft / von damahligen Deputierten approbiert worden / ist des Krullen consens nicht nötig / Er auch nicht befugt / solches versprechen für nichtig zuerklähren.

Ad 4. Daß Krulle / und die andere Ober-Alten / des Rahts respect vor augen solten gehabt haben / als Sie die abschrifft von

dem Unions-Recesse zu geheimter hand / durch das ausbringen ex officio, auch durch J. Excell. des Herrn Graffen von Windischgrätz beforderung / und noch ferner in dem Schreiben an Hochged. Excell. unterm 23. Maji Anno 1674. *sub fide silentii*, den Recess communiciert haben wollen / wird dem Krullen kein verständiger Mensch / der sonst alle andere umstände betrachtet / zutrauen / und ist es / solches vorzuwenden / des Krullen gewöhnliche heüchlerische Scheinheiligkeit / daß aber auch die Bürgerschafft durch extradition offtgedachten Recesses mehr / als da dieselbe nicht geschehen / versichert sein solte / ist vorhin / irrig zu sein / zur gnüge dargethan.

Ad 5. Wann die Zeiten unterschieden werden / da Krulle / mit seinen Collegen / die extradition des Union-Recesses heimtückisch getrieben / und nachmahls Ihre Rencke nicht mehr verholen bleiben können / wird der gegen den Raht verübete betrug augenscheinlich werden.

Ad 6. die distinction, ratione conceptionis, & ratione finis, ac usus, ist hie wol ein rechts wunderthier / und so viel / als wann man sagen wolte / es hette jemand für Sich / zu so viel besserer erinnerung / einen auffsatz gemachet / wie er einem andern / dem er sonst schon / etwa zu einer gewissen geld-Summen / obligiert were / begegnen wolte / darumb were solcher auffsatz ein commune instrumentum, oder documentum, so dem andern zu communicieren were. Kan demnach der Unions-Recess daher / weder ratione finis, welchen der Concipient Ihm vorgesetzet / noch (vermüg der antwort *ad* 1.) ratione usus, ein commune Iustrumentum sein. Und hat nun Krulle so wol / als Seine Collegen / darinn geirret / daß ein solches blosses Memorial pro communi instrumento, entweder aus bösem Vorsatze / oder aus unwissenheit / angegeben worden / desfalls Ihm billig seine ungebühr vorgehalten / ob Ihm gleich nicht diese irrige ratio an Sich / sondern / daß er dieselbe zu ausübung Seines Vorsetzlichen muhtwillens gebrauchet / zum Verweise gereichet.

Ad 7. Daß / die com̃unication des Union Recesses zu befor-

dern /

dern/ allhie so wenig der Stadt/ und Bürgerschafft / zum besten gereiche/ daß auch dadurch der innerlichen Stadt-verfassung gewalt angethan/ ist vorhin sattsam behauptet / und / ob schon Krulle im Collegio der Ober-Alten erst das Siebende votum geführet/ auch nach der Ordnung dasselbe abgeleget hette / welches dahin gestellet wird/ so mag doch daraus nicht geschlossen werden / daß er Seine Collegen nicht nach Seinem willen hette stimmen können/ noch gestimmet habe/ dessen er auch / unter andern / darumb nicht in geringem Verdacht stehet / daß er mehrmahlen / mit gewissen Personen / so wohl von Seinen Collegen / als andern / heimliche conventicula gehalten hat / wie die auffgenommene Zeugnüssen im munde führen / und er Selbst nicht leugnen kan.

Wie nichtig/ und liederlich Nic. Krulle daß Erste/ in Verschiedenen wieder die Stadtverfassung/ und den Statum Reipublicæ, begangenen delictis bestehendes hauptverbrechen/ in Seiner gedrückten Schmähe-Schrifft / entschüldigen / oder ablehnen wollen/ ist bißhero gründlich deduciert / und dargethan worden / und folget nun / was derselbe / zu ablehnung des andern / oder übrigen / zum theil auch den Statum Reipublicæ nicht wenig afficierenden Hauptverbrechens / daß er die Armengelder / in ansehnlicher Summen/ unrechtmeßig Verwandt/ und abhanden gebracht / auch also verwenden / und bringen helffen/ anzuführen vermeinet. Und zwar

). Die Gelder weren von dem Uberschusse der intraden der Kirchen zu Mar. Magdalenen entlehnet zu erreichung der confirmation des Haupt: und extradition des Union-Recesses/ zu salarierung des Reichs-Agenten / und recompens des Advocati, zur danckerkäntnüß gegen einige Hohe Patronen/ und zu bestellung der Brieffe &c. in der meinung/ wañ vorberührte confirmation, und extradition erfolget were / solche ausgaben der Löblichen Bürgerschafft / mit Vorstellung des Ihr vermeintlich (ist kein gut omen für Krullen / daß dies Wort / wie die wahrheit ist/ Ihm præter intentionem, allhie entfallen) daraus entspriessenden nutzen/ kund zu thuen/ und deren erstattung darauff aus der Cämerey

wider

wieder zu suchen imfall doch solches/ über zuversicht / nicht zuerhalten sein würde/der Kirchen solche gelder selbst zuerstatten.

2. Es were unter der Hand/ob gleich in den Schrifften davon nichts gesetzet/von einem/und andern erdichtet / als erstrecketen Sich diese gestohlene (wie man geredet hette) gelder Sich zu viel tausenden/zu achtentzig/ja zu hundertausend marck / woraus andere gar Reichsthaler gemachet hetten/welches wie jederman / wer die Rechnung gesehen/wol wüste / eine falsicet sey.

3. Man könne keinen Sechsling specificieren / welcher directò, wahrhafftig / und eigentlich/in des Krullen eignen/ oder mit den Ober Alten gemein gehabten nützen Verwandt were/ und/wann man den eigennutz/aus dem mit-confirmierten prædicat eines untadelhafften verhaltens/ schliessen wolte/ müsten solche gelder auch zu des wieder Jhm gebrauchten Concipienten privatnutzen/ weil/ in dem Recessu , die zu Seinem besten darinn enthaltene Amnestia, mit confirmiert worden/ angewandt sein.

4. Wie kein publicum commodum befordert werden könne/ daß nicht auch privatpersohnen dadurch à part Jhren nutzen erhalten solten / also sey der Recess mit der intention eingerichtet/ daß derselbe principaliter zu der Stadt/ secundariò zu eines jedweden Bürgers nutzen gereichen möchte. Und sey alsdann erst daß factum straffbar/ wann /durch gemeiner Stadt unkosten/nur wenige/ oder principaliter Jhr interesse befordern / welches von Jhm nicht geschehen/ sondern nur incidenter , & quasi obiter, sey einsmahls / aus gewisser veranlassung/ erwehnt/ daß die Ober-Alten auch darumb die Confirmation gern beschleüniget sehen / damit Jhr bißhero untadelhafft befundenes verhalten nicht von neuen dörffte disputiert werden/ auch were schon vor diesem Schreiben umb die Confirmation angehalten/ demnach könne solches für keine ursache des ansuchens umb die Confirmation angegeben werden/ man wolte dann absurdè statuieren/ daß der effect ante causam, oder der Sohn vor dem Vater were.

5. Daraus/ daß in dem Recesse den Ober-Alten das præ-

dicat

dicat gegeben/ daß Sie in Ihrem Ambte untadelhafft erfunden/ und deſſelben Receſſes confirmation Sich angelegen ſein laſſen/ ſtehe nicht zuerweiſen/ daß Sie Tribunitiam poteſtatem ambieren/ und inviolabiles, auch ohn anſprache ſein wollen/ ſondern es gehe nur das gezeugnüß in Receſſu auff das vergangene/ und darumb/ das jemand/ der des præteriti halber/ als unſchüldig/ abſolviert worden/ wann er nachmahls etwas böſes verübet/ ſey er in ſo weit nicht untadelhafft/ noch von fernerer anſprache entfreyet.

6. Was zu gewinnung guter Gönner/ und Freünde/ ausgegeben/ ſey zu beforderung der confirmation, und alſo/ ex naturâ negotii, zu gemeinen/ und nicht zu privat-nutzen angewandt/ welches auch die qualitet, und condition derjenigen/ ſo davon empfangen/ ausweiſe, auch weren dieſelbe des Gemühts/ daß Sie Sich durch ein ſo geringes/ von Ihm/ oder den Ober-Alten/ zu gemeiner Stadt nachtheile/ nicht würden haben verleiten/ wie auch des H. Conſulenten/ und des Reichs-Agenten/ D. Fabricii, candor, und Liebe gegen dieſe Stadt am tage were/ daß Sie/ Ihm/ und den Ober-Alten zu privat-nutzen/ wieder gemeiner Stadt wolfahrt zu dienen/ wann es würde begehret ſein/ Sich ſchwerlich hetten wollen bereden laſſen/ und beruffe er Sich auff aller noch lebenden wiſſenſchafft/ und ausſage/ ob Er/ oder jemand/ in Seinem/ oder auch/ Seines wiſſens/ in der Ober-Alten Nahmen/ etwas/ ſo zu Ihren nutzen angeſehen geweſen/ von Ihnen begehret/ oder geſuchet habe.

7. Ob ſchon daß publicum Ærarium, wegen deſſen/ was ſchon bey vorgeweſener Commiſſion mit extraordinar, in Receſſu Selbſt gerühmter vieler mühe/ fleiſſe/ und Sorgfalt/ wolverdient/ daß Seine gethan/ hetten doch die Ober-Alten/ ohn vorrückung der undanckbarkeit/ für die nach der Commiſſion zu gemeiner Stadt beſten (nicht aber zu Sein/ des Krullen/ privatnutzen) übernommene mühe/ Ihr Gemüht/ durch eine geringe Verehrung/ zubezeügen/ nicht unterlaſſen können/ und were das übrige zu beförde-

rung Ihrer rechtmessigen intention, (als Sie nicht anders verstanden) andern zugewandt.

8. Daß Er/ Krulle/ die gelder zu der Ober-Alten privat-interesse angewandt zu sein/ in Senatu solte gestanden haben/ sey nimmer zu beweisen/ und müge man davon das Protocoll vorzeigen/ oder/ falls es nicht protocolliert, (welches zu sagen/ weder glaublich/ noch Senatui anständig sey) denjenigen aus dem Raht nennen/ welcher darnach gefraget/ oder es angehöret. Er bleibe beständig/ daß er niemahls darumb befragt worden / noch solches in- oder ausserhalb Rahts gestanden habe / wiedersprecht auch dem darauff gegründeten Sacrilegio, oder Peculatui, und perjurio.

9. Daß durch den gebrauch dieser gelder / wie fürgegeben/ das Armuht verkürtzet/ und Ihm schaden zugefüget / in dem damahls mehr Capital auffgenommen/ als beleget sey / würden die Verwaltungs-bücher/ worauff man Sich diesseits Selbst beruffe/ auch Seine/ und Seiner Successorn rechnungen / daß solches falsch und erdichtet / incontinenti ausweisen können.

10. Daß in Seinen rechnungen Sich unrichtigkeit / oder mängel befinden solten / sey unwahr / und nimmer beyzubringen/ auch bezeugeten Seine rechnungen/ und die Bücher / daß / zur zeit Seiner Verwaltung / von den Armengeldern nicht ein Sechsling anderswohin/ als worzu Sie destiniert/ angewandt / und ein falsches fürgeben sey/ ob weren/ auff Sein befehl/ zu dem confirmations-wercke/ 1262. marck erogiert worden/ als Hinrich Mattfeldt in Collegio das Præsidat geführet/ welcher/ ohn des Krullen anmelden/ Selbst davon 716. marck und etliche Schilling ausgezahlet habe/ als aber derselbe/ unpäßligkeit halber/ in Collegio nicht erscheinen können / gleichwol die völlige administration der Klöster behalten/ und Krulle/ als Vice-Præses, die Verrichtung in Collegio übernehmen müssen / könte wol sein / daß er / auff befehl der sämptlichen Ober Alten/ gedachten Mattfeldt ümb auszahlung der übrigen 545. marck und etlicher Schilling ersuchen müssen.

11. Obgleich einige parcelen/ und Pöstchen nicht/ worzu Sie erogiert/

erogiert/angeschrieben/ sondern theils unter dem general-titul, zu der Stadt besten/ theils unter der Rubric/ mancherley Ausgaben/ zu Buche gebracht/ damit solche nicht immer/ sondern nur auff ein zeitlang geheim bleiben möchten / so were doch in der Einnahme alles/ ohn verschweigung eines Sechslings/ angegeben/ und hette es eher können verborgen bleiben / da man die Armen/ oder die Kirche hette betriegen wollen / wann in der Einnahme nur etwas zu wenig angeschrieben were.

12. Weil die specificationes der unkosten auffgesetzet/ und nicht zerrissen/ sondern nur zu rücke gehalten worden/ so könne es nicht die meinung gehabt haben/ die gelder unterzuschlagen/ sondern es gebe solches den animum restituendi an den tag/ auch sey nicht glaublich/ daß den Ober-Alten / wann Sie auff betrug weren bedacht gewesen/ die Specificationes weg zuthuen/ aus einer unbedachtsamkeit / nicht solte beygefallen sein. Auch weren die Ober-Alten / wann Senatus keine specification gefunden hette/ wol unangefochten blieben.

13. Dafür zu halten sey irraisonabel, daß zwölffe allerseits wolbegüterte Männer/ zu Ihrem eignen nützen/ die Armen umb 8689. M. 15 ßl. wovon ein jeder nicht viel über 200. Rthaler würde lucriert haben / hetten betriegen wollen/ wie dann alle/ und jede unter der inquisition gewesene Ober-Alten wieder diese beymessung endlich vernommen weren/ auch zween Rahtsherrn / welche vorhin/ als Ober-Alten / gegenwertig gewesen/ den animum restituendi würden bekant haben/ auch der noch lebende nicht anders sagen können.

14. Des Rahts Verzögerung/ die confirmation zu suchen/ und die daher gehabte beysorge/ das/ zu gemeiner Stadt höchstem Schaden/ (wie Sie davon denen im eingange des Recessus befindlichen / nicht von den Ober-Alten / sondern von den darzu Deputierten Herrn/ und Bürgern abgefasseten / auch von Raht / und Bürgerschafft approbierten wörten billig geglaubet hetten) Senatus das werck/ über dessen beschleünigung die Ober-Alten mit dem

Raht schon zwey Jahr vorher conferiert gehabt / wann derselbe vor der Confirmation, von berührten ausgaben nachricht bekommen hette / daher zu rücke zu halten/und den Recels zuvernichten/ Sich so viel mehr möchte bemühet haben / habe die Ober-Alten verursachet / auff ein zeitlang den gebrauch der gelder verschwiegen zu halten. Und were die von Jochim Anckelman über die Ausgaben gehaltene Cladde / die er sonst zu Seiner eignen nachricht bey Sich wol hette behalten können / auch andere davon nachricht gebende Schrifften / und specificationes, in der Ober-Alten Zimmer beygeleget / und verwahret / welches nicht würde geschehen sein / wann man offtgemeldte gelder der Kirchen zu entziehen / getrachtet hette.

15. Die Ober-Alten hetten billig die alten Rechnungs-Bücher in dem Zimmer / (nemblich in einem Gewolbe mit Vier Schlössern) worinn die Bücher / und Schrifften / daran gelegen/ Verwahret werden / niederlegen lassen / von denen beyden übrigen Zimmern der Ober Alten auff Mar. Magd. Kloster würde das Vorderste zu Ihrer Zusammenkunfft gebrauchet / in dem andern aber nur die Bücher/und Schrifften geleget / welche man täglich gebrauche/ und zur hand haben müsse.

Und were die so odiosè Vorgestellete Verwahrung erst geschehen/ als er/Krulle/schon zu Raht erwehlet / und nicht mehr in dem Ober-Alten-Collegio gewesen sey.

Auch finde Sich/so viel Er vernommen/allein Jochim Anckelmans rechnung in den alten Büchern/in den neuen Büchern aber/ welche jederzeit bey den Schrifften/die man täglich gebrauche/ gelegen/weren der andern rechnungen/an dem orte/ da/unter mancherley ausgaben/solche/und dergleichen extraordinar-unkosten allemahl eingetragen werden / was bey dem Confirmations-wercke ausgegeben/ohn einige Verdunckelung/ eingeschrieben.

16. Weil die Alten Bücher von dem damahligen Secretario des Ober-Alten-Collegii gar übel beschrieben/und maculiert/ und die Ober-Alten schon vor vielen Jahren geneiget gewesen / jemand abson-

absonderlich zu bestellen/ der eine feine hand schriebe / und alle Jahr die hauptrechnungen in neue Bücher sauber eintragen solte / haben endlich die Ober-Alten/bey einiger Veränderung mit dem Secretario, neue Bücher verfertigen/ und durch den darzu in eyd genommenen Oeconomum darinn zu schreiben einen anfang machen/ und durch S. Lt. Jac. von Anten solches continuieren lassen/ und weren die neue Bücher umb besserer convenientz, und Formlichkeit willen/ von gleicher grösse/ wie die alten/ eingebunden worden.

17. Der Oeconomus sey nicht juramento verpflichtet/ von diesen geldern/und wohin Sie gekommen/ nichts zu entdecken / sondern/als derselbe/ auff eine Zeit/die vices eines Secretarii vertretten sollen/da er vorhin nur zu Verwaltung des Haußwesens / und der Kirchen bestellet/hette er billig auff die neue Verrichtung auch einen neuen eyd/worunter die Verschwiegenheit vor allen gehöre/ablegen müssen.

18. Daß bey den Ober-Alten drey Protocollisten haben müssen gehalten werden / sey nicht umb der angewandten gelder willen/sondern aus andern ursachen geschehen / in dem bey einer A. 1673. von der Löbl. Bürgerschafft angenommenen Deputation, auff E. E. Rahts veranlassung/und ersuchen/der damahlige Secretarius der Ober-Alten nicht gebrauchet werden können/ und darzu einer / nahmens Peter Grauman/ an: und in eyd genommen worden/ derselbe auch eben solchen eyd/mit anlobung der Verschwiegenheit/ vor E. E. Raht / ablegen müssen/ Nachdem aber ernantem Grauman/auff erlassung Vorerwehnten Secretarii, das Ambt eines Secretarii, und Hoffmeisters zu schwer gefallen/ sey Lt. Jac. von Anten zu solcher charge erwehlet/und/als Lt. von Anten zuweilen ziemlich lang durch Stein-Schmertzen incommodiert gewesen/ habe mehrgedachter Peter Grauman/ nebst Lt. von Anten / die Protocolla, und andere Schrifften ins reine zu bringen / beybehalten werden müssen/und sey also zufälliger weise geschehen/ daß zugleich drey Protocollisten eine weile aus noht besoldet worden/ gleichwol

seyen in den dreyen Jahren / da Grauman allein gebrauchet / und kein Secretarius besoldet sey/ bey 800. Rthlr. besparet/ und das obgedachtem zu erst erlassenen Secretario, zeit lebens / järlich 500 M. versprochen/ das habe E.E. Raht / welcher solches recommendiert/ falls es nötig were/ und nicht Er/ Krulle/ zuverantworten / sonsten würden auch die jetzige Ober Alten zu verantwörten haben / daß Sie/ vor diesem/ den Grauman / nebst dem Gegenwertigen Secretario, beybehalten/ und/ als offtged. Grauman gestorben/ einen andern wieder angenommen/ auch noch bißhero dem ersten Secretario daß versprochene jährlich zukehren/ und also gleichfals drey Protocolliſten besolden.

19. Bey diesem facto der entlehnten Geistlichen Gelder sey kein Vorsatz gewesen/ jemande dadurch zu schaden / sondern dieselbe/ zu erreichung der confirmation, oder ratification des Recesses/ wodurch / laut desselben procœmii, gemeiner Stadt wolfahrt am besten befordert werden können/ gebrauchet worden.

20. Es sey nicht rahtsam geschienen / über den Verschuß der unkosten entweder mit E.E. Raht/ der Sich dem ansuchen umb ratification opponiert gehabt / noch mit der Cämmerey zu communicieren.

21. Es weren auch die Ober-Alten zuentschüldigen/ weil Sie die gelder unter Ihrer verwaltung gehabt / auch darumb weder Ihm/ noch Seinen Collegen ein crimen peculatus beyzumessen.

22. Ein perjurium oder meineyd werde Ihm gleichfalls mit unrechte angedichtet / weil in dem Ober-Alten eyde Sich nicht finde/ daß Sie nicht etwas von denen Ihnen anvertrauten geldern/ den Armen ohn Schaden / zu andern gemeiner Stadt nützlichen / und nötigen gaben / auff ein zeitlang/ gebrauchen möchten. Sonsten hette E. Ehrb. Raht / wegen des Jährlichen Deputats zu 500. M. für den vorigen Secretarium, so inständig nicht intercedieren/ noch die Ober-Alten darzu disponieren können / wann Sie dafür gehalten hetten/ daß solches / bevorab weil mehrernanter Secretarius von guten mitteln / nicht unter den Armen zurechnen/

nen / noch dieser / nach abgelegtem Ambte / einige sonderbare dienste thuen könne/demnach solches Deputat, ohn erfolgung dessen restitucion, den Armen abgienge/ohn begehung eines Sacrilegii, peculatus oder perjurii, nicht were einzuwilligen gewesen.

Mit all solchem einwenden wird auch Krull bey diesem Seinem andern Hauptverbrechen wenig gewinnen. Denn es wird mit bestande geantwortet.

Ad. 1. Ist 1. schon oben remonstriert / daß die gelder nicht allein unzuläßig/ sondern auch an alle von dem Krullen benante/ und bedeutete personen / und die andere unkosten/ zu gemeiner Stadt nicht geringem Nachtheile/ und Schaden / Verwandt worden. 2. Haben die Ober Alten nicht macht gehabt / von den Armengeldern einen Vorschub zu anderer nohtdurfft zu thuen/ als worzu Sie gewidmet. 3. Ob wol Krulle zur entschüldigung einwendet, daß Er/ und Seine Collegen/die gelder zu anderer zeit aus der Stadt Cämmerey wieder fordern/oder/ in dessen verbleibung / Selbst erstatten wolten / So seind sie dennoch nicht befugt gewesen / für Sich zu statuieren / ob dergestalt gemachete unkosten wieder ex publico ærario zunehmen. 4. Wann Sie gleich mit dem Raht / womit Sie in contradictione gestanden / zu communicieren / bedencken gehabt/ hetten Sie doch über herschiessung der zur confirmation gebrauchten / und dergleichen expensen, mit den Bürger-Collegiis, auch darauff mit der Erbgesessenen Bürgerschafft Sich zusammen thuen sollen/ ob Ihnen erlaubet/ zu solchem gemeinen Stadtbesten / und also ad alienum usum die Armengelder anzuwenden. 5. Ob schon Krulle / und dessen adhærenten / die intention gehabt hetten/ den Verschuß der Armengelder wieder von Ihrem eignen zuthuen/ were es doch eine Sache von böser/ und gefehrlicher consequentz, sothane gelder anders wohin / als worzu dieselbe destiniert/ erogieren zu lassen.

Ad 2. Ist zu antworten nicht nötig / weil Krull Selbst gestehet/ daß man/ an Stadt Seiten/ von höherer Summen/ als in der that abhanden gebracht/ Ihm nichts beygemessen.

Ad 3.

Ad. 3. Daß Krulle/sampt den andern OberAlten/durch die auff die Confirmation Verwandte Gelder Seinen eignen nützen gesuchet habe/ist aus der OberAlten/sub dato 30. Decembr. A. 1674. an des Herrn von Windischgrätz Hochgräfl. Excell. gelangetem/und diesseits den actis beygelegten Schreiben offenbar/in dem dieselbe darinn rund aus bekennen/daß Sie/auch Ihres Collegii particulier-interesse halber/umb die Confirmation des Recesses/zu dero ausbringung/die Armengelder guten theils erogiert/allmehr anzuhalten haben/wie auch vorhin mit mehren dargethan/daß Krull/sampt andern/dadurch Sich absonderlich in Autoritet zu setzen/Sich bemühet/und nicht zu leugnen/daß auch denen OberAlten das besondere prædicat des untadelhafften verhaltens mit confirmiert worden/und ob schon zugleich Seines gegentheiligen Concipienten privat-nutz aus der in Recessu mit confirmirten Amnestiâ, zu nehmen were/wie Krulle hie opponieren will/so ist doch nicht beygebracht/daß besagter Concipient darauff einige/weniger Armengelder verwandt habe.

Ad. 4. In dem/wie jetzogedacht/Krull/sampt den andern/der OberAlten/und Sein eigen particulier-interesse, mit anwendung der Armengelder befordert hat/will Sich hie der unterscheid zwischen dem/was principaliter, und fürnehmlich/und dem/was secundariò, & per accidens, und beyher/und beyfällig nützet/gar nicht reimen/und hetten die OberAlten wegen blossen beyfälligen nutzen Sich nicht mehr/als andere Bürger zubekümmern/weniger darumb Armengelder anzugreiffen gehabt. Es ist auch von Krullen gantz Läppisch angeführet/daß/weil schon zu der Zeit/als an Ihr Hochgräfl. Excell. das Schreiben der OberAlten/wovon ad. 3. erwehnt/ausgelassen/von Ihnen schon vorher die confirmation gesuchet worden/in diesem Schreiben angezogenes particulier-interesse nicht eine ursache gewesen sein könne/die Confirmation zu suchen/es were dann müglich/daß ein Sohn vor dem Vater gebohren würde. Denn nicht das Schreiben ist mit eine Principalursache/oder Vater des ansuchens umb confirmation, sondern

das

das particulier in solchem Schreiben rundaus gestandene interesse, womit Krulle / sampt seinem anhange / vorher eine geraume Zeit (das gemachete gleichnüß beyzubehalten) schwanger gangen / und die unzuläßige erogation der gelder gleichsam zur Hebe-Mutter zu gebrauchen / und dadurch den Sohn des particulier-interesse, nemlich das ansuchen umb confirmation, zur Welt zu bringen / Sich angelegen sein lassen / demnach Krulle Sich gar wol / wann er gewolt / hette finden können / wie der Vater / das offterwehnte particulier- interesse, hie nicht vor dem Sohne / mehrbesagtem Ansuchen / (wovon Krulle / oder das damahlige Collegium der Ober-Alten / an Großvaters stelle zu rechnen) gebohren sey / und Er Krulle der Ober-Alten angedeutetes Schreiben / welches den Vater / oder das eigen interesse, als einen schon vorher gebohrnen / bißher aber verborgen gehaltenen Fündling / nur offenbaret hat / nicht hette mit in die Gebuhrtslinie ziehen / weniger so albern zum Sohne / der vor dem Vater gebohren were / machen dörffen.

Ad 5. Was Krulle mit dem prædicat der unadelhafftigkeit prætendiert habe / davon ist aus vorigen zu urtheilen / und / ob gleich er / sampt den andern / darumb nicht frey gehabt / unzuläßige dinge zuverüben / welches er auch in der that empfinden müssen / So ist doch bey demselben die intention gewesen / Seine Autoritet also vest zu setzen / daß auch Ihm / und Seinen Collegen / wegen der vorgegangnen Verwaltung / und actionen / rede / und antwort zu geben / nicht angemuhtet werden / daher auch jemand hinfüro bedencken haben möchte / Ihre actiones zutadeln / oder zur rechenschafft zu ziehen.

Ad. 6. Man ist gar nicht gemeinet / diejenige zu beschuldigen / welchen von denen Armengeldern gebührende discretion, oder sonst etwas zugekehret worden / die auch nicht wissen können / daß solche Gelder von der Armen / und Geistlichen hebungen genommen. Daß aber gemeiner Stadt dadurch wenig gutes zu wege gebracht /

gebracht/auch dieselbe/mittelst der eroganten/ und des Krullen getrieb/durch falsche aufflagen/bey hohen Personen/ auch dem hochlöbl. Käyserl. Reichs-Hoff Raht/in gantz nachtheilige / und wie diese wiederlegung allenthalben an den tag leget / solches auch vorhin sattsam remonstriert/ in unverdiente weitleufftigkeit geführet worden/ist nicht zu leugnen, und daraus ferner zu judicieren/ wie es mit des Krullen fürgeben bewandt/ob habe er nichts zu seinem/vielmehr alles zu der Stadt nützen gesuchet / auch der Reichs-Agent, D. Fabricius, zu beförderung der Stadt besten eine gute / so sehr gerühmte intention gehabt.

Ad. 7. Ob noch ein mehres / als vorhin geschehen war/ zur discretion were zu verwenden gewesen / desfalls hette Krulle/ und Seine Collegen / der Stadt verfassung nachgehen/ und solches mit Raht/und den Bürger-Collegiis, oder der Bürgerschafft/ communicieren müssen.

Ad. 8. Was von denen im Raht vorkommenden Sachen daselbst discurriert/oder pro voto abgeleget wird/lässet Sich nicht zu Protocoll bringen/und muß allein nebst der Propositon das conclusum darinn abgefasset sein/unterdessen ist mehr denen/ welche bey des Krullen aussage gegenwertig gewesen / und unparteylich sein/als des Krullen ableugnen glaube zuzustellen / wann es auch darauff ankehme/würde er leichtlich überzeuget werden.

Ad 9. Wieder diesen einwurff hat man Sich bloß auff die Verwaltungs-Bücher / worauff sich Krull zu Seiner eignen confusion beruffen dörffte/ zu beziehen.

Ad. 10. Ob Krull weniger/ oder mehr/ als 1262. Marck unzuläßig auszuzahlen/auch/ob Er bey Seinem Vice: oder Præsidat von den Armengeldern etwas abzunehmen befohlen / will Ihn keines schützen/ sondern es ist zu verdienter beschüldigung gnug/ daß er über 545. Marck die Zahlung bey Seiner direction Hinrich Mattfeldten angestellet zuhaben gestehet / und sonsten die gelder/ mit Seinem consense, unverantwortlicher weise/ abhanden gebracht sein.

Ad 11.

Ad. 11. Es sey etwas durch verhelung der ursache/ (so doch an keinem administratore zu billigen/sondern es ist derselbe die ursache allemahl auszudrücken schüldig) unrechtmeßig / oder sonst durch betrug weniger/ als verwandt worden / angeschrieben / ist beydes straffbar.

Ad 12. Daß die specificationes nicht seind zerrissen / noch gar abhanden gebracht/ ist wol die wahre ursache / daß die Ober-Alten noch gezweiffelt/ ob Sie die gelder aus der Cämerey wieder fordern möchten/und dafür gehalten/ wann solches geschehen würde/daß Jhnen / alsdann darzu die specificationes irgentswo zu verwahren/und beyzubehalten/nötig sein wolte. Daraus aber ist noch kein beständiger Vorsatz der wiederforderung aus der Cämerey/weniger der erfolgenden restitution aus Jhren eignen mitteln/ zu schliessen.

Ad 13. Wann 1. Krulle/sampt den andern / die unrechtmeßig angewandte Armengelder weder aus der Cämerey erstattet bekommen/noch dieselbe aus Seinen / oder der andern eignen mitteln wieder herbeygeschaffet / (wie dann noch biß jetzo davon kein heller den Armen wieder gut gethan worden/und Krulle erst bey dem mit Jhm geführten Processe/als er wol gemercket / daß Jhm die so heyloſe verwendung gleichsam den Hals brechen wolte / Sich zum zwölfften theile zur restitution erbotten/es aber bißhero annoch bey solchem/ohn das nicht zulänglichen / blossen erbieten verblieben) so lucriert Er zwar/wie jetzo die Sache ausgeschlagen/nicht / noch Seine Collegen/für Sich etwas/und machet Er alhie desfalls eine vergebliche folgerey: daß dennoch / den Armen zu schaden/ solche nicht restituierte gelder unverantwortlich supprimiert/ wird kein Mensch von gesunder Vernunfft läugnen können. 2. So kan auch Krull hie Jhm nicht zu nutze machen/ daß Seine Collegen / wegen im Sinne gehabter restitution der gelder / eydlich vernommen/ weil 1. Ob Jhnen Selbst solche eydesleistung nützen möchte/ mit denselben noch nicht ausgeführet / sondern dieselbe in Sich geschlagen/

und lieber nicht wieder in Ihr Ober-Alten-Ambt restituiert sein/ als Sich so höchstverweißlich/ wie Krulle/ bezeigen wollen. 2. Haben die andere Ober-Alten zwar eydlich erhalten wollen/ ob hetten Sie unter Sich abrede genommen/ die gelder endlich auff einen gewissen fall/ wieder aus dem Jhrigen herbey zuschaffen/ ob Sie aber/ wann die unrechtmässige anwendung hette verholen bleiben können/ solcher abrede hetten nachkommen wollen/ ist nicht geschworen worden. 3. Wann gleich der von den andern Ober-Alten abgestattete eyd Jhnen einigergestalt zu entschüldigung hette dienen mügen/ So könte doch dem Krullen/ welcher den eyd nicht mit abgeleget/ derselbe keines weges mit zustatten kommen/ umb so viel weniger/ daß der geleistete eyd die andere Ober-Alten/ wann die Sache nicht verglichen/ noch die Straffe Jhnen nachgegeben were/ Sie noch nicht von der verantwortung würde befreyet haben/ auch eben darumb Selbige/ daß Sie höchst graviert gewesen/ demnach Krulle/ der nicht geschworen hat/ und/ aus vielen ursachen/ zu solchem juramento nicht zu verstatten/ annoch mit diesem Verbrechen biß an den ohren voll stecket.

Ad 14. Daß 1. des Rahts wichtiges bedencken/ welches Krulle mit unfuge eine Verzögerung nennet/ höchstnötig gewesen/ des Krullen aber/ und Seiner adhærenten/ zu beschleünigung des Confirmationgesuchs/ geführte actiones der Stadt zum höchsten nachtheile gereichen/ ist vorhin zur gnüge ausgeführet/ dahero Krull/ mit der beysorge/ ob würde E. E. Raht durch die zu früezeitige offenbarung des gebrauchs der Armengelder Sich so viel mehr Jhrem Vorhaben entgegen gesetzet haben/ Sich nicht behelffen mag/ und ob schon/ 2. im eingange des Recelses/ von der Stadt nutzen/ und besten erwehnung geschehen/ so ist doch bereits vorgestellet/ was es mit verfertigung des Recelses für eine bewandnüß gehabt/ es kan Sich auch Krull/ und die andere damahlige Ober-Alten/ mit der unwissenheit/ oder Jhrem vermeintlich gehabten glauben/ nicht schützen/ weil Senatus denselben die Sache/

mit

mit Ihren umbständen/ gantz anders / und deutlich gnug vor augen geliellet/und Sie Sich nicht anmassen sollen/wieder der Stadtverfassung / Ihrem einseitigen wahn nach / der Bürgerschafft gemeine berahtschlagung vorbey zu gehen. Ungestanden gesetzet/ es hette Krull / mit Seinem anhange/ befugte ursache gefunden / daß confirmation werck zubeschleünigen / auch bey E. E. Raht die darzu nötige unkosten aus der Cämmerey zuerhalten / Sich nicht getrauet / so hette doch mit dem einseitigen schlusse / daß die gelder aus der Cämmery wieder zu fordern/ der Stadtverfassung / welche nicht den Ober-Alten/ sondern den Cämmerey-Bürgern/ auff communication mit dem Raht/ den Verschuß der Stadtgelder regulariter beygeleget / so augenscheinlich gewalt angethan werden sollen/ vielmehr hette Krullen/ und den andern gebühret/ der Armengelder zu schonen/ und / bey besorgeter contradiction des Rahts/ Sich bey der Cämmerey anzumelden/und / ob Sie gleich auch daselbst contradiction gefunden hetten/ bey den andern Bürger Collegiis die vermeinte beschleünigung einzuwerben. Solte auch also der Sachen/ und Ihrer gehabten meinung/ nicht abgeholffen sein / hetten Sie dieselbe an gesampte Bürgerschafft bringen / und der Cämmerey/ mit Ihrem einseitigen Schlusse (welcher an Sich/ob gleich der effect darauff nicht erfolget were/ und Sie die Armengelder hetten Selbst restituieren wollen) nicht-vorgreiffen müssen. Als dann hetten Sie bey dem gantzen wercke nichts zuverantworten gehabt/ und/ da etwas zuverantworten gewesen were / solches auff die unfüglich verweigerende ankommen lassen sollen.

4. Was hie von Jochim Anckelmans beybehaltener Cladde angehängt / hat *ad* 12. schon Seine abfertigung.

Ad 15. Hie werden Verschiedene facta angezogen / die zwar an Sich dem Krullen/wegen unzuläßig angewandter Armengelder/zu keiner entschüldigung dienen / jedoch unerwiesen / und/ wie durchgehends in Seiner Schrifft ein weit mehres/auff lautere plauderey auslauffen.

Ad 16. Die unrechtmäßige Verwendung/ wiederrechtliche anschreibung / verhelung vor den Rahts-Deputierten / welche Jährlich bey den Rechnungen gegenwertig sein / kahle Entschuldigung / daß des so viele Jahre gehabten Secretarii vorgegebene / jedoch auch nicht befundene unleserliche Hand / oder besudelung/da doch nichts minder / nicht aus den neuen / sondern den Alten Büchern der Glaube zu nehmen / zur neuen einrichtung Anlaß gegeben / und das eben zu der Zeit / da die Armengelder / wieder Eyd/ und Pflicht / zu frembden Nützen / auch erwerb- und besterckung angemasseter eigner Autoricet Verwandt / machen hieselbst die Sache / daß die Veränderung der Bücher / der unrecht erogierten Gelder halber / vorgenommen / klahr / und des Krullen gebrauchte deuteley verwerfflich.

Ad 17. Ist zuverwundern / daß Krulle jederman zu glauben so einfältig halten will / was / Seiner eignen Bekäntnüße nach / das Ober-Alten Collegium in Verschwiegenheit zuhalten/ Sich äusserst bemühet/daß solches dem Oeconomo nicht solte zur Verhelung eingebunden sein / und wie es mit der neuen Beeydigung des Oeconomi bewandt/wird die Antwort auff nähestfolgenden Einwurff weisen.

Ad 18. Ob 1. einige allhie erzehlte Umbstände / und Zufälle / eben zu der Zeit / als die Armengelder schon unverantwortlich gebrauchet / und darumb mit den Büchern / und Protocolliſten Veränderung gemachet/mit eingelauffen sein möchten / so bleibet doch nichts minder die Veränderung an Sich eine Probe unverantwortlichen verbrechens. 2. Mit der vor E. E. Raht abgestatteten eidesleistung des Peter Graumans/als welcher/nebst der Verschwiegenheit/wie sonst gewöhnlich/auch auff andere Ambtsgebühr/ und verrichtung/beeidiget worden/ hat es eine gantz andere beschaffenheit/dann mit dem/vor einigen Ober-Alten/darunter Nic. Krull/ gewesen/über den bey angetrettenem dienste gewöhnlichen eydschwur/ zu anlobung der Verschwiegenheit/von Philipp Jungen abgelegten

special-

special-eyde / desfalls er auch nachmahls auff gewisse articul, wie Sie diesseits mit der antwort ad acta produciert / eydlich abgehöret/da derselbe *ad artic.* 39. ausgesaget / Ihm düncke / weil es lange hin / (vid antwort auff nähest vorhergehenden *artic.* 35.) daß Krulle Ihm den eyd vorgelesen/ dann *ad artic.* 40. daß er die Jahrrechnung von Anckelman/und Kellinghusen/eingeschrieben/ von Wort zu wort/sonst nicht/ wie die formalia lauten / und vorher *ad artic.* 32. affirmiert dieser Philipp Junge schlechterdings / daß er/über den gewöhnlichen/einen special-eyd der verschwiegenheit abschweren müssen. 3. Ist hie nicht auff die continuation, sondern auff die zu erst von den vorigen Ober-Alten / zu gantz verdächtiger zeit/angestellete veränderung zu sehen / wiewol / nachdem einmahl/ aus bewegenden ursachen/dem ersten Secretario, als emerito, ein Jährliches Deputat gereichet / und solches zu thuen dem Kloster/ und gemeinen wesen/nicht unnützlich befunden worden/ mag Krulle den jetzigen zustand nicht cavilliren/ob werden auch/wie vorhin/ drey Protocollisten besoldet.

Ad. 19. Wann die Ober-Alten von E. E. Raht/ aus erheblichen ursachen/nicht gewarnet weren/ das einseitige verfahren einzustellen/möchte man vieleicht / Ihm zum behelffe / glauben können/ daß er aus einfalt/ zu verbottener anwendung der Armengelder in frembden nutzen/ für der Stadt vermeintes Beste / bewogen were/ weil er aber der Stadt verfassung/ und nach derselben des Rahts vielfältige erinnerung vor augen gehabt/mag der Vorsatz unzulässiger action nicht geleugnet werden.

Ad 20. Dieser einwurff ist schon *ad* 14. *num.* 2. & 3. beantwortet.

Ad 21. Ein grösser unterscheid ist es / ob jemand gelder/ unter eigner Verwahrung/ oder unter Schlössern / zuverwalten hat/ wie dieses in gegenwertigem casu befindlich/ und ist hie wenigst crimen de residuis am tage / welches / nach gestalt der umbstände / nichts minder / als crimen peculatus, für capital gehalten wird.

Ad 22.

Ad 22. Daß 1. die gelder so jemand in Verwaltung hat/ zu keinen andern nutzen / demnach auch ~~zu~~ keinem andern besten/ als worzu Sie ~~gewidmet~~/ anzuwenden / ist so sehr in Natürlicher Vernunfft fundiert / daß es für eine übergebene boßheit zu achten/ wann ein administrator leügnen wolte / daß solches unter Seiner Ambtspflicht nicht begriffen were/ noch zuverstehen sey / ob gleich/ in dem bey antritt der Verwaltung leistenden eyde / solches mit dürren Wörten nicht ausgedrücket sein möchte. Indem dennoch in dem Ober-Alteneyde ausdrücklich enthalten / daß der antrettende Ober-Alte / der Armuht / und gemeinem Gottes kasten / mit höchstem sorgfältigen fleiße / ehrbarlich / auffrichtig / und getreulich ~~vorstehen~~ / Ihr bestes suchen/ und Schaden abwenden wolle / als er best kan / und mag: item, Auch will ich/ wann die Ordnung an mir kompt / fleissige acht haben / daß alle ~~der Armuht~~ intraden / einkunfft / einnahme / und Ausgabe / durch den hiezu beeydigten Schreiber / ordentlich zu Buche verzeichnet/ und davon alle Jahr beständige richtige Rechnung/ percelsweise / zu gewöhnlicher zeit / in beysein der darzu verordneten Rahtspersohnen / eingebracht werden. Will auch der Armuht Güeter/ intraden/ einnahme/ und ausgabe / keine Accidentalien/ zu meinem nützen / oder profite wenden. Da dann in diesen ~~letzten~~ Wörten die verwendung zu eignem nützen / damit alle art der unzuläßigen verwendung exprimiert / und unter oben vorhergehenden/ daß alles auffrichtig/ und dem Armuht unschädlich/ und nicht anders/ als der eyd in Sich helt / demnach zu anderer/ oder frembden nützen nichts ausgegeben werden solle/ klahr genug verstanden / auch die rechte wahrheit / denen zu der jährlichen rechnung verordneten Rahtspersohnen/ nicht zu verhelen/ Soist abgeschmacket/ nur daran zu zweiffeln / daß ~~die anwendung~~ zu frembden nutzen in der Ober-Alten Eyde nicht solte begriffen / oder einem Verwalter ~~frey~~ sein/ exceptiones auszudencken / da einem andern

zu gute

zu gute die verwendung erlaubet were/ (wann gleich diese frembde verwendung ohn schaden zugehen könte) und darinn nach Seinem dünckel zuverfahren. Daß aber auch hie die verwendung der Stadt nicht zu gute gekommen/ vielmehr höchstschädlich sey/ ist schon offt vorgestellet. 2. Waß Krulle von des vorigen Secretarii Deputat melden will/ als ob desselben reichung/ oder einwilligung/ in eben dieselbe crimina, welche man aus dem anwenden der Armengelder zum Confirmationwercke/ und dergleichen unkosten/ machen wolte/ hineinlauffen würde/ wann man den Armen auch solches Deputat der 500. M. so viel davon gereichet were/ nicht wieder restituierte/ ist zumahln ungereimet/ weil die einwilligung mehrgedachten Deputats demjenigen geschehen/ welchem vorhin aus den Klostergeldern jährlich ein mehres beygeleget gewesen/ und ob gleich derselbe Seines dienstes erlassen/ daß er nunmehr zu den gewöhnlichen verrichtungen nicht mehr gebrauchet wird/ so ist doch dem Krullen sattsam bekandt/ aus was für bewegenden/ den Armen Selbst zuträglichen ursachen offtbesagter persohn offtberührtes Deputat gereichet werde/ insonderheit aber hat dessen abführung mit den vorigen unrechtmessigen verwenden gar keine gleichheit/ nachdem darüber mit denselben/ welche darzu gezogen werden müssen/ communiciert worden/ und dabey keine einseitige verwendung verübet/ und seind nicht allemahl unter den Armen zu rechnen/ welchen aus den Kloster- oder Armengeldern ein gewisses zufliesset.

Biß hieher seind des Krullen wieder die von Ihm in vorsetzlicher violierung der Stadtverfassung/ auch durch unzulässige verwendung der Armen-Gelder/ gantz unverantwortlich verübte hauptverbrechen gemachete einwürffe mit grunde abgelehnet/ und dessen daraus vermeintlich genommener defension nichtigkeit klahr vor augen gestellet.

Ob nun wol überflüssig/ wie oben/ zu ende der ersten hauptconsideration, erwehnt/ mit des Krullen übrigen excessen diese wiederlegung zu vergrößern/ So will man doch noch kürtzlich

desselben übrige excessen, weil er selbst dieselbe / als Nebenursachen Seiner suspension ab officio, in dessen Schrifft berühret / kürtzlich durchgehen / und mit wenigen zeigen / daß Er durch deren vermeinte Ablehnung Sich weiß zu brennen / vergeblich bemühet ist. Und zwar können solche excessen, so weit Sie zur zeit solcher suspension bekant gewesen / ursachen sein / das kein bedencken gemachet worden / solchen Menschen ab officio zu suspendieren / so weit aber Selbige Sich erst nach der suspension hervor gethan / reichen Sie dahin / daß offtbesagte suspension umb so viel weniger zu tadeln / und diese so genante Nebenursachen des Krullen restitution noch billiger zu rücke halten können.

1. Das ansuchen umb extradition des Union-Recesses ist oben schon betrachtet / und billig unter des Krullen fürnehmsten / wieder Stadtverfassung / und den Statum Reipublicæ begangenen mißhandlungen gerechnet.

2. Daß die Anno 1674. nach Schweden beschehene Abschickung / wieder E. Ehrb. Rahts abmahnen / von dem Krullen mit befordert / desfalls wird er darumb nicht beschüldiget / daß eine solche Abschickung zu abhelffung der zwischen J. Königl. Majt. zu Schweden / oder dero Bremischer hochlöbl. Regierung / und dieser Stadt / wegen des Elbzolles / vor der Schwinge / auff der Elbe / vorgekommenen / der Stadt höchstgefährlichen zoll differentien / an Sich nicht nötig gewesen were / sondern, daß dieselbe / zu berührter zeit / da die ausser zweiffel erfolgende / auch bald erfolgete ruptur zwischen den Nordischen Chronen / und dem Heil. Röm. Reiche / auch von einem halbsinnigen abgesehen werden können / und bey einem / und andern Potentaten solche Abschickung ungleiche gedancken erwecken würde / wie es nachmahls dieser Stadt höchstschädlich befundene ausgang erwiesen / werckstellig gemachet / und Krulle nebst Seinen Collegen / die andere Bürger-Collegia, zur miteinwilligung / hefftig angetrieben / und verleitet / auch dadurch den Raht zur Abschickung necessitiert hat / und will Krull gantz unverschämet nicht wissen / worinn der daher der Stadt zugewachsene Schade /

welchen

welchen jetzo dem Krullen nahmentlich unter augen zu halten / so wenig diensam / daß auch niemande auswertig / der von der Zeit verlauffe einige Wissenschafft hat / solcher unbekant ist / bestanden sey / und ist es gantz albern / daß Krull hie Sich mit einem schlechten brocardico behelffen will / ob habe er nichts wegen des ausgangs zu verantworten / ob Er gleich vorangeregte trifftige vorstellung vermessentlich in den wind geschlagen. Noch unverschämter will Krull in zweiffel ziehen / ob Ihm / und Seinem anhange / daß wichtige bedencken à Senatu vorgestellet? ob darauff zu reflectieren gewesen? Dann / ob diese abschickung bey andern Potentaten ungleiche / der Stadt schädliche gedancken unvermeidentlich (dies Wort ist gantz fantastisch hieselbst gebrauchet) verursachet habe? daß erste ist aus dem von Krullen Selbst erzehlten verlauffe ausgemachet / wegen des andern prostituiert Sich Krulle gegen männigliche mit seinen holtzern / aus der geschicht / und dero offenbaren umbständen / augenscheinlich verwerfflichen rationen / und von dem dritten lässet man jedwedem aus der notorietet urtheilen.

3. Daß Krulle Raht / und Bürgerschafft allenthalben gantz unverantwortlich beschimpfet / und traduciert habe / und damit noch nicht auffhöre / davon seind die Gerichtliche acten / die mit dem Reichs-Agenten, und sonsten gepflogene correspondentz, auch gegenwertige Krullische Schmeheschrifft / derhalben Krull annoch in Weltlichen / zugeschweigen Göttlichem Gerichte Rechenschafft zu geben hat / durchgehends voll / und seind es lautere handgreiffliche cavillationes, wie er die bey den acten hievon befindliche documenta, wovon derselbe bey dieser Seiner Schrifft / was in Seinem Krahme nicht dienet / betrieglich vorbey gegangen / auszulegen sich bemühet / auch aus condition der personen / mit welchen er solche ungebühr communiciert / zu bemänteln vermeinet. Und / wann die bey dieser dritten Nebenursache formierte / so genante Rechtsfrage / Ob nemblich / wann gleich daß hievon Stadt-Seiten angegebene factum richtig were / solches für eine gnugsame ursache Seiner suspension ab officio zu halten sey? auszuführen / nicht

darumb überflüßig were/daß man/gleich obgemeldt/ weil zu des Krullen wolverdienter suspension, wie hernacher darzuthuen / ohn das/ursachen mehr/dann zuviel verhanden / und Ihm darüber die Rechtsfragen schwer gnug fallen dörfften/ die beleuchtigung der nebenursachen / vorgenommen/allein des Krullen eingewurtzelte unart/und dabey angewehnte heuchlerische Scheinheiligkeit/auch warumb wegen dessen suspension so viel weniger bedencken zu machen/ darzustellen/were auff solche Seine Rechtsfrage leichtlich / und ohn bedencken/zu antworten/ daß Krulle mit vielfältiger / vor augen liegender Rahts/und Bürgerschafft traduction , anzüglichkeiten/ auch schimpflichen reden/und Schrifften/noch mehr/als die suspension ab officio verschuldet habe.

4. Daß Krull mit einseitiger Schrifftwechselung / ingemeinen Stadt Sachen/ ohn communication mit E. E. Raht / zugeschweigen denen Bürger-Collegiis, oder der Erb gesessenen Bürgerschafft/ wieder den 25. *articul* Stadt-Recesses *d. a.* 1603. gehandelt habe/hat so viel weniger zweiffel/daß solche Schrifftwechselung/ zu verkehrung des Stadt-Regiments / und innerlicher gemeinen verfassung/angesehen gewesen. Mag demnach Krulle hie Sich dessen nicht berühmen / als die gewechselte Briefe zum Vorscheine gekommen/daß in keinem etwas der Stadt nachtheiliges gesehen worden sey.

5. Des Krullen/und der andern Ober-Alten einseitige bestellung des Reichs-Agenten wird aus gleichmeßigem fundament billig für unzuläßig gehalten/und lässet Sich damit nicht beschönen/ daß solche bestellung die andere Bürgerliche Collegia geschehen lassen/auch hetten beym Raht die Ober-Alten auff die convocation, und beruffung gemeiner Bürgerschafft gedrungen/derselbe aber damit nicht fort gewolt/weil vorerwehnte Bürgerliche Collegia,nach erhaltener bessern information, der Ober-Alten verleitung mit händen greiffen können/und nachmahls solchen betrug Selbst an den Ober-Alten mit geahndet/die convocation aber der Bürgerschafft Ihnen nimmer ernstlich zu Sinnen gekommen/ sondern als die O-

ber-Al-

ber-Alten einsmahls/und zwar nach dem Sie schon eine gute zeit vorher/nemblich im anfange des Junii, a. 1675. den Receſs ad confirmandum nach Wien gesandt/ den 14. Julii d.a. 1675. eine gantz schleunige convocation der Bürgerschafft zu begehren/Sich vernehmen lassen/da doch die der zeit vorgeschwebete differentz weder den 48. noch 144gern nicht vorher vorgetragen gewesen/ und die Ober-Alten darauff erst den 22. Septembr. d. ann. bey damahln/ von beyden Rahts/und Ihrer Seiten/wegen benötigter Collecten/ guet befundenen/ und bevorgestandenen Bürger-Convent die annoch über einen/und andern punct des Receſses wehrende Streitigkeiten vorzubringen/Sich verlauten/ gleichwol auch Senatus, als derselbe bey dem Vortrage von den Collecten/von andern Sachen etwas zu proponieren/bedencklich gehalten/ daß Er dennoch auff allen fall/ die wahre ursache/warumb von Seiner Seiten der Receſs ad confirmandum noch nicht abgefertiget/ den Bürgern kund zu machen/Sich vernehmen lassen/ haben die Ober-Alten Ihre pfeiffe/ in Conventu von dem Receſse anregung zu thuen/ gantz gern eingestellet/wie dieses alles aus dem Ihrer eignen handlung/ gründlicher Gegenbericht genant/*sub num.* 5. beygelegtem Protocollo erhellet/ und sonst umb convocation der Bürger Sich nicht bekümmert/ sondern seind mit der Confirmation einseitiger ausbringung/ allen des Rahts erheblichen einredens ungeachtet/ nach wie vor/ auch E.E. Raht darzu/ durch ungnädige Verordnungen zu nötigen/ gantz embsig gewesen. Woraus des Krullen erdichtete begierde/ mit der Bürgerschafft der Ober-Alten intention zu communicieren/ unsicht- dieses vielmehr offenbar wird/ daß Krulle damit Selbst gestehen muß/ daß bey solchen Seinen/ und der andern Ober-Alten actionen/ die communication mit der Bürgerschafft gantz nötig gewesen/ und Selbige von Ihnen/ wieder unleugbare Stadtverfassung/ vorsetz- und wissentlich vorbeygegangen worden.

6. Das E.E. Raht von Krullen/ und dessen Collegen verächtlich/ und gleichsam spöttisch gehalten/ davon seind

zwar nur einige exempel angezogen worden / man kan Sich dennoch auch gar wol auff vieler wissenschafft beruffen / welche noch im leben sein / und mehr herrische / auch fast schimpfliche reden / und bezeigungen des Krullen / und der Zeit anderer Ober-Alten / annoch in gedächtnüß haben. Was auch davon in actis ausgedrücket / obgleich theils Krulle desfalls Selbst die rede nicht geführet / noch die anzeige gethan haben mag / So ist Er doch / nebst den andern / dabey gesessen / und dasselbe so wol in Seinem / ohn einiges daran gehabtes mißgefallen / oder improbation, als der andern Nahmen ausgesprochen / und als ein gemeiner Schluß Senatui vorgehalten worden.

Und was könte / über die von Krullen Selbst geführte reden / verächtlicher / und ärgerlicher fallen? E. E. Raht wolle doch die Zeit auff andere Sachen wenden / woran mehr gelegen / da nicht allein die wörte an Sich gantz spöttisch / sondern auch das werck worüber die berahtschlagung geschehen / an Sich so wichtig gewesen / daß auch der gantzen Stadt wolfahrt darunter periclitiert hat / gleich aus obigen satsam zuvermercken / und ist es eine pur lautere deüteley / womit Krulle Sich hie auszuwickeln vermeinet. Auch ist dieses / und dergleichen nur vorgestellet / damit des Krullen / und Seiner adhærenten unart an den tag zu geben / zu behauptung aber dessen / was Ihm durch die suspension ab officio begegnet / seind / ohn das / rechtmessige ursachen zur gnüge vor augen.

7. Daß auch Krull / sampt seinen Collegen / bevorab als Sie vermercket / daß die Bürger-Collegia Sich endlich durch der Ober-Alten getrieb des einseitigen Confirmation-gesuchs verleitet gesehen / und die Bürgerschafft darüber ein mißgefallen zu haben / hin / und wieder / Sich vernehmen lassen / auch wieder dieselbe zu querulieren / und Sie zuverklagen Sich unterstanden / giebt / unter andern / des Krullen / und der andern Ober-Alten / beym Höchstlöbl. Käyserl. Reichs-Hoff-Raht übergebene Bittschrifft pro maturandâ Confirmatione, insonderheit mit der expression, da schon die rede / zu

nicht

nicht geringer *elusion* Ew. Käyserl. Mayt. allergnädigsten *Commission* durchgehends *spargiert* wird / ob gelte der *Recess* nicht/weil Er dato nicht *Confirmiert* worden / auch das darinn diejenige / welche endlich das werck recht beherziget / für Malcontanten ausgeschrieen / gnugsam zuerkennen. Damit aber Krulle diese Seine ungebühr so viel besser verhelen müge / lässet Er hie die aufflage von elusion J. Käyserl. Mayt. Commission, wie auch das wort / durchgehends gantz weg / und will Sich des worts *spargiert* bedienen / da Er doch in Seinem Gewissen überzeuget ist / daß zu der Zeit die tieffeinsehende / vorhin von Krullen / und dessen anhange verleitete / beständig / und gantz ernstlich / nicht aber als ledige Malcontanten / der Ober-Alten verfahren improbiert haben / und mag Krull / wegen desjenigen / was Er so hefftig mit gut geheissen / Er habe es selbst hineingerücket / oder von andern hineinrücken lassen / Sich keiner entschüldigung gebrauchen / Er ist vielmehr gantz verwegen / daß derselbe noch jetzo sothane reden für sattsam fundiert halten will.

8. Es bemühet sich Krulle gantz vergeblich / Sein / bey dem Collegio der 48ger / wegen abzustattender Danckſagung für erhaltene Confirmation verübetes heimtückisches Verfahren / entweder zu leügnen / oder von geringer Wichtigkeit zu achten. Wann es damit gethan were / daß man einen beeydigten Protocolisten / bevorab nach dem er vorlengst verstorben / begangenen irrthumbs beschüldigen wolte / insonderheit da der irrthumb im protocollieren mit nichts auff der Welt beygebracht / daß so auch dem bejahenden / nicht aber dem leügnenden / glaube beyzumessen / würde / mit höchstem der Sachen nachtheil / alles ungewisse gemachet werden können / und ob woll Krull Selbst vermercket / daß Sein leügnen hie den Stich nicht halten wolle / auch Sich damit herauszuhelffen vermeinet / ob were es eben viel / da Er dem Collegio der 48ger wegen des danckſagungs-Schreibens / den Vortrag eröffnet / ob darüber die Stimmen colligiert weren / oder die 48ger nach dem Vortrage stillgeschwiegen / und Sich darauff nicht herausgelassen hetten /

hetten/ So ist doch überaus ungereimbt / daß Krulle hieselbst das gewöhnliche/ vielen/ und häuffigen abfällen unterworffene Sprichwort/ oder rechtsregul, Stillschweigen ist vollborten/ zu applicieren / Sich angelegen sein lässet. In einigen / eintzele / und privatpersohnen angehenden Sachen mag zu weilen dies general brocardicum eintreffen / wiewol es auch in dergleichen Sachen öffters auff schwachen füssen stehet / welches / wann es jetzo nicht überflüssig/ leichtlich ausgeführet werden könte/ das in Sachen aber/ daran einer gantzen Stadt-Gemeine gelegen / wie solche bewandnüß /. in gegenwertigem casu , und das in dem danckſagungs-Schreiben an J. Käyserl. Majt. solche clausuln mitbegriffen/ (zugeschweigen das besagtes Schreiben Krull weder bey seiner Proposition verlesen lassen / noch hernacher den 48gern communiciert hat) worüber nicht nur mit dem Collegio der 48ger / sondern auch mit den übrigen Bürger-Collegiis, und endlich mit der gesambten Erbgesessenen Bürgerschafft gemeine Berahtschlagung hette gepflogen werden sollen / wie oben mit grunde remonstriert worden/ dann auch in einem von langer zeither geordneten Collegio, da der Præses eydes / und pflichthalber / die Stimmen ausdrücklich zu erfordern / und wol zu observieren verbunden / und einjeder ordentlich votiern / und darinn den vorsitzenden nicht vorgreiffen/ auch wann schon der erste stillschwiege/ und der Præses (wiewol wieder Sein Ambt /) damit friedlich were / den nachfolgenden zum votieren anhalten müste/ auch eine solche Thorheit/ das / wann die Collegen nacheinander zum votieren angesprochen / alle zugleich stumm sein wolten/ in der Welt wol nie erhöret / Sich des gemeinen / und ungewissen Satzes / Stillschweigen ist vollborten/ bedienen wollen / were wol ein Mehrlein / welches auch keinem Albern Kinde einzubilden/ gleichwol unterstehet Sich Krull / und zwar aus dem Corpore Juris solches einer gantzen Stadt / ja/ auch der Klugen Welt / so weit darinn diese Seine Schrifft jemande zur hand kommen möchte / als eine wahre Geschicht / mit nicht geringer Vermeßenheit / Vorzustellen / da man Seine übri-

ge

ge Plauderey / und das hie gemachete Dilemma, wie mit dem still-
schweigen die 48ge entweder in das Danck-Schreiben gewilliget/
oder nicht gewilliget hetten/ weiter zu examinieren/ gar wol überho-
ben sein kan/ umb so viel mehr / daß nicht ein bloßes Danck-Schrei-
ben/ sondern der inhalt deßelben hie in consideration kommet/ über
welchen nicht allein mit dem Collegio der 48ger / sondern auch mit
dem übrigen Collegio, der 144ger/ auch gar mit der gesambten Bür-
gerschafft hette communiciert werden sollen.

2 Endlich/ daß Krulle/ nebst den andern Ober-Alten / den
Herrn Reichs-Agenten/ Tob. Seb. Praun / welcher auch damahls
für diese Stadt die allgemeine Agentie geführet/ Sich wieder Jhre
intention gebrauchen zu lassen / mit angedreweter Vorenthaltung
Seines salarii, abzuschrecken / Sich unternommen / davon hat
Krulle Selbst die Wörte des Schreibens auszudrücken nicht umb-
hin können. Ob Er auch wol absonderlich mit einem NB. bemer-
cket/ es solte H. Praun Sich wieder die Bürgerschafft nicht gebrau-
chen lassen/ so ist es doch mit der Bürgerschafft hie ein bloßer betrieglicher Vorwandt/ in dem Wolgemelder Bürgerschafft von Jhm / und
den andern/ deßen nichts kund gethan worden / sondern vorhin mehr-
mahln remonstriert/ wasgestalt Krull / mit Seinem anhange / Jh-
re eigene Sache / und Jhre eingebildete besondere Autoricet / und
Macht/ bey der Stadt veste zu setzen/ vorgehabt / hieselbst auch / umb
dem Herrn Reichs-Agenten Praun die Sache etwas scheinlich zu
machen/ weil derselbe wol gewust / daß Jhm von E. E. Raht wegen
der Stadt/ und Bürgerschafft/ und nicht inspecie wegen der Ober-
Alten/ die Agentie auffgetragen worden / meldung der Bürgerschafft
nohtwendig geschehen mussen/ ob gleich auch dadurch von dem Krul-
len/ und deßen consorten / die Stadt-Verfassung weitlich überschrit-
ten worden / in dem Sie gemeinen Stadtsalarii halber einseitiger
disposition Sich angemaßet. Man achtet zwar unnötig/ mit dem
Krullen weitläufftig zu überlegen / was Er mit diesem facto für ein
crimen begangen habe / nachdemmahln die that/ und anmaßung an

Sich allerdings unzuläßig / auch worinn eigentlich ein crimen concussionis bestehe / und was zu dessen Beybringung erfordert werde / will man gleichfalls mit mehren / als bereits in actis geschehen / nicht untersuchen / die requisita dennoch des criminis concussionis, wie dieselbe von dem Krullen Selbst vorgestellet / beyzubehalten / ist es nicht anders / dann das Krull Sich mit allen Färben für einen solchen beschreibet / der ein crimen concussionis strafbar verübet habe. Denn des Krullen erstes requisitum concussionis bestehet darinn / das jemande ein Schrecken eingejaget sey / da dann der Schreck von Jhm dahin / unter andern / angezogen wird / das jemand dadurch bewogen werde / dasjenige zuunterlassen / was Seines Ambts / und Seiner Pflicht gemeß ist / welches dann hie ausdrücklich geschehen / in dem der Herr Reichs-Agent Praun nicht amicè, wie Krull wieder den klahren Buchstab redet / sondern demselben die Beraubung des Salarii, welches Jhm zu erhaltung Seines Standes / und Lebens / mit dienen müßen / angedeutet worden / und steiget dem Krullen der Muth hiebey gar hoch / daß er denselben für einen Kleinmühtigen / ja / gar für einen tugendlosen Menschen halten will / der für dergleichen Beraubung scheu tragen wolte / da es doch heisset / daß dadurch einem Bedienten der Brod-Korb höher gehangen / und solches nicht für ein geringes gehalten wird. Und ob schon / bey gegenwertigem Falle / es dem Herrn Praun sonsten an ehrlichem Unterhalt nicht ermangeln können / so ist dennnch aus des Verbrechers intention, und nicht nach dem Zustande der Persohn / welcher durch die concussion zugesetzet wird / das Verbrechen concussionis zu æstimieren / und darff demnach auch der Schreck / in ansehung solcher Persohn / nicht eben groß sein / wie Krulle vermeinet / sondern es urtheilen die Rechte / und Rechtsgelahrte gantz anders davon / das auch / da man bey der concussion nicht in terminis eingegangenen Vergleichs verliert / ins gemein eine blosse zusetzung / und impression (nach der Redens-Art *in l. si per II. C. de his quæ vi met. ca. gesta sunt.*) hieselbst gnug thuet.

Es

Es ist auch offenbar/ daß dem H. Praun von Krullen/ und dessen consorten / Seine Bedienung / worzu Er bestellet/ Ihnen / Ihrer einbildung nach/ nicht aber in der that der Bürgerschafft zu gute zu unterlassen / angemuthet worden. Das ander requisitum concussionis ist dem Krullen / daß die concussion auff eine in den Rechten verbottene weise geschehe. Wie solte aber nicht verbottensein/ eine persohn/ welche von E. E. Raht/ im Nahmen der gantzen Stadt/ zur Agentie bestellet/ einseitig/ mit vorbeygehung der Stadtverfassung/ und heimtückisch / da Krull in Seiner Schrifft gutwillig bekennet/ daß E. E. Raht solches empfinden würde/ und zwar wieder das Gemeine beste/ abzuschrecken / und zu intimidieren ? Und ist wol gantz ungereimbt/ die dürre herrische/ und mit besonderer andrewung ausgestossene wörte/ zu erinnern/ das Er Sich nicht gebrauchen lasse/ für eine freündliche vorstellung/ wie Krulle thuet/ auszugeben.

Wegen des Krullen dritten/ und letzten requisiti concussionis, daß die concussio zu einem unziemlichen schädlichen ende/ und absehen geschehen sein müsse/ bedarff es bey gegenwertigem falle keiner mehren ausführung/ nachdem/ aus dieser wiederlegung/ des Krullen gegen diese Stadt verübete höchstschädliche ungebühr Sich von Selbst gnugsam/ und überflüssig zeiget. Diesem nach würde es nicht nur unnötig sein/ sondern auch dem Leser verdrießlich fallen/ wann man auff des Krullen von dieser materie vorgebrachtes übriges unnützes geschmier ein mehres hinzu thuen wolte.

Hierauff folget die dritte und letzte Hauptbetrachtung/ Ob dem Nic. Krullen / durch die suspension ab officio, zu viel/ oder zu nahe geschehen sey ? Da findet Sich die antwort leichtlich/ und ohn nohtwendigkeit weitleüfftiger anführung / von Selbst/ wann/ aus denen in obigen gründlich vorgestelleten umbständen der Krullischen ungebühr/ die art der mißhandlungen besehen wird.

Niemand kan mit fuge anders dafür halten/ dann daß Sich hie verschiedene delicta auffgeben:

Nic. Krullen Erstes Haupt-verbrechē.

1. Wegen dessen/ daß die Stadtverfassung überschritten/ und äusserst violiert/ und also in Statum Reipublicæ pecciert worden / welches in das laster und crimē, so quasi perduellio von den Rechtsgelarten / und den Politischen Scribenten genant wird/ hineinläufft/ wenigst allhie eine Perfidia, in liberam Imp. civitatem comissa, oder eine wieder das Stadt-Regiment / und demnach auch wieder Raht und Bürgerschafft verübete Trewlosigkeit billig zu nennen / und dafür zu halten/ womit es auch so bewandt/ daß auch die blosse unternehmung/ ob gleich kein effect darauff erfolget were/ wie die that Selbst/ straffbar ist. Und diese treulosigkeit / bestehet/ in gegenwertigem casu, in nachfolgenden:

1. Daß Krulle/ nebst Seinem anhange / einseitig in gemeinen / und wichtigsten Stadt-Sachen verfahren / und der macht und gewalt Sich angemasset/ welche/ nach reiffer allgemeiner deliberation, und erwegung / E. E. Raht / und sämptlicher Lobl. Bürgerschafft zustehet.

2. Was/ vermög innerlicher Stadtverfassung/ allein unter Raht und Bürgerschafft zu erledigen / durch das eylfertige/ und einseitige Gesuch confirmationis, auswertiger disposition heimgelassen.

3. Über gemeine/ zwischen Raht/ und Bürgerschafft/ wegen blosser Stadt-Sachen/ eingegangene beliebung/ eine nothwendigkeit suchender ratification einzuführen/ und dadurch die freywillig angenommene auswertige vermittelung in eine auswertige unwandelbare decision zu verkehren / Sich eüsserst angelegen sein lassen.

4. Durch die veranlassete nohtwendigkeit des Confirmationgesuchs/ weil in dem Recesse dessen observantz præcisè erfordert/ auch die vorige/ oder alte Stadt-Recesse, so weit Sie mit diesem neuen nicht übereinstimmen/ ausdrücklich auffgehoben werden wollen / der Stadt höheste Freyheit / mit gemeiner innerlichen Stadtbeliebung/ Recesse zu corrigieren / zu ändern / auch nach befindung

findung gar auffzuheben / und andere / ohn behinderung / auffzurichten / zu betrüben / Sich gantz unverantwortlich unternommen.

5. Da bekantlich / und unleügbar / daß dieser Stadt die macht / und das Recht zu kommet / es auch von aller zeit her nicht anders gehalten / ohn einig auswertiges zuthuen / einwilligung / oder nohtwendigkeit einiger ratification, applacitierung / oder confirmation, Recht / Statuta, Gerichts- und andere Ordnungen / nach erheischender notturfft zu machen / und auffzurichten / in dem von solchen der Recess gleichsam ausgefüllet / solches Recht / und befügnüß / durch den so inständigen / mit ungnädigen pœnal-Verordnungen verfolgeten getrieb / und necessitierung suchender ratification, oder confirmation, wenigst löcherlich zu machen / oder in zweiffel zu ziehen / anlaß gegeben.

6. Raht und Bürgerschafft / und zwischen denselben vorgehende Berahtschlagung über gemeine Stadt-Angelegenheiten / welche / innerhalb der Stadt Ringmauren entweder durch gütliche vereinbahrung abzuthuen / oder aus freyen allgemeinen willen zu frembder entscheidung gestellet werden können / Auswertigem Zwange / und Jurisdiction zu untergeben / auch zu dem ende der Confirmation eine gewisse Pœnal-clausul angefügt zuerhalten / Sich mit vielfältiger instantz beflissen / gestalt auch die darauff erfolgete Käyserliche declaration Raht / und Bürgerschafft / wegen der unter Jhnen / bey gemeiner Stadt berahtschlagung / Vorkommenden differentien / auswertiger Jurisdiction unterwirfft / und denselben / nach der in Vielen seculis hergebrachten Stadt-Verfassung / wann die Selbstvereinigung schwierig fallen wolte / den freyen willen benimbt / einen Entscheidungs-Richter / mit gemeinem belieben / zu suchen.

7. Hat Krulle / sampt andern / die gäntzliche ümbkehrung des StadtRegiments / und dessen Form / zubeschleunigen / und dabey eine besondere Autoricet vest zusetzen / Sich bearbeitet / in dem in den wichtigsten Stadt-Sachen / das Collegium E. E. Rahts / und die Löbl. Bürgerschafft / daß bloße nachsehen / wenige

Personhnen aber im engern Collegio, ohn Rede und Antwort geben/ nach Ihrem gutdüncken / einen Schluß zumachen/ in händen haben sollen/ und E. E. Raht dabey zuverharren genötiget.

8. Seind obige / ohn das an Sich schwere Mißhandlungen so viel gröſſer / das Nic. Krull hierunter nicht einfach wieder Seine Bürger- und Ober-Altenpflicht gehandelt / und meineydig geworden/ auch mehr eine eigne eingebildete Hochheit/ als das gemeine beste vor augen gehabt.

Es mag Sich auch Krulle damit nicht behelffen/ob habe Er bey solchem Verfahren keinen bösen Vorsatz/ sondern die meinung gehabt / daß soches zu der Stadt besten gereichen würde / und sey darümb auch keines Verbrechens zu beschüldigen/ so ohn Vorsatz/ und absque dolo, nicht verübet werde. Denn 1. ist derselbe dafür bekant/ daß er sonsten Seine in der Stadt geführte Bürgerliche Aembter / nach dieser Stadtverfaßung zu regulieren / wol verstanden/ in der Meinung auch in dem Rahts-Standt auffgenommen. 2. Hat Er so viel- und offtmahlige E. E. Rahts wolgemeinte / mit trifftigen rationen / angebrachte erinnerungen/ vor augen gehabt/ die er auch/ mit Veracht- und Beschimpfung/ in den Wind geschlagen. 3. Ihn hat auch der inhalt der von Ihm geleisteten Bürgerlichen / und Ambts-Eyde zu anderm Verhalten gnugsam angewiesen. 4. Bey dergleichen einem jeden leichtlich eingehenden Händeln / ob / und wie weit dieselbe Verantwortlich / oder zulässig/ mag eine beglaubte Ambts-Persohn Sich mit keinem Versehen / oder Unwissenheit entschüldigen/ sondern aus der verbottenen That Selbst/wie die mit allen Umbständen in dieser Wiederlegung vorgestellet/ und von Krullen mit keinem bestande geleugnet werden können / auch wegen eigener Bekäntnüß/ keinen andern / oder mehren beweiß erfordern/ ist der dolus am tage. 5. Und wie möchte Nic. Krulle / welcher noch diese Stunde / da er weiß / daß lengst die gantze Stadt Seine unthaten erfahren/und deren ahndung recht befindet/ auch Seiner ungebühr/in- und außerhalb Gerichts/ wiederspricht/ solche Seine grobe Verbrechen

zu

zu justificieren / Sich unternimbt / und bloß Sein mühtlein zu kühlen / auch Sein Vaterland in Weitleufftigkeit zu führen / gantz boßhafftig bedacht ist / (er mag auch kärmen / Winseln / schmähen / auff Sein gewissen Sich beruffen / GOtt vermessentlich Versuchen / obtestationes thuen / und abscheulich schweren / und fluchen / ja auch in der That trotzen / was und wie viel er will) auff so klahre Ihm vorhin gethane vorstellungen keine Sinne greiffet / noch einiger gestalt Seinen Unfueg erkennet / sondern annoch in offentlicher Schrifft gleichsam wüet und tobet / anders dafür gehalten werden können / als daß Er mit Vorsatze / und dolosè mißgehandelt / und mit keinem irrt umb / noch Unwissenheit Sich zuverthädigen habe? Was aber solche laster / bevorab / wann Sie so häuffig begangen / für Straffe verdienen / davon kan auch ein einfältiger / biß an hals / und dem Freyen höchsten / leichtlich urtheilen.

Nic. Krullen Ander Haupt verbrechē.

In betrachtung des Nic. Krullen vorhin mit Seinen umbständen / angezogenen Andern Hauptverbrechens / findet Sich darunter :

1. Daß durch die verwendung der Armengelder / wann man erweget / daß solche gelder den Ober-Alten / nach der den actis beygelegten Klosterverfassung / nicht bloßerdings vertrauet / sondern dieselbe gar unter fünff Schlössern wochentlich in einem Kasten verwahret / und verschlossen werden / ein Peculatus verübet sey / worauff desfalls in den Rechten die Straffe / wie bekant / capital ist / zugeschweigen / da man solche Kloster: und Armengelder für Geistliche intraden halten wolte / solche that ein furtum rei sacræ, und nahmentlich Sacrilegium mit Sich führen würde. Wenigst / wann eingangs erwehnter umbstand der verschlossenen Gelder nicht in consideration komen wolte / (wie doch das solches geschehen müsse / in den Gerichtlichen acten, mit gesunder Rechtslehre behauptet) würde gegenwertig ein crimen de Residuis begangen sein / indem solche gelder noch biß dato, zugeschweigen cum omni causâ, nicht restituiert sein / und das blosse / und partialerbieten / und zwar auch nur zur restitution, das Capital betreffend / dieses crimen

men nicht austilget / wie dann auch / die unter den Ober Alten wegen restitution dieser gelder genommene abrede / (wann es gleich mit solcher abrede / (wie / aus vielen / in actis angeführten umbständen / sehr daran zu zweiffeln /) richtig were) und zwar nur bedinglich / da Sie aus der Stadt-Cämmerey nicht wieder zu erheben sein solten / dies crimen nicht entschüldigen kan / nachdem nicht allein dessen in den Rechten Sich kein grund zeiget / sondern auch die reflexion auff eine sothane bloße abrede / thüer / und fenster öffnen könte / daß ein jeder Verwalter / bey solchem Vorsatze / auch mit nachmahligem erbieten / so wol zu seinem eignen / als frembden gebrauche die Ihm anvertraute Gelder anzuwenden / kein bedencken hette / und ist auch hie des Krullen / noch zur zeit nicht zu wercke gerichtetes erbieten viel zu spate geschehen / als er bereits desfalls zu rede gestellet / und Sein delictum gleichsam Selbst gestehen müssen. Solchen nach derselbe Sich entweder von dem Peculatu, oder crimine de Residuis, mit fuge nicht purgieren / weniger so sehr / und kecklich / beschweren kan / daß Ihm mit gehässigem gemühte / oder grossen unrechte / die crimina Sacrilegii, Peculatus, oder de Residuis, beygemessen worden.

Es sey aber auch das crimen de Residuis capital, (wie hodiè, da ein diebstall / auff gewisse masse / capital geworden / dafür gehalten werden will) oder nicht / so ist doch kein zweiffel / daß es den verbrecher / im Ehren-Ambte zu verbleiben / unwürdig mache.

2. Die unwahrhaffte anzeichnung der ausgaben in den Kloster-büchern / und einrichtung der sonst ohn noht verfertigten neuen Bücher / führet ein insigne crimen falsi mit Sich / wodurch der den Armengeldern zugefügte Schade verhelet / auch respectivè die Rahtspersohnen / von welchen die Jahrsrechnungen abgeleget / geäffet werden wollen / welches delictum ernstlicher arbitrarstraffe / cum infamiâ, unterworffen.

3. Die gelder zu der Stadt / oder Rahts / und Bürgerschafft unterdrückung / violation der Stadtverfassung / auch einführung eigner macht / und eingebildeter Hoheit / und also auch zu gemeiner

Stadt

Stadt nachtheile angewandt / wodurch auch der Stadt Cammer-guet zu übernehmung vieler unkosten necessitiert / und in nicht geringen Schaden gesetzet worden / welches das crimen Residuorum, wann gleich dasselbe sonst nicht pro capitali geachtet werden wolte / zu solcher qualitet augenscheinlich vergrössert.

4. Sich der disposition, welche einem andern Bürger-Collegio beygeleget / angemasset / in dem Krulle / sampt Seinen Collegen / darüber für Sich / was Sie / wegen wiederforderung der Armengelder / vorher dem Collegio der Deputierten bey der Cämmerey antragen sollen / abrede genommen.

5. Wieder Ihr Ober-Alten-eyd / in unrechtmessiger anwendung der Armengelder / ein ärgerliches perjurium begangen.

6. Wieder die Stadt- und Klosterverfassung / special und ungewöhnliche Bedienten-beeidigung eingeführet / oder angeordnet.

Nach solcher überlegung der von dem Krullen kundbar begangener vielfältigen überfretungen / mag kein unpartheyscher / oder von der Sachen recht informierter / einigen zweiffel haben / oder behalten / das dem Nic. Krullen / durch die suspension ab officio, eher zu wenig / als zu nahe geschehen sey.

Den 1. Wie solte jemand / welcher dergestalt / zugeschweigen so vielfaltig / Seinem Vaterlande untreu geworden / ohn überaus grosse ärgernüß / bey des Rahts / und Stadtberahtschlagungen / oder in officio derjenigen Stadt / mit welcher er so treuloß umbgegangen / länger zu dulden gewesen sein?

2. Auch hat man von dem Krullen im Raht-Stande / dem verschiedene Ambtsverrichtungen in Stadt-Sachen anhängen / keine bessere muhtmassung haben können / demnach Ihn davon abzuhalten / befugte ursache gehabt.

3. Wann nichts mehr were / als daß Nic. Krulle / wegen oberzehlter / in der notorietet bestehenden / und aus eigner confession hervorleüchtenden / dahero andern beweises nicht bedürffenden / mit lauter quackeley bemäntelten missethaten / nach aller Rechts-

Lehrer meinung so fort angegriffen/und Ihm der verdiente ~~hauptpro-~~
~~cess~~ hette gemachet werden können/ so liesse Sich damit die suspen-
sio ab officio vollenkommen justificieren / und hat es Krulle für
eine sonderbare ~~gnade~~ zu achten / daß mit Ihm ~~die~~ anhalt- oder
captivierung nicht alsbald vorgenommen worden / wie es dann
auch ~~aus~~ den weltlichen Rechten nicht herrühret/ daß eine in Welt-
lichen Sachen beschüldigte weltliche persohn/ anfangs befah-
render ärgernüß / oder gefährlicher Ambtsverrichtung hal-
ber / ab officio suspendiert wird / und hat alsdann / nach be-
findung/und beschaffenheit der missethat / allein die captura statt/
sondern es ist solcher processus suspensionis ~~aus~~ den Geist: und
Päbstlichen Rechten entliehen/wann eine Geistliche persohn / ohn
ärgernüß Christlicher Gemeine/ Sein Geistliches Ambt / unter-
dessen daß die Haubt-Sache erlediget/nicht verrichten mag/dahero
es eine unfehlbare/undisputierliche regul ist/ ~~wor~~ die captura zuläs-
sig ist/ (gleich in gegenwertigem casu, da viele grobe delicta kund-
und offenbar/keiner mit rechte zweiffeln kan) daß ~~dasselbst~~ noch viel
weniger die suspensio ab officio zu tadeln, ~~diese~~ auch allhie der Nic.
Krulle für eine sonderbare Gnade hette auffnehmen/und wann Er
Seine ~~unschuld~~ auszuführen getrauet / in dem Er noch / ob gleich
entzwischen der Ambtsverrichtung erlassen/ auff freyem fuß gebli-
ben/in Seiner verthedigung Sich behertzt erzeigen/ von Seiner un-
mittelbaren Obrigkeit die administration der Justicz abwarten/
und die Ihm erwiesene gutthat durch schändliche traduction E. E.
Rahts/ und Löbl. Bürgerschafft/nicht belohnen/oder auch aus trieb
verkehrten gewissens/zu Creutze kriechen / und es auff ein unheuchle-
risches flehen legen/oder ~~auch/ gleich~~ den andern Ober-Alten/ seinen
damahligen Collegen/ bey zeiten / und ehe er Seinen gifft zu weit
ausgebreitet / Sich durch gelinde wege auszuhelffen / bedacht sein
sollen.

Als dennoch diese gute Stadt/dero Raht/und Bürgerschafft/
wie verlauten will/dieser Krullischen Sachen halber/gantz ungleich/
und fast allenthalben/in: und ausserhalb der Stadt / übel beschrieen
sein

sein soll/ So getröstten Sie Sich zwar Ihres guten Gewissens/ stellen aber auch/ nach unpartheylicher consideration gegenwertiger/mit von Selbst Sich auffgebenden sattem grunde bestärckten wiederlegung/männiglichen zu urtheilen anheim / ob die güte/und langmütigkeit/ daß ein so lasterhaffter / und wieder sein Vaterland beharrlichen muhtwillen/und feindseeligkeit / verübender Mensch/ nachdem dessen unthaten ausgebrochen/und kund geworden/ eine so geraume zeit von Jahren/in der Stadt frey geduldet / nicht ungemein/und kaum erhöret sey? Auch will man nicht zweiffeln / es werde zugleich aus allen offenbahr erscheinen / wie unverantwortlich offtbesagter Krulle/ mittelst erschlichenen ungnädigen/und scharffen Kayserlichen Verordnungen / diesem Seinen/ mit Ihm so gelinde umbgegangenen Vaterlande zugesetzet/ da dann J. Kayserl. Mayt. schüldigster massen / alle ersinnliche devotion, und dero hochpreißlichem Reichs-Hoff-Raht die Stadt alle mügliche / auch mit einstellung habender befugnüß / an den tag gegebene observantz, in unterthänigkeit erwiesen/ in dem dieselbe/ wiewol mit ausdrücklichem / in allergehorsamst- und gebührender bescheidenheit / angefügtem bedinge/ und vorbehalt / ratione fori, habender Gerechtsame / und vor dem allergnädigst gegönneter freyheit/ mit der Krullischen Haupt-Sache eingehalten / allerhöchstgedachter Käyserl. Majt. und deroselben Reichs- Hoff-Raht/ von der Sachen beschaffenheit mehrmahln geziemenden Bericht abgestattet / und als die Stadt nichts minder so unglücklich gewesen/daß damit bey dem Käyserl. Höhesten Gerichte Sie nicht so fort die von dem Krullen zu wege gebrachte Gestrenge Befelche / und Verordnungen abhalten können / die tiefffeste veneration gegen J. Käyserl. Majt. ferner keines weges aus augen/ noch hertzen gesetzet / auch zu letzt von Raht und Bürgerschafft / wie bey der oben in dieser Schrifft gemachten Andern oder Zweiten præliminar consideration angeführet/ der Respect gegen J. Käyserl. Majt. auffs höchste beobachtet/ und des Nic. Krullen restitution in den Rahts-Standt resolviert worden/ weil aber Allerhöchsterwehnte Käyserliche Majt. die Stadt

mehrmahln allergnädigst versichert / daß gedachter dieser Stadt die Ihr competierende instantz, oder Jurisdiction unbenommen bleiben solte / auch in den Mandatis de restituendo Selbst solches / wegen der Krullischen Haupt-Sache / bedeütet worden / haben es die umbstände dieser Sachen Selbst an hand gegeben / daß mit solcher restitution dem Krullen wenig geholffen sein würde / weil doch bey der dieser Stadt in der Haupt-Sachen unstreitig zustehenden instantz, und Jurisdiction, aus vorhin so gründlich vorgestelleten ursachen / der Krulle gar nicht sicher sein / sondern Er / mit allem fuge / und gutem Rechte / biß berührte Haupt-Sache ausgeführet / captiviert werden können. Und würde die Stadt / auch jedwede Gemeine / welche einen / wie allhie / wegen kundbar groben / und Capitalstraffe meritierenden Bedienten / oder Ambtsperlohn / criminaliter zu belangen hette / gantz übel daran sein / und umb alle Gerechtsame gebracht werden können / wann Sie noch den gelindern weg gehet / und nicht â capturâ, die doch augenscheinlich statt hat / anfängt / der verbrecher aber dagegen Sich ad Superiorem, worhin die Haupt-Sache / ratione qualitatis, nicht gelangen kan / zu wenden / und also Seiner ordentlichen / und unmittelbaren Obrigkeit Jurisdiction Sich zuentziehen / macht haben solte. Woraus die der Stadt zu wieder / in dieser Sachen / dem verlaute nach / vorhabende aufbürdung / ob were vorberührte Krullen restitution, weil man darauff dessen captur veranlasset / J. Käyserl. Majst. ausgelassene Verordnungen zu eludieren / angesehen / von Selbsten hinfällt / sondern es bleibet vest / daß / wann gleich die anbefohlene restitution resolviert / auch werckstellig gemachet würde / daß dadurch Krulle / der sonsten / da bey den Stadt-Gerichten die Haupt-Sache noch nicht ausgeübet / ex merâ gratiâ, auff freyen fuß gelassen / nichts gewonnen / vielmehr Sich Selbst in grössere ungelegenheit gesetzet habe / das Höheste Kayserliche Gericht aber der Stadt / ratione suspensionis, wann diese mit unfuge / wie doch hie ein anders klahr vor augen / verhänget were / ein mehres nicht / als die restitution hette anmuhten mügen / dahero denen Kayserlichen Verordnungen

damit /

damit/ daß Krulle restituiert/ (ob gleich solches nur in blosser gegen J. Kayserl. Mayt. auff ausgelassene Befelche/ tragender devotion, da die Stadt nicht mit eins ümb Ihre / zugleich allergnädigst gegönnete Rechte/und privilegia kommen sollen/ geschehen können) allerünterthänigster gehorsam erwiesen / und keines weges dafür zu halten/daß man/ mit resolvierter restitution, Kayserliche Verordnungen hette eludieren wollen. Were auch höchst zubedauren/ daß umb eines einzigen/ so beharrlich frevelhafften Menschen willen/eine gantze J. Käyserl. Mayt. und dem Heyl. Röm: Reiche getreue/ünd importante Gemeine/ in dergestalt gerechter Sachen/in unauslöschlichen veracht gesetzet/und/nachdem die Sache billig allein in der Stadt gehoben wird/vergeblich / auch ohn das wieder der Stadt Gerechtsame/mit Commissionen/und andern auswertigen Verordnungen/beschweret werden solte.

Was endlich Nic. Krulle/ in Seiner Schmeheschrifft/von pag. 92. biß zu Ende/ aus dessen darinn vermeintlich gantz herrlich angeführten principiis, folgert/dann wie scheinheylig / schmeichelhafft/und recht heuchlerisch/auch mit was für abscheulichen/auff Gott/und Sein Gewissen geworffenen obrestationen / und wieder Seine eigne vielfältige thaten/und wahre feindseeligkeit/ auch unverschämte angiessung bey J. Kayserl. Mayt. und dero Reichs-Hoff-Raht/und/wann müglich/ falls so viel an Seiner faulen Sachen gelegen were/der gantzen Welt/Er annoch/ daß ers mit seinem Vaterlande gut/und treulich meine/alles auch/ aus treuer liebe gegen Raht/und Bürgerschafft/ ewig vergessen wolle / männiglichen einzubilden/und zu imprimieren / Sich äusserst bearbeitet, wird nicht allein bey keinem Vernünfftigen Menschen platz finden können/sondern auch diese wiederlegung desfalls hoffentlich einen weit andern grund weisen / gestalt es auch ein sonderbares kennezeichen des Vergalleten Gemühts ist/ daß er von dem/was Ihm zu abend: oder nachtzeiten/mit einschlagen der fenster begegnet / oder sonsten von halsbrechen geredet sein soll/und/wann es geschehen/oder geredet were/ solches von einem/oder andern wüsten Menschen/ aus andern/

dern/ Seine suspension ab officio nichts angehenden ursachen/ (gleich in einer so volckreichen Stadt öffters ungehaltene leute solchergestalt/ aus blossem frevel / verfahren) begangen sein kan/ Seine Schrifft zu der Stadt verunglimpfung/ vermehren wollen.

Schließlich ist gnug/ daß in in dieser wiederlegung nicht nur des Nic. Krullen häuffige mißhandlungen klahr/ und offenbahr/ männiglichen vor Augen gestellet/ sondern auch die nichtigkeit alldessen/ womit er Sich zu verthädigen vermeinet/ gleichsam mit händen zu greiffen/ folgends daraus erscheinet/ daß Er mit der suspension ab officio weit zu gelinde tractiert worden. Wobey diese Stadt alles/ was möglich/ und nicht gar dieselbe umb Recht/ und Freyheit bringen könte/ hat über Sich gehen lassen/ und/ Sich so tieff zu Käyserlichen Füessen geleget/ daß Sie auch/ anstatt auszuübender Gerechtsame/ wann nur die Stadt zu gantz unpracticierlicher wiederannehmung des Krullen in den Rahts-Stand/ ob er gleich sonsten/ der begangenen Mißethaten halber/ gantz leer ausgehen solte/ nicht genötiget werden möchte/ in blossem alleruntherthänigsten Respect gegen J. Käyserl. Mayst. und gehorsamster observantz gegen dero hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath/ den Krullen annoch/ auff ernste Käyserliche veranlassung/ gleichsam zu beneficieren entschlossen gewesen/ wann er Sich nur darzu hette angeschicket/ und nicht noch ferner/ durch seine halsstarrige/ grundböse bezeigung/ aller gutthat Selbst unfähig gemachet hätte/ ja/ in weiterer tieffesten veneration allerhöchsterwehnten Käyserl. Mayst. Befehls/ des Krullen restitution/ auff allergnädigste Vertröstung beybehaltender Stadt Jurisdiction in der Haupt-Sache/ (wie solche Vertröstung/ ohn grundgang der Stadt Freyheit/ und Gerechtsame/ nicht anders genommen werden können) verfüget/ daß demnach offtbesagter dieser Stadt so wenig einiger

wieder

wieder J. Käys. Mayjt. begangener Ungehorsam/ oder elusion deroselben ausgelassener Verordnungen/ mit fuge beygemessen werden mag/ daß Sie auch/ und vielmehr solchen Käyserlichen Verordnungen nachzukommen/ Sich/ auff alle ersinnliche weise/ beflißen/ und nun endlich der allerunterthänigsten ~~Hoffnung lebet~~/ es werden offtallerhöchsternante Käyserl. Mayst. ~~den unbändigen/~~ und nunmehr auch mit divulgirung offentlicher Schmäh-Schrifft/ durch welche gegenwärtige Wiederlegung extorquiert worden/ ~~wieder Sein Vaterland unnatürlich wütenden Krullen weiter nicht hören/~~ sondern desselben höchste ungebühr verdienter ahndung/ bey dessen halsstarrigkeit/ heimgegeben sein/ und durch dessen muhtwillen eine ~~gantze Gemeine/~~ dem publico Selbst zu nachtheile/ nicht irre machen lassen/ dagegen Sich dieser dero Stadt unabläßiger Trewe und Devotion allergnädigst versichert halten.

Hie endiget Sich die Wiederlegung nachfolgender Krullischen Schrifft.

Kurtze/

17. Apr. 1955

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778417948/phys_0101
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778417948/phys_0103
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778417948/phys_0104
DFG

(I.)

Hoch-Edel-Gebohrne[illegible]n-
ders Hoch-Geehrter [illegible]e-
sident;



ES ist mir he[illegible]or-
mittag/ ein ged[illegible]also
genannter a[illegible]li-
ger Extrac[illegible]rei-
bens / vom [illegible]ay
1708. eines auswärtigen [illegible]ur-
gers an einen seiner Mit-[illegible]er /
nebst angehängter Copia [illegible]5.
May 1708. an Käyserl. [illegible]est.

)(2 [illegible]von

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778417948/phys_0105
DFG